



**INFORMATIONSMATERIAL FÜR WIFI-TRAINER:INNEN**

**ZU**

**STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG ETC.**

erstellt im Auftrag des WIFI Österreich

Verfasser:

**Mag. Andreas Maschinda**  
Steuerberater  
[www.maschinda.at](http://www.maschinda.at)

#### Haftungsausschluss:

Die im vorliegenden Skriptum enthaltenen Ausführungen spiegeln die **Rechtslage vom Jänner 2026** wider und wurden nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und aller verfügbaren Informationen zur Verwaltungspraxis erstellt. Für den Fall einer schließlich abweichenden Handhabung durch Finanzbehörden, Sozialversicherungsträger oder Gerichte kann keine wie immer geartete Haftung übernommen werden.

# INHALTSÜBERSICHT

<b>Einleitung</b>	<b>Kurz-Info mit Querverweisen auf die weiterführenden Kapitel</b>
<b>Kapitel 1:</b>	<b>Arbeitsrecht</b>
<b>Kapitel 2:</b>	<b>Gewerberecht</b>
<b>Kapitel 3:</b>	<b>Umsatzsteuer</b>
<b>Kapitel 4:</b>	<b>Einkommensteuer</b>
	4.1 Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan
	4.2 Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb
	4.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
<b>Kapitel 5:</b>	<b>Sozialversicherung</b>
	5.1 SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung
	5.2 Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I
	5.3 Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr II
	5.4 Nebenberuflichkeit in der SV
	5.5 Erläuterungen der Konsequenzen in der SV
<b>Kapitel 6:</b>	<b>Trainer aus dem Ausland</b>
<b>Kapitel 7:</b>	<b>Gesellschaften</b>
<b>Kapitel 8:</b>	<b>Zuverdienstgrenzen</b>

## Beilagen:

- (1) Entscheidungsbaum Nr I (für Trainer ohne vorgegebenem Lehrplan)
- (2) Entscheidungsbaum Nr II (für Trainer mit vorgegebenem Lehrplan)
- (3) Übersichtsblatt zu den sv-rechtlichen Konsequenzen 2026
- (4) Trainer-Fragebogen zur Nebentätigkeit laut LStR
- (5) Trainer-Fragebogen zur Nebenberuflichkeit in der SV
- (6) Trainer-Fragebogen für Gesellschaften
- (7) Muster: Trainer-Schreiben an die SVS (Variante 1)
- (8) Muster: Trainer-Schreiben an die SVS (Variante 2)
- (9) Muster: Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung
- (10) Muster: Einkünfteermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- (11) Muster: Aufstellung der Werbungskosten
- (12) Muster: Ermittlung der Abschreibung von Arbeitsmitteln
- (13) Muster: Ermittlung der Fahrt- und Reisekosten
- (14) Fachkommentar
- (15) Rechtsgrundlagen zur EB-Sonderregelung (Gesetz, VO)

## KURZ-INFO

### MIT QUERVERWEISEN AUF DIE WEITERFÜHRENDEN KAPITEL

Die Einstufung und Abrechnung von Trainer:innen in der Erwachsenenbildung<sup>1</sup> folgt relativ komplexen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regeln. Diese sollen in diesem Skriptum - bezogen auf WIFI-Trainer - zusammengestellt werden.

#### ***Vorweg folgende wichtige Info:***

*In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich WIFI-Trainer bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) anmelden. Dies ist nur in den wenigsten Fällen korrekt, da die SVS für Trainer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung gar nicht zuständig ist. Daher löst die Anmeldung ein langwieriges SV-Zuordnungsverfahren (mit umfangreichen Erhebungen) aus.*

*Sollten Sie vorhaben, sich bei der SVS anzumelden, bedenken Sie bitte, dass dies nur für eine andere Tätigkeit (außerhalb der Erwachsenenbildung) möglich ist und daher auf dem SVS-Fragebogen die WIFI-Tätigkeit gar nicht erwähnt werden sollte.*

*Zum Zwecke der Klarstellung können Sie sich gerne auch vorweg an die für die Trainerkommunikation und -abrechnung zuständigen Experten des WIFI wenden.*

Mit den Trainern werden jeweils „Werkverträge“ für einzelne Veranstaltungen (Kurs, Seminar, Vortrag etc) und damit zusammenhängende Leistungen (Kursleitungen, Skripten, Prüfungen etc) abgeschlossen. Deren Einstufung für steuer- und sozialversicherungsrechtliche Zwecke kann durchaus unterschiedlich sein. Die persönlichen Rahmenbedingungen des Trainers (zB ob er die Tätigkeit für das WIFI als „Nebentätigkeit“ und/oder „nebenberuflich“ ausübt) sind nämlich bezogen auf jeden Werkvertrag **im Vorhinein abzuschätzen**. Dies erfordert auch entsprechende Rückfragen und Erhebungen des WIFI<sup>2</sup> (Fragebögen etc) beim Trainer.

<sup>1</sup> Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wird einheitlich von „Trainern“ gesprochen. Damit sind Trainierende jeden Geschlechts gemeint. Der Begriff „Trainer in der Erwachsenenbildung“ wird als Überbegriff für alle Vortragenden, Lehrenden, Seminar- und Kursleiter, Coaches und ähnliche in der Erwachsenenbildung tätige Berufsgruppen verwendet.

<sup>2</sup> Das WIFI (Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer) ist in jedem Bundesland als Abteilung der jeweiligen Landes-Wirtschaftskammer, in Kärnten und Oberösterreich als eigene GmbH organisiert.

Aus **arbeitsrechtlicher** Sicht wird die Tätigkeit als WIFI-Trainer **selbständig** ausgeübt. Mit den Trainern wird kein Arbeitsvertrag abgeschlossen, die Trainer sind daher nicht Angestellte des WIFI.

→ Details dazu: Kapitel 1 - Arbeitsrecht

Aus **gewerberechtlicher** Sicht besteht keine Pflicht (allerdings das Recht!) des Trainers, eine Gewerbeberechtigung zu lösen. Mit einem allfälligen „Gewerbeschein“ sind aber nur sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen verbunden.

→ Details dazu: Kapitel 2 - Gewerbeamt

Lehr- und Vortragstätigkeiten am WIFI sind generell **umsatzsteuerfrei**. Dies gilt sowohl für das WIFI selbst als auch für die Trainer des WIFI. Von den Trainerhonoraren muss daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn vom Trainer daneben andere (umsatzsteuerpflichtige) Leistungen erbracht werden.

→ Details dazu: Kapitel 3 - Umsatzsteuer

Aus Sicht der **Einkommensteuer** erzielen WIFI-Trainer grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb. In gewissen Bildungsmaßnahmen mit einem öffentlich-rechtlichen „Lehrplan“ können auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden (trotz an sich selbständiger Tätigkeit). Dabei handelt es sich um eine **steuerliche „Dienstnehmer-Fiktion kraft Lehrplan“**. Diese betrifft zB die WIFI-Werkmeisterschulen, akademische Lehrgänge und Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS. Ausgenommen von dieser Fiktion sind Trainer, die nur eine geringe lehrplangebundene Lehrtätigkeit entfalten (**unter einer Semesterwochenstunde**) oder **daneben auch selbständig erwerbstätig** sind.

→ Details dazu: Kapitel 4.1 - Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

Werden **Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb** erzielt, so hat das WIFI die jährliche Honorarsumme pro Trainer dem Finanzamt mitzuteilen und dem Trainer eine Kopie dieser Honorarmitteilung auszuhändigen. Dieser muss die Honorare in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

→ Details dazu: Kapitel 4.2 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

Liegen steuerliche **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** vor, so wird der betreffende Trainer vom WIFI wie ein Dienstnehmer abgerechnet. Das WIFI hat die Bezüge dem Finanzamt mittels Lohnzettel bekannt zu geben und dem Trainer davon eine Kopie zu übermitteln. Die Bezüge werden daher - wie bei „normalen“ Dienstnehmern - vom Finanzamt automatisch in die steuerlichen Einkünfte einbezogen. Sie müssen in der Steuererklärung nicht mehr angeführt werden. Die Ausgaben kann der Trainer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich“) geltend machen. Bei höheren Einkünften hat das WIFI auch Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese wird dem Trainer im Steuerbescheid auf seine Einkommensteuer angerechnet und ist daher bloß eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuer vom Gesamteinkommen.

→ Details dazu: Kapitel 4.3 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

In der **Sozialversicherung (SV)** kommt grundsätzlich das **Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG)** zur Anwendung. Dieses ist für den Trainer im Normalfall auch günstiger als das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG).

Für die SV von Trainern an Erwachsenenbildungseinrichtungen gibt es eine eigene gesetzliche Regelung und eine Verordnung des Sozialministeriums. Ziel dieser **Sonderregelung** ist eine Beitragsentlastung der Trainer sowie eine Vereinheitlichung und Vereinfachung in der SV-Einstufung und SV-Abrechnung.

→ Details dazu: Kapitel 5.1 - SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

Gehören die WIFI-Honorare zu den steuerlichen **Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb** (siehe oben), so gilt grundsätzlich trotzdem das ASVG. Davon ausgenommen sind nur Gewerbetreibende und andere wirtschaftskammerzugehörige Selbständige, Land- und Forstwirte, kammerzugehörige Freiberufler, selbständige Kunstschaffende und ausschließlich als Prüfer oder Autor tätige Trainer (ohne Zusammenhang zu einer Vortragstätigkeit). Diese unterliegen dem für sie vorgesehenen SV-Recht, zB dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), und sind für ihre SV selbst verantwortlich.

Eine GSVG-Versicherung als sogenannter „Neuer Selbständiger“<sup>1</sup> ist für die Trainertätigkeit an einer Erwachsenenbildungseinrichtung ausgeschlossen (außer für selbständige Kunstschaffende und ausschließlich als Prüfer oder Autor tätige Trainer). Das ASVG gilt daher für die WIFI-Honorare auch dann, wenn der betreffende Trainer aufgrund einer anderen Tätigkeit als „Neuer Selbständiger“ dem GSVG unterliegt (zB als Journalist oder Psychotherapeut).

---

<sup>1</sup> § 2 Abs 1 Z 4 GSVG

Für die korrekte **Einstufung** gibt es einen eigenen Entscheidungsbaum, den **Entscheidungsbaum Nr I**.

→ Details dazu: Kapitel 5.2 - Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I

Bezieht der Trainer vom WIFI steuerliche **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** (siehe oben), gilt ausnahmslos (!) das ASVG.

Auch für diesen Fall gibt es zur korrekten Einstufung einen eigenen Entscheidungsbaum, den **Entscheidungsbaum Nr II**.

→ Details dazu: Kapitel 5.3 - Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr II

Die Fragen aus dem Entscheidungsbaum Nr I sind dabei jeweils zu ergänzen um die Frage, ob die Trainerleistung **voraussichtlich eine „Nebentätigkeit“** zu einer Haupttätigkeit als Selbständiger darstellt. Diesbezüglich ist auf die „trainerbezogene Beurteilung“ aus dem Kapitel 4.1 Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan sowie den diesbezüglichen Trainer-Fragebogen zur Nebentätigkeit laut LStR zu verweisen.

Kommt das ASVG zur Anwendung, so ist für die gesamte SV-Abwicklung (Meldungen, Abrechnung etc) nicht der Trainer selbst, sondern das WIFI verantwortlich.

Ist ein dem ASVG unterliegender Trainer für das jeweilige WIFI im Vertragszeitraum **voraussichtlich nebenberuflich** tätig (dh sind seine Trainerleistungen nicht sein Hauptberuf oder nicht seine Haupteinnahmequelle oder ist er Student oder führt er einen gemeinsamen Haushalt mit Kind oder berufstätigem Partner), so steht ihm pro angefangenem Kalendermonat des Vertragszeitraums ein **ASVG-Freibetrag von 537,78 €** zu. Dies gilt sowohl für dem ASVG unterliegende Trainer mit steuerlichen Einkünften aus selbständiger Arbeit als auch für dem ASVG unterliegende Trainer mit steuerlichen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

→ Details dazu: Kapitel 5.4 - Nebenberuflichkeit in der SV

Zu einer ASVG-Pflichtversicherung des Trainers kommt es daher nur dann, wenn die anteilige Honorarsumme pro Kalendermonat den Freibetrag von 537,78 € übersteigt. Eine allfällige Anmeldung zur SV erfolgt im Vorhinein **auf Basis der dem WIFI vorliegenden Vertragsdaten**. Bei Überschreitung der „Geringfügigkeitsgrenze“ (Honorarsumme pro Monat von 1.088,88 €<sup>1</sup>) sind vom WIFI SV-Beiträge einzubehalten und gemeinsam mit den Beiträgen des WIFI an die ÖGK (Österreichische Gesundheitskasse) abzuführen.

---

<sup>1</sup> Wert für 2026 (551,10 € + SV-Freibetrag 537,78 € = 1.088,88 €)

ASVG-pflichtige Trainer, die vom WIFI steuerliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (siehe oben), werden nicht nur steuerlich, sondern auch in der SV wie Dienstnehmer abgerechnet („**Dienstnehmer-Fiktion**“).

ASVG-pflichtige Trainer, die vom WIFI steuerliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb beziehen (siehe oben), werden in der SV als „**freie Dienstnehmer**“ abgerechnet.

Ist ein dem ASVG unterliegender Trainer für das jeweilige WIFI im betreffenden Kalenderhalbjahr **voraussichtlich nicht nebenberuflich** tätig (dh sind seine Trainerleistungen sein Hauptberuf und seine Haupteinnahmequelle und ist er weder Student noch Hausmann/Hausfrau, siehe oben), so steht ihm der **ASVG-Freibetrag** nicht zu.

Aus den verschiedenen Varianten der SV-Einstufung ergeben sich für den Trainer unterschiedliche **sv-rechtliche Konsequenzen**. Diese werden in einem Übersichtsblatt dargestellt und in diesem Skriptum umfassend erläutert.

➔ Details dazu: Kapitel 5.5 - Erläuterungen der Konsequenzen in der SV

Für **Trainer aus dem Ausland** gelten sowohl in der Besteuerung als auch in der Sozialversicherung Sonderregeln.

➔ Details dazu: Kapitel 6 - Trainer aus dem Ausland

Eine **Gesellschaft** (zB OG, KG, GmbH, FlexCo, AG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) wird als Vertrags- und Leistungspartner des WIFI für Trainerleistungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich dann anerkannt, wenn die Trainerleistungen Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Gesellschaft sind oder die Gesellschaft nicht unter dem Einfluss des tatsächlich tätigen Trainers steht. Dies gilt analog auch für andere **juristische Personen** (zB Vereine, sonstige Körperschaften).

➔ Details dazu: Kapitel 7 - Gesellschaften

Wird eine Person als **Subauftragnehmer** (Vertreter) eines WIFI-Trainers tätig und fließt daher zwischen diesen Personen ein Honorar, so zählt dieses Honorar beim Vertreter zu seinen steuerlichen Einkünften aus selbständiger Arbeit. In der Sozialversicherung wird im Normalfall (bei punktuellen Vertretungen) eine Tätigkeit als „Neuer Selbständiger“ vorliegen, die wegen Unterschreitens der Versicherungsgrenze keine GSVG-Pflicht beim Subauftragnehmer (Vertreter) auslöst.

Werden vom Trainer neben seiner Trainertätigkeit auch **Sozialleistungen** bezogen (zB Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsbeihilfe, Pension, Studienbeihilfe), so stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welcher Höhe die Trainereinkünfte für den Leistungsbezug schädlich sind. Es geht hier also darum, die für die konkrete Sozialleistung vorgesehene „**Zuverdienstgrenze**“ zu beachten. Eine umfassende Erörterung dieses Themenkomplexes würde den Rahmen dieses Skriptums sprengen, weshalb nur einige Grundregeln dargestellt werden.

→ Details dazu: Kapitel 8 - Zuverdienstgrenzen

**Weiterführende Auskünfte** erhalten Sie selbstverständlich auch beim betreffenden WIFI. Bei diesem steht ein Experte/eine Expertin für alle Fragen der Einstufung und Abrechnung von Trainern zu Ihrer Verfügung.

Verbesserungsvorschläge zu diesem Informationsmaterial sowie Anregungen für Ergänzungen oder Änderungen können Sie direkt an den Verfasser richten:

Mag. Andreas Maschinda, Steuerberater  
maschinda@maschinda.at

## ARBEITSRECHT

*Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird die Tätigkeit als WIFI-Trainer **selbständig** ausgeübt. Mit den Trainern wird kein Arbeitsvertrag abgeschlossen, die Trainer sind daher nicht Angestellte des WIFI.*

In der Praxis stellen sich für den Trainer diesbezüglich oft die folgenden grundsätzlichen Fragen:

### Wieso wird mit mir als Trainer kein Arbeitsvertrag abgeschlossen?

Dies geschieht in analoger Anwendung der Rechtsgrundlagen für Universitäten und Fachhochschulen<sup>1</sup>, wo für nebenberufliche Lehrbeauftragte ein Vertretungsrecht und damit ein Ausschluss von der Arbeitnehmereigenschaft vorgesehen ist.

Dementsprechend vereinbart auch das WIFI - zusätzlich zur generell geltenden Lehrfreiheit - mit den Trainern standardmäßig ein **uneingeschränktes Vertretungsrecht**. Der Trainer ist berechtigt, sich bei Erbringung der Trainerleistung **jederzeit grundlos** durch einen von ihm ausgewählten geeigneten Dritten **auf seine Kosten und sein Risiko** vertreten zu lassen; er ist weiters berechtigt, sich auf seine Kosten und sein Risiko **eigener Hilfskräfte** zu bedienen (vgl. dazu die entsprechenden Bestimmungen in den WIFI-Vertragsbedingungen).

Allein dieses Vertretungsrecht, das in der Praxis auch von Trainern genutzt wird (angesichts von Terminkollisionen mit dem Hauptberuf), schließt die Arbeitnehmereigenschaft aus.

Dazu kommt, dass der Trainer **nicht in die betriebliche Organisation des WIFI eingebunden** ist und seine Tätigkeit eigenverantwortlich ausübt. Er ist **nicht an Weisungen des WIFI gebunden** (jedenfalls nicht an persönliche Weisungen, die sich auf das Arbeitsverhalten beziehen).

### Bin ich als Trainer aber nicht verpflichtet, die Vorgaben des WIFI einzuhalten?

Bei diesen Vorgaben (zB laut Vertragsbedingungen) handelt es sich ausschließlich um **sachliche Vorgaben** (und **nicht um persönliche Weisungen**). Sachliche Vorgaben kommen naturgemäß auch bei jeder selbständigen Erwerbstätigkeit vor und sind daher kein Merkmal einer Angestelltentätigkeit.

---

<sup>1</sup> vgl § 100 UG, § 7 FHG

## GEWERBERECHT

*Aus gewerberechtllicher Sicht besteht keine Pflicht (allerdings das Recht!) des Trainers, eine Gewerbeberechtigung zu lösen. Mit einem allfälligen „Gewerbeschein“ sind aber nur sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen verbunden.*

Trainerleistungen sind ausdrücklich von der Gewerbeordnung ausgenommen. Die Trainer sind daher **nicht verpflichtet**, über eine Gewerbeberechtigung zu verfügen und dadurch Mitglied der Wirtschaftskammer zu werden.

Ungeachtet dessen sind sie allerdings **berechtigt**, eine Gewerbeberechtigung zu lösen. Allein das Halten einer Gewerbeberechtigung führt nicht dazu, dieses Gewerbe auch tatsächlich ausüben zu müssen. Man spricht in diesem Zusammenhang von einem sogenannten „**bevorrateten Gewerbeschein**“.

Verfügt ein Trainer über eine solche Gewerbeberechtigung, so ist dies zwar für gewerberechtlliche Zwecke irrelevant (weil ohnedies keine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird), es hat allerdings **Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht**:

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer führt nämlich dazu, dass die Anwendung des ASVG auf freie Dienstnehmer ausgeschlossen ist, wenn die gehaltene Gewerbeberechtigung mit der Tätigkeit (hier: Trainertätigkeit) in Zusammenhang steht.<sup>1</sup> Kein ASVG-Ausschluss ist allerdings gegeben, wenn das ASVG aufgrund der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion anzuwenden ist<sup>2</sup>; vor dieser „schützt“ eine Gewerbeberechtigung nicht.

Die Ausnahme von der Gewerbeordnung besteht auch zB für Prüfer und Autoren sowie Kunstschaffende.

Sie gilt allerdings nicht für Beratungsleistungen, zB die **Seminarorganisation (Lehrgangs- oder Kursleitung bzw -koordination)**. Wird diese Leistung vom WIFI gesondert beauftragt und vergütet und stellt sie nicht bloß eine Nebentätigkeit zur Trainertätigkeit dar, so ist dafür eine Gewerbeberechtigung notwendig. Als einschlägiges Gewerbe für die Kursleitung kommt entweder das (freie) Gewerbe „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)“ in Betracht (das auch die Organisation von Bildungsveranstaltungen umfasst) oder ein Gewerbe, das sich auf die Inhalte des betreffenden Kurses bezieht (zB das Friseurgewerbe für die Kursleitung im Rahmen der Friseurausbildung).

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 5.2 Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I, Frage 2.

<sup>2</sup> siehe Kapitel 4.1 Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

Der Begriff „Trainertätigkeit“ ist weit auszulegen und umfasst alle Leistungen zur Vermittlung von Wissen, Befähigungen und Fertigkeiten **in vom WIFI angebotenen Bildungsmaßnahmen.**

Werden vom Trainer für das WIFI auch andere als Trainerleistungen erbracht, so ist zu klären, ob diese mit einer Trainertätigkeit in Zusammenhang stehen und eine bloße Nebentätigkeit zu dieser darstellen.

Bei der **Erstellung von Skripten** oder der **Abhaltung von Prüfungen** wird ein Zusammenhang dann bestehen, wenn das entsprechende Stoffgebiet auch als Trainer vorgetragen wird. Gleiches gilt für die **Kursleitung** (Lehrgangskoordination), wenn im betreffenden Kurs selbst Lehreinheiten in nennenswertem Umfang abgehalten werden.

Auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus ist eine Liste der freien Gewerbe abrufbar.<sup>1</sup> Als „freie Gewerbe“ gelten solche, für die kein Befähigungsnachweis erforderlich ist, sodass eine bloße Gewerbeanmeldung ausreichend ist. Die Anmeldung eines Gewerbes kann bei der Bezirkshauptmannschaft, dem Magistrat oder Magistratischen Bezirksamt erfolgen und ist auch online möglich (über die Website GISA Gewerbeinformationssystem Austria). Meldet man sich mittels ID Austria an, erfolgt eine sofortige Eintragung des Gewerbes.

---

<sup>1</sup> <https://www.bmwet.gv.at/Services/Publikationen/Bundeseinheitliche-Liste-der-freien-Gewerbe.html>

## UMSATZSTEUER

*Lehr- und Vortragstätigkeiten am WIFI sind generell **umsatzsteuerfrei**. Dies gilt sowohl für das WIFI selbst als auch für die Trainer des WIFI. Von den Trainerhonoraren muss daher keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Dies gilt auch dann, wenn vom Trainer daneben andere (umsatzsteuerpflichtige) Leistungen erbracht werden.*

In der Praxis stellen sich für den Trainer diesbezüglich oft die folgenden grundsätzlichen Fragen:

Sind die WIFI-Honorare immer umsatzsteuerfrei?

**Ja.** Die WIFI-Honorare sind **in jedem Fall von der Umsatzsteuer befreit**. Dies liegt daran, dass auch die WIFI-Kursgebühren umsatzsteuerfrei sind und die Umsatzsteuerbefreiung der Trainer von jener des WIFI abhängig ist. Ausgenommen wären nur Veranstaltungen, die für die Teilnehmer den Charakter einer bloßer Freizeitaktivität haben (zB Tanzen, Yoga). Solche Veranstaltungen werden aber vom WIFI von vornherein nicht angeboten.

Die Befreiung gilt für alle Bildungsangebote des WIFI. Sie ist auch unabhängig von der Kommunikationsform mit den Teilnehmern und gilt daher zB auch für Online-Seminare (Webinare).

Gilt die USt-Befreiung der WIFI-Honorare auch für Trainer, die Unternehmer sind?

**Ja.** Die Befreiung der WIFI-Honorare bleibt auch bestehen, wenn andere - umsatzsteuerpflichtige - Leistungen erbracht werden (zB von einem Gewerbetreibenden oder Freiberufler). In diesem Fall sind die WIFI-Honorare im Rahmen der Umsatzsteuererklärung als steuerfreie Umsätze aus der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auszuscheiden.

Gilt die USt-Befreiung auch für Gesellschaften?

**Ja.** Befreit ist die Trainerleistung; wer diese Leistung erbringt, ist umsatzsteuerlich irrelevant. Die Befreiung gilt somit **unabhängig von der Rechtsform**, dh sowohl für Einzeltrainer als auch für Trainer-Gesellschaften und auch für juristische Personen (zB wenn eine GmbH oder ein Verein mit der Abhaltung eines WIFI-Seminars beauftragt wird).

Gilt die USt-Befreiung auch für Subauftragnehmer (Vertreter) von WIFI-Trainern?

**Ja.** Die Befreiung gilt auch für Honorare, die ein WIFI-Trainer an einen Subauftragnehmer (Vertreter) ausbezahlt.

Sind auch Nebenleistungen des Trainers umsatzsteuerfrei?

**Ja.** Die Umsatzsteuerbefreiung umfasst nicht nur die eigentliche Trainerleistung, sondern auch **Nebenleistungen**, die in sachlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Trainertätigkeit erbracht werden, wie zB die Abhaltung von Prüfungen, die Erstellung von Lehr- und Vortragsmaterialien (Skripten), die vom Trainer bei seiner Trainertätigkeit eingesetzt werden, oder die Organisation bzw Koordination des betreffenden Kurses oder Lehrganges, in welchem der Trainer tätig ist (Kursleitung).

Werden die genannten Leistungen hingegen als eigenständige (dh selbständig vermarktungsfähige) „Hauptleistung“ erbracht, so unterliegen sie grundsätzlich der Umsatzsteuer. Das Honorar kann in diesem Fall allerdings im Rahmen der Kleinunternehmerbefreiung umsatzsteuerfrei sein.

Muss für die Leistung eine Rechnung gelegt werden?

**Ja.** Das Umsatzsteuergesetz verlangt auch bei umsatzsteuerfreien Leistungen, dass darüber eine Rechnung (Honorarnote) ausgestellt wird. Als „Rechnung“ gilt jedes Dokument, das die im Gesetz genannten Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Leistungserbringers (Trainers)
2. UID-Nummer (ATU-Nr) des Leistungserbringers (Trainers), wenn diese vom Finanzamt erteilt wurde
3. Name und Anschrift des Leistungsempfängers (WIFI)
4. Rechnungsdatum
5. Rechnungsnummer
6. Beschreibung der Leistung (WIFI-Veranstaltung und Verweis auf den Vertrag)
7. Zeitraum (Vertragszeitraum)
8. Rechnungsbetrag (Honorar)
9. Hinweis auf die Steuerbefreiung (wobei das Wort „umsatzsteuerfrei“ genügt und keine Gesetzesstelle anzuführen ist)

Zulässig ist auch, dass nicht der Leistungserbringer mittels Rechnung, sondern der **Leistungsempfänger mittels Gutschrift abrechnet**. In diesem Fall würde das WIFI dem Trainer das Honorar unter entsprechender Angabe obiger Rechnungsmerkmale gutschreiben.

### Muss die Rechnung innerhalb einer bestimmten Frist gelegt werden?

**Ja.** Die Rechnung muss laut Umsatzsteuergesetz innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Abrechnungszeitraums (Vertragszeitraums) an das WIFI übermittelt werden.

### Können trotz Umsatzsteuerbefreiung Vorsteuern geltend gemacht werden?

**Nein.** Von Vorleistungen im Zusammenhang mit der umsatzsteuerfreien WIFI-Tätigkeit können **keine Vorsteuern** geltend gemacht werden, denn es liegt eine sogenannte „unechte“ Umsatzsteuerbefreiung vor (Befreiung von der Umsatzsteuer bei gleichzeitigem Verlust des Vorsteuerabzuges).

Dabei handelt es sich um **zwingendes Recht**, es besteht daher keine Möglichkeit, durch eine „Option zur Steuerpflicht“ in den Genuss des Vorsteuerabzuges zu kommen (wie zB im Falle der Kleinunternehmerbefreiung).

Vorsteuern können aber insoweit geltend gemacht werden, als **auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus einer anderen Tätigkeit** erzielt werden und die Vorsteuern diesen Einnahmen **zurechenbar** sind. Soweit Vorsteuern nicht aufgeteilt werden können (weil sie sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Leistungen betreffen), ist zB auch eine Aufteilung der Vorsteuern in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vorsteuern nach dem Umsatzverhältnis möglich.

### Sind Umsatzsteuererklärungen und Voranmeldungen abzugeben?

Umsatzsteuervoranmeldungen sind nicht abzugeben (außer es werden daneben auch umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt).

Eine **Jahres-Umsatzsteuererklärung (Formular U1)** ist, auch wenn ausschließlich umsatzsteuerfreie Einnahmen erzielt werden, beim Finanzamt einzureichen, wenn der Jahresumsatz den Betrag von 55.000 Euro übersteigt. Die umsatzsteuerfreien Beträge sind in diesem Fall im Steuererklärungsformular zunächst in den Gesamtbetrag einzubeziehen (Kennziffer 000) und dann unter der Kennziffer 020 wieder abzuziehen (die daneben anzugebende Gesetzesstelle des Umsatzsteuergesetzes ist **§ 6 Abs. 1 Z 11**). Die Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt hat **elektronisch über FinanzOnline** ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu erfolgen.

### Kann man gleichzeitig mit anderen Umsätzen „kleinunternehmerbefreit“ sein?

**Ja.** Werden neben den befreiten Umsätzen aus WIFI-Trainerleistungen noch andere Umsätze (Einnahmen) erzielt und liegen diese anderen Umsätze unter 55.000 Euro, so kann für diese die Umsatzsteuerbefreiung als Kleinunternehmer in Anspruch genommen werden. Die WIFI-Umsätze werden nämlich bei der Umsatzgrenze für die Kleinunternehmerbefreiung nicht mitgerechnet.

## DIENSTNEHMERFIKTION KRAFT LEHRPLAN

*Aus Sicht der Einkommensteuer erzielen WIFI-Trainer grundsätzlich Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb. In manchen Bildungsmaßnahmen mit einem öffentlich-rechtlichen „Lehrplan“ können auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden (trotz an sich selbständiger Tätigkeit). Dabei handelt es sich um eine steuerliche „Dienstnehmer-Fiktion kraft Lehrplan“. Diese betrifft zB die WIFI-Werkmeisterschulen, akademische Lehrgänge und Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS. Ausgenommen von dieser Fiktion sind Trainer, die nur eine geringe lehrplangebundene Lehrtätigkeit entfalten (unter einer Semesterwochenstunde) oder daneben auch selbständig erwerbstätig sind.*

Die Klärung, ob es im Einzelfall tatsächlich zur steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion kommt, hat in zwei Schritten zu erfolgen:

In einem ersten Schritt ist zu klären, welche Bildungsmaßnahmen überhaupt einen „Lehrplan“ im Sinne des Gesetzes aufweisen („veranstaltungsbezogene Beurteilung“).

In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die in solchen Bildungsmaßnahmen tätigen Trainer im Einzelfall von der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion aufgrund von in ihrer Person liegenden Gründen ausgenommen sind („trainerbezogene Beurteilung“).

Die **veranstaltungsbezogene Beurteilung** nimmt das WIFI vor. Die dabei angewendeten Grundsätze sind den folgenden Ausführungen zu entnehmen. Die vom WIFI angebotenen Lehrgänge „mit öffentlich-rechtlichem Lehrplan“ sind unter den „Beispielen“ angeführt. Nähere Auskünfte zu konkreten Bildungsmaßnahmen erteilt das betreffende WIFI.

Die **trainerbezogene Beurteilung** ist pro Vertrag im Vorhinein abzuschätzen. Sie ist seitens des WIFI nur nach Rücksprache mit dem betreffenden Trainer möglich. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die dabei zu klärenden Fragen.

## Veranstaltungsbezogene Beurteilung

Zunächst sind (unabhängig vom Trainer) die angebotenen Bildungsmaßnahmen des WIFI dahingehend zu prüfen, ob für diese ein „öffentlich-rechtlicher Lehrplan“ besteht. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 25 Abs 1 Z 5 Einkommensteuergesetz (EStG) und Randziffer 992b Lohnsteuerrichtlinien (LStR).

Das EStG spricht nur von einem „von der Bildungseinrichtung vorgegebenen Studien-, Lehr- oder Stundenplan“. Es wird nicht definiert, was konkret darunter zu verstehen ist. Dies regeln die LStR, die **fünf Anwendungsfälle** nennen:

- Lehrgänge mit „Lehrplan“ gemäß einer Ausbildungsverordnung oder behördlicher Genehmigung
- akkreditierte Studiengänge und akademische Lehrgänge
- Lehrgänge, die mind. 5 Semester dauern
- Deutsch-Integrationskurse (Modul 1 der Integrationsvereinbarung 2017)
- im Auftrag des AMS durchgeführten Bildungsmaßnahmen

Bei den Lehrgängen mit Ausbildungsverordnung oder behördlicher Genehmigung ist zu differenzieren, ob eine bloße Mindeststundenzahl pro Unterrichtsgegenstand vorgegeben wird oder ob ein Lehrplan entsprechend § 6 SchOG vorliegt. Dieser enthält nicht nur die einzelnen Gegenstände, sondern auch eine Aufteilung des Lehrstoffes auf einzelne Schulstufen (Semester, Bildungsjahre)<sup>1</sup>. Diese Matrixdarstellung wird als **Studentafel** bezeichnet. Außerdem enthält ein Lehrplan die Festlegung von Bildungszielen, die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze.

Wichtig ist daher die Abgrenzung zu folgenden Bildungsmaßnahmen, die keine steuerliche Dienstnehmerfiktion der Trainer auslösen:

- Lehrgänge, bei denen bloße Mindestanforderungen, zB hinsichtlich der Stundenzahl pro Unterrichtsgegenstand, vorgegeben sind
- Lehrgänge mit nicht aufbauender modularer Gliederung (anstelle einer Gliederung nach Semestern bzw Bildungsjahren)
- Lehrgänge ohne rechtliche Vorgaben, deren Studentafel sich bloß freiwillig an öffentlich-rechtlichen Lehrplänen orientiert
- von der Bildungseinrichtung selbst entwickelte Lehrgänge (auch wenn diese „WIFI-zertifiziert“ sind; derartige Lehrgänge dürfen aber höchstens 4 Semester dauern).

---

<sup>1</sup> Das Erfordernis einer „Semestergliederung“ des Lehrganges wird auch daran ersichtlich, dass im Rahmen der trainerbezogenen Beurteilung eine Bagatellgrenze von durchschnittlich einer Woche pro „Semester“ gilt.

### Beispiele:

#### **Lehrgänge mit „Lehrplan“ gemäß einer Ausbildungsverordnung oder behördlichen Genehmigung**

- Werkmeisterschulen
- Werbeakademie im Rahmen einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (derzeit nur in Wien)
- Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf, zB in der Ordinationsassistentin oder Röntgenassistentin (Lehrgang gemäß § 23 MABG)
- Ausbildung in der Zahnärztlichen Assistenz (Lehrgang gemäß § 81 ZÄG)

#### **Akkreditierte Studiengänge**

- betrifft nur Privatuniversitäten und Fachhochschulen

#### **Akademische Lehrgänge**

- alle Lehrgänge, die mit einem akademischen Titel (Bachelor, Master) abschließen

#### **Lehrgänge, die mind. 5 Semester dauern**

- Ausbildung zum Psychosozialen Berater - Lebens- und Sozialberater (6 Semester)
- Ausbildung zum Ayurveda-Wohlfühlpraktiker (3 Jahre)

### Gegenbeispiele:

Nicht von der „Lehrplan“-Regelung des EStG umfasst sind zB folgende Bildungsmaßnahmen:

- Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung (keine Semestergliederung)
- Vorbereitung auf sonstige Externistenprüfungen, zB Hauptschulabschluss, Matura (hier gibt es keine rechtlichen Vorgaben, das Angebot orientiert sich freiwillig am Lehrplan der öffentlichen Schulen)
- Lehrgänge zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für reglementierte Gewerbe, zB Fremdenführer, Fußpflege, Gastgewerbe, Kontaktlinsenoptik, Kosmetik, Massage (kein Lehrplan, nur Mindeststundenzahlen)
- Mediator-Ausbildung (keine Semestergliederung, sondern modularer Aufbau)
- Ausbildung zum Medizinischen Masseur und Heilmasseur (keine Semestergliederung, sondern Modulordnung, die auch nicht zwingend aufbauend ist)
- gesetzlich vorgeschriebene Ausbildungs- und Schulungskurse, zB für Gefahrgutbeauftragte, Brandschutzbeauftragte etc (kein Lehrplan)
- von der Bildungseinrichtung selbst entwickelte Lehrgänge, zB die WIFI-Fachakademien (jeweils max. 4 Semester)

## Trainerbezogene Beurteilung

Trainer, die in einer Bildungsmaßnahme mit öffentlich-rechtlich vorgegebenem Lehrplan tätig sind (siehe oben „veranstaltungsbezogene Beurteilung“, im Folgenden zusammenfassend als „**Lehrplan-Maßnahmen**“ bezeichnet), müssen in einem zweiten Schritt dahingehend eingestuft werden, ob sie tatsächlich unter die steuerliche Dienstnehmer-Fiktion fallen.

Die Rechtsgrundlagen dafür finden sich in den Randziffern 992a LStR (Bagatellregelung) und 961 LStR (selbständige Haupttätigkeit).

### Bagatellregelung

Von der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion sind folgende Trainer ausgenommen<sup>1</sup>:

- Personen, deren Tätigkeit in Lehrplan-Maßnahmen des betreffenden WIFI insgesamt weniger als eine Wochenstunde im Semesterdurchschnitt ausmacht
- Personen, die nur fallweise tätig sind

Da sich die Stundengrenze auf alle gleichzeitig laufenden Verträge eines Trainers in „Lehrplan-Maßnahmen“ bezieht, wird seitens des WIFI sicherheitshalber wie folgt vorgegangen: Die Bagatellregelung (Ausnahme) wird für einen Vertrag nur dann angewendet, wenn der Trainer bei Vertragsabschluss bestätigt, dass seiner Einschätzung nach in das Kalenderhalbjahr, in das dieser Vertrag fällt, voraussichtlich **in Summe höchstens 25 Lehreinheiten** (Stunden) aus allen Bildungsmaßnahmen mit öffentlich-rechtlichem Lehrplan fallen.

Dabei sind alle Tätigkeiten in Lehrplan-Maßnahmen des betreffenden WIFI zusammenzurechnen. Tätigkeiten in anderen Kursen desselben WIFI oder für andere Bildungseinrichtungen sind nicht zu berücksichtigen. Da das Kalenderhalbjahr 26 Wochen hat, wird eine Wochenstunde im Durchschnitt dann nicht überschritten, wenn voraussichtlich maximal 25 Lehreinheiten (Stunden) in Lehrplan-Maßnahmen unterrichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltungen in geblockter Form an nur wenigen Terminen stattfinden.

Die Beurteilung hat pro Vertrag **im Vorhinein** zu erfolgen. Dazu sind - vom Trainer - die zu erwartenden Stunden in Lehrplan-Maßnahmen abzuschätzen.

---

<sup>1</sup> Rz 992a LStR

Außerdem sind Trainer ausgenommen, die **nur „fallweise“ tätig** sind. „Fallweise“ bedeutet, dass die Beauftragung **ad hoc** erfolgt, dh außerhalb der regulären Abläufe und damit erst nach Semester- bzw Lehrgangsbeginn (zB als Ersatz für einen ausfallenden Trainer oder bei einem kurzfristig anberaumten Zusatztermin), wobei diese Veranstaltungen in maximal zwei Blöcken pro Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

### **Selbständige Haupttätigkeit**

Eine weitere Ausnahme von der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion betrifft jene Trainer, die neben ihrer Tätigkeit in Lehrplan-Maßnahmen auch selbständig tätig sind und deren **Lehrtätigkeit eine „Nebentätigkeit“ zu ihrer Haupttätigkeit als Selbständiger** darstellt.<sup>1</sup>

Dies ist dann der Fall, wenn die Lehrtätigkeit den Zwecken der Haupttätigkeit dienlich ist und mit ihr in einem engen sachlichen (zB wirtschaftlichen) Zusammenhang steht.

Ist dies der Fall, greift die steuerliche Dienstnehmer-Fiktion nicht. Die Lehrtätigkeit zählt zur selbständigen Haupttätigkeit („**Sogwirkung“ der Haupttätigkeit als Selbständiger**).

Im Rahmen der Beurteilung (Einstufung) sind daher bei vorgegebenem Lehrplan die Fragestellungen laut Entscheidungsbaum Nr I jeweils um die Frage zu ergänzen, ob die Trainerleistung eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit als selbständiger Gewerbetreibender, kammerangehöriger Freiberufler, Land- und Forstwirt bzw Künstler ist.

**siehe Entscheidungsbaum Nr II<sup>2</sup>**

Bei **selbständigen Freiberuflern, Land- und Forstwirten und Künstlern** wird dies im Normalfall zu bejahen sein, da sich schon die grundsätzliche Fragestellung auf eine andere selbständige Tätigkeit (und nicht nur auf eine Berufsberechtigung) bezieht.

Bei **Gewerbetreibenden** ist dies allerdings nicht der Fall: Hier wird bei den „Nicht-Lehrplan-Maßnahmen“ bloß auf eine **Gewerbeberechtigung** (!) abgestellt<sup>3</sup>; diese muss aber nicht zwangsläufig auch mit einer tatsächlichen gewerblichen Tätigkeit einhergehen („bevorrateter Gewerbeschein“<sup>4</sup>).

Eine Besonderheit besteht für jene Fälle, bei denen die Haupttätigkeit als **Selbständiger eine sonstige Erwerbstätigkeit** darstellt (keine gewerbliche, kammerfreiberufliche, land- und forstwirtschaftliche oder künstlerische Tätigkeit). Dies

---

<sup>1</sup> Rz 961 LStR

<sup>2</sup> siehe Beilage (2) – Entscheidungsbaum Nr II (für Trainer mit vorgegebenem Lehrplan)

<sup>3</sup> siehe Beilage (1) – Entscheidungsbaum Nr I (für Trainer ohne vorgegebenem Lehrplan)

<sup>4</sup> siehe Kapitel 2 - Gewerbeberecht

betrifft zB selbständige Freiberufler ohne Kammerzugehörigkeit (zB Physiotherapeuten, Psychotherapeuten u. dgl, Journalisten, Vortragende und Trainer). Deren selbständige Tätigkeit führt zwar für die Trainertätigkeit am WIFI nicht zu einem Ausschluss von der sozialversicherungsrechtlichen Eigenschaft als freier Dienstnehmer<sup>1</sup>, sehr wohl aber zu einem Ausschluss von der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion. Dies gilt auch dann, wenn eine Trainertätigkeit als Selbständiger bei derselben Bildungseinrichtung ausgeübt wird wie die Lehrplantätigkeit.

Eine **steuerliche „Nebentätigkeit“** liegt dann vor, wenn nicht nur ein **inhaltlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang** besteht, sondern von

- den Einnahmen und
- der zeitlichen Inanspruchnahme her

die **Haupttätigkeit voraussichtlich auch deutlich überwiegt**. Dabei sind alle tätigkeitsbezogenen Zeiten zu berücksichtigen (auch Vorbereitung, Fahrtzeiten, Akquisition etc). Ein bloßes Überwiegen der Einkünfte (mehr als 50%) reicht nicht aus.<sup>2</sup>

Dass neben diesen Tätigkeiten auch ein Hauptberuf als Unselbständiger (zB als Angestellter oder Beamter) bestehen kann, ist irrelevant. Es kann daher auch eine als „Nebenjob“ ausgeübte selbständige Erwerbstätigkeit in Relation zu einer Lehrtätigkeit eine Haupttätigkeit darstellen. **Die Haupttätigkeit als Selbständiger muss somit nicht dessen „Hauptberuf“ sein.**

Die Beurteilung ist immer im Vorhinein bei Vertragsabschluss vorzunehmen. Maßgebend ist daher der Wissensstand des betreffenden Trainers bei Annahme des Vertrages. Diesbezüglich muss glaubwürdig sein, dass die Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen wurde. Auf nachträgliche Änderungen der faktischen Rahmenbedingungen kommt es nicht an.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Nebentätigkeit in Relation zu einer Haupttätigkeit als Selbständiger vorliegt, ist es sachgerecht, sowohl den voraussichtlichen Zeitaufwand als auch die voraussichtlich erzielbaren Einnahmen auf einen längeren Zeitraum zu beziehen. Die Abschätzung kann dabei alternativ entweder auf den Vertragszeitraum oder auf das Kalenderhalbjahr, in das der Vertragszeitraum überwiegend fällt, abstellen.

Beträgt die Lehrplantätigkeit am betreffenden WIFI voraussichtlich **höchstens 20% des Zeitaufwandes und gleichzeitig höchstens 20% der erzielbaren Einnahmen**, so wird man von einer Nebentätigkeit ausgehen können („**80/20-Regel**“).

Eine darüber hinaus gehende WIFI-Lehrplantätigkeit führt nicht zu einer Ausnahme von der steuerlichen Dienstnehmer-Fiktion kraft Lehrplan und führt daher dazu, dass die betreffenden Honorare als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 5.2 – Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I, Frage 3

<sup>2</sup> Rz 961 LStR

### Beispiele:

- *Fall 1: Es ist zu erwarten, dass ein Gewerbetreibender im Vertragszeitraum (5 ½ Monate) aus seinem Gewerbe rund 30.000 Euro und zusätzlich als WIFI-Trainer im Lehrplanbereich 5.000 Euro (das sind rd 14%<sup>1</sup>) verdienen wird. Auch die zeitliche Beanspruchung wird sich ähnlich verteilen. Die Dienstnehmerfiktion greift daher für den Vertrag nicht. Das WIFI-Honorar zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.*
- *Fall 2: Ein hauptberuflich als Angestellter Tätiger ist nebenbei auch Trainer am WIFI. Er macht in einem Halbjahr zu 80% Vorträge im Nicht-Lehrplanbereich aufgrund einer einschlägigen Gewerbeberechtigung, übt aber keine gewerbliche Tätigkeit aus („bevorratete Gewerbeberechtigung“). Daneben unterrichtet er zu 20% in AMS-Maßnahmen. Dies gilt sowohl in zeitlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Die steuerliche Dienstnehmerfiktion greift daher nicht. Das gesamte WIFI-Honorar zählt zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit („Sogwirkung“). Anderes würde gelten, wenn der Trainer über keine einschlägige Gewerbeberechtigung verfügt (siehe unten Fall 4).*
- *Fall 3: Der Angestellte aus Fall 2 arbeitet zwar viermal solange für den Nicht-Lehrplanbereich wie für die AMS-Maßnahmen (80% - 20%), die voraussichtlichen Einnahmen sind aber nur dreimal so hoch (75% - 25%). Die Einnahmengrenze von 20% wird somit überschritten. Es kommt zu keiner „Sogwirkung“ der Haupttätigkeit als Selbständiger, und es greift somit die steuerliche Dienstnehmerfiktion. Das WIFI-Honorar aus dem Nicht-Lehrplanbereich aufgrund der einschlägigen Gewerbeberechtigung zählt zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, das WIFI-Honorar aus den AMS-Maßnahmen zählt zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.*

Bei Trainern, die gleichzeitig (dh sich zeitlich überlappend) sowohl in Lehrplan-Maßnahmen als auch in Nicht-Lehrplan-Maßnahmen desselben WIFI tätig sind, ist ergänzend zu berücksichtigen, dass die Einstufungen nach dem Entscheidungsbaum Nr I und Entscheidungsbaum Nr II nicht dazu führen dürfen, dass der Trainer im betreffenden Zeitraum vom selben WIFI **zweimal nach dem ASVG** anzumelden wäre (einmal als freier Dienstnehmer für den Nicht-Lehrplanbereich und einmal als lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer für den Lehrplanbereich). In einem solchen Fall muss es auch dann eine Zusammenrechnung mit **Sogwirkung der Dienstnehmerfiktion** geben, wenn obige Beurteilung nach der „80/20-Regel“ dies nicht unmittelbar indiziert<sup>2</sup>.

- *Fall 4: Legt der Trainer aus obigem Beispielfall 2 oder aus obigem Beispielfall 3 die Gewerbeberechtigung zurück oder meldet er sie ruhend, so sind alle Honorare (auch jene aus dem Nicht-Lehrplanbereich) lohnsteuerpflichtig (da jeweils das ASVG zur Anwendung kommt).*

---

<sup>1</sup>  $5.000 \times 100 / 35.000 = 14,3\%$

<sup>2</sup> Kapitel 5.2 – Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I, Frage 7

Alle anderen Konstellationen des Zusammentreffens von Einstufungsergebnissen ohne Sogwirkung der Haupttätigkeit als Selbständiger sind hingegen durchaus möglich. Ein Trainer mit einer bevorrateten Gewerbeberechtigung, der in einer „Nicht-Lehrplan-Maßnahme“ und einer „Lehrplan-Maßnahme“ tätig ist, hat für erstere den (normalen) sozialversicherungsrechtlichen Status als Gewerbetreibender, für zweite ist er - da es zu keiner Sogwirkung kommen kann - wie ein Dienstnehmer (dh. lohnsteuerpflichtig) abzurechnen.

Ist im Einzelfall zweifelhaft oder unsicher, ob voraussichtlich eine Haupttätigkeit als Selbständiger ausgeübt wird, so ist eine entsprechende Erhebung (Befragung des Trainers) erforderlich. Dafür ist ein eigener Fragebogen vorgesehen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> siehe Beilage (4) – Trainer-Fragebogen zur Nebentätigkeit laut LStR

## EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT ODER GWERBEBETRIEB

*Werden Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielt, so hat das WIFI die jährliche Honorarsumme pro Trainer dem Finanzamt mitzuteilen und dem Trainer eine Kopie dieser Honorarmitteilung auszuhändigen. Dieser muss die Honorare in seiner Einkommensteuererklärung angeben.*

Wird die Trainertätigkeit am WIFI als steuerlicher Selbständiger erbracht, so bedeutet dies für die einkommensteuerliche Abwicklung insbesondere Folgendes:

- Von den ausbezahlten Honoraren wird keine Lohnsteuer einbehalten. Es wird auch kein Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt.
- Gemäß § 109a des Einkommensteuergesetzes muss das WIFI bis Ende Februar des Folgejahres für die im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten Beträge eine gesonderte Mitteilung an das Finanzamt erstatten (§ 109a-Mitteilung, Formular E109a). Davon erhält der betreffende Trainer eine Kopie.
- Die Honorareinkünfte sind in die persönliche Einkommensteuererklärung (Formular E1 samt Beilage E1a) aufzunehmen und in dieser als Einkünfte aus selbständiger Arbeit (bei Gewerbetreibenden als Einkünfte aus Gewerbebetrieb) auszuweisen. Die mit der Trainertätigkeit verbundenen Kosten können als „Betriebsausgaben“<sup>1</sup> geltend gemacht werden, und zwar wahlweise in der tatsächlichen Höhe oder pauschal mit 20% der Einnahmen.
- Hinsichtlich der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu einem bestimmten Kalenderjahr kommt es ausschließlich auf das Datum des Geldflusses (auch von Teilbeträgen) an. In welchem Kalenderjahr die Trainerleistung erbracht wurde, ist irrelevant (Zuflussprinzip).

Eine umfassende Darstellung der zu beachtenden einkommensteuerlichen Regeln und Gestaltungsmöglichkeiten würde den Rahmen dieses Skriptums sprengen. In der Praxis stellen sich für die Trainer aber meist folgende Fragen:

---

<sup>1</sup> Auch wenn eine reine Trainertätigkeit keinen „Betrieb“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches erfordert, gelten nach steuerlicher Terminologie die Einkünfte aus selbständiger Arbeit als „betriebliche Einkünfte“ und die daraus erzielten Einnahmen und Ausgaben als „Betriebseinnahmen“ bzw. „Betriebsausgaben“.

## Was muss ich bei Beginn der selbständigen Tätigkeit tun?

Sie müssen beim Finanzamt bekannt geben, dass Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (ein **formloses Schreiben innerhalb von 1 Monat** genügt). Sie erhalten dann einen **Fragebogen zur „Betriebseröffnung“** zugesandt. Anschließend wird Ihnen vom Finanzamt Ihre Steuernummer mitgeteilt. Wenn Sie bereits in FinanzOnline für die Arbeitnehmerveranlagung registriert sind, müssen Sie online bloß einen sogenannten **„Erklärungswechsel“** beantragen.

## Muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Dabei ist zu unterscheiden, ob Sie neben der Trainertätigkeit auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte erzielen (zB als Arbeitnehmer oder als Pensionist) oder nicht:

- Beziehen Sie in einem Kalenderjahr neben den WIFI-Honoraren **auch lohnsteuerpflichtige Bezüge**, so müssen Sie nur dann eine Einkommensteuererklärung einreichen, wenn Ihr **Jahresgesamteinkommen größer als 14.769 Euro<sup>1</sup>** ist **und** die nicht lohnsteuerpflichtigen **Nebeneinkünfte** (zB aus der WIFI-Tätigkeit) den Betrag von **730 Euro** (Gewinn abzgl 15% Gewinnfreibetrag) übersteigen.
- Sind in Ihrem Einkommen **keine lohnsteuerpflichtigen Bezüge** enthalten, so besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung dann, wenn Ihr **Jahresgesamteinkommen größer als 13.539 Euro<sup>2</sup>** ist.

Eine Steuererklärung ist jedenfalls abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Die Übermittlung der Steuererklärung (Formular E1 samt Beilage E1a-K) hat grundsätzlich **elektronisch über FinanzOnline** ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) zu erfolgen.

Zu bedenken ist auch, dass sich eine Steuerklärungspflicht auch aus anderen Gründen als der WIFI-Trainertätigkeit ergeben kann (zB weil Einkünfte aus einer Vermietung oder gleichzeitig mehrere lohnsteuerpflichtige Bezüge vorliegen).

## Ist der SV-Freibetrag der dem ASVG unterliegenden Trainer auch steuerfrei?

**Nein.** Der Betrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat<sup>3</sup> ist lediglich sozialversicherungsfrei, aber voll steuerpflichtig.

---

<sup>1</sup> Wert 2026 (für 2025: 14.517 Euro)

<sup>2</sup> Wert 2026 (für 2025: 13.308 Euro)

<sup>3</sup> siehe Kapitel 5.1 – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

### Worauf kommt es für die Steuerpflicht eines Honorars an: auf die Leistungszeit oder auf den Geldfluss?

WIFI-Trainer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb sind grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben-Rechner. Maßgebend ist daher - sowohl für die Einnahmen als auch für die Ausgaben - der **Geldfluss**. Bei Überweisungen gilt das **Valutadatum laut Bankauszug**. Geht beispielsweise Anfang 2026 ein Honorar für einen im Jahr 2025 gehaltenen Kurs ein, so ist der Betrag erst 2026 zu versteuern. Dasselbe gilt für die Ausgaben: Wird schon im Dezember eine Ausgabe für das Folgejahr getätigt (zB ein Abonnement für eine Fachzeitschrift überwiesen), so ist diese Ausgabe noch im „alten Jahr“ steuerlich absetzbar.

Nur wenn eine doppelte Buchhaltung geführt und ein Jahresabschluss erstellt werden, ist eine entsprechende Periodenzuordnung nach der wirtschaftlichen Verursachung vorzunehmen (dazu sind aber nur Unternehmen mit mehr als 700.000 Euro Jahresumsatz und Kapitalgesellschaften, zB GmbHs, verpflichtet).

### Wo sind die WIFI-Honorare in der Einkommensteuererklärung auszuweisen?

Die Einnahmen und Ausgaben aus der WIFI-Tätigkeit sind in der **Beilage E1a-K** in die betreffenden Felder einzutragen. Die anzugebende **Branchenkennzahl** ist für WIFI-Trainer 85.5 („Sonstiger Unterricht“).

Je nachdem, ob die Ausgaben pauschal oder in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden, sind unterschiedliche Bereiche und Felder der Einkommensteuererklärung auszufüllen (siehe unten). In beiden Fällen ist die Differenz aus den eingetragenen Einnahmen und Ausgaben in das Hauptformular E1 zu übernehmen (Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb, **Feld 320 bzw 330**). Ein allfälliges Kleinunternehmerpauschale und der Gewinnfreibetrag sind dabei nicht abzuziehen. Dies geschieht automatisch, dh das Finanzamt macht dies von sich aus.

### Welche Ausgaben können steuerwirksam geltend gemacht werden?

Absetzbar sind alle Ausgaben, die durch die Trainertätigkeit veranlasst sind bzw mit dieser in Zusammenhang stehen. Typischerweise sind dies:

- Arbeitsmittel (EDV, Telefon u.dgl.)
- Fahrt- und Reisekosten (zB Kilometergelder und Diäten)
- eigene Weiterbildung
- Fachliteratur
- Telefon, Internet, Büromaterial
- allfällige Sozialversicherungsbeiträge

Da **Fahrkostensätze** (Kilometergelder) zu den Einnahmen zählen, können sie (ebenso wie nicht ersetzte Kilometergelder) als Ausgaben geltend gemacht werden.

Nur bei der Kleinunternehmerpauschalierung (siehe unten) zählen die Fahrtkostenersätze als Durchläufer und verringern daher unmittelbar die Einnahmen.

Zusätzlich kann von Trainern das **Arbeitsplatzpauschale** in Höhe von 300 Euro pro Jahr geltend gemacht werden, da die Vor- und Nachbereitungsleistungen zu Hause erbracht werden und am WIFI selbst kein (Computer-/Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Werden neben der Trainertätigkeit Jahreseinkünfte als Arbeitnehmer von höchstens 13.539 Euro<sup>1</sup> erzielt, so erhöht sich das Arbeitsplatzpauschale auf 1.200 Euro.

Schließlich wird vom Finanzamt der sich aus den Einnahmen und Ausgaben ergebende Gewinn um den 15%igen Gewinnfreibetrag gekürzt.

### Können die Ausgaben auch pauschal angesetzt werden?

**Ja.** Anstelle der tatsächlich angefallenen Ausgaben können auch **pauschal 20% der Einnahmen** (nach Abzug von Fahrtkostenersätzen) geltend gemacht werden. Dazu muss in der Steuererklärung (Beilage E1a-K) die „Kleinunternehmerpauschalierung“ beantragt und zusätzlich zur Branchenkenzahl (für Trainerleistungen 85.5) die Höhe der Einnahmen des betreffenden Jahres angegeben werden (im **Feld 9055**).

Die im Feld 9055 einzutragende **Einnahmensumme**, welche die Basis für das Pauschale bildet, errechnet sich wie folgt:

- Summe der im Kalenderjahr erhaltenen Zahlungen
- darin enthaltene Fahrtkostenersätze (Kilometergelder)
- + allfällig vom WIFI einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge
- + allfällig vom WIFI abgeführte Vorsorgebeiträge

Diese Beträge (Jahressummen) ergeben sich entweder unmittelbar aus der § 109a-Mitteilung oder werden vom WIFI gesondert mitgeteilt. Zu beachten ist, dass in das Feld 9055 nicht zwingend der Betrag laut § 109a-Mitteilung einzutragen ist. Es ist bloß erforderlich, das Feld 9055 (und nicht das Feld 9027) zu befüllen, weil Einnahmen vorliegen, für welche eine § 109a-Mitteilung vorliegt.

Bei den Zahlungen sind auch Teilabrechnungen oder Akontozahlungen zu berücksichtigen. Die Fahrtkostenersätze werden als Durchläufer behandelt und sind daher nicht in den Einnahmen enthalten (und daher in Abzug zu bringen).

**Zusätzlich zum Pauschale** können als Ausgaben die Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge (im Feld 9028) und das Arbeitsplatzpauschale (siehe oben) von 300 bzw 1.200 Euro (im Feld 9215 bzw 9217) eingetragen und damit geltend gemacht werden. In das Hauptformular E1 ist nur die rechnerische Differenz der hier eingetragenen Werte zu übertragen. Das Pauschale selbst und den 15%igen Gewinnfreibetrag berücksichtigt das Finanzamt von sich aus.

---

<sup>1</sup> Wert 2026 (für 2025: 13.308 Euro)

Die Kleinunternehmerpauschalierung kann immer dann angewendet werden, wenn die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit bzw. Gewerbebetrieb pro Jahr maximal 55.000 Euro<sup>1</sup> betragen. Die Entscheidung zwischen tatsächlichen Kosten und Pauschale kann grundsätzlich jedes Jahr neu getroffen werden, nach einem Wechsel von der Pauschalierung zur „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung kann allerdings **erst wieder nach 3 Jahren** zur Pauschalierung zurückgekehrt werden.

### Wie kann ich die Mitteilung gemäß § 109a mit meinen Bankeingängen abstimmen?

Der Betrag, den das WIFI für die nicht lohnsteuerpflichtigen Trainerhonorare dem Finanzamt mitzuteilen hat (im Feld 341 des Formulars E109a)<sup>2</sup>, errechnet sich wie folgt:

- Summe der im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen
- + allfällig vom WIFI einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge
- + allfällig vom WIFI abgeführte Vorsorgebeiträge

Bei den Zahlungen sind auch Teilabrechnungen oder Akontozahlungen zu berücksichtigen. Auch Fahrt- und Reisekostenersätze sind hier einzubeziehen.

Die Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge ergeben sich entweder unmittelbar aus der § 109a-Mitteilung oder werden vom WIFI gesondert mitgeteilt. Der gemeldete Betrag nach Abzug dieser Beiträge muss sich unmittelbar mit der **Summe der Zahlungseingänge des Kalenderjahres** abstimmen lassen.

Wenn Sie die Kleinunternehmerpauschalierung in Anspruch nehmen, ist der Betrag laut § 109a-Mitteilung um die Fahrkostenersätze zu reduzieren und in das **Feld 9055** der Beilage E1a-K zur Einkommensteuererklärung einzutragen (siehe oben).

Wenn Sie die „normale“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durchführen, dh die Ausgaben nicht pauschal, sondern in der tatsächlichen Höhe geltend machen, ist der Betrag laut § 109a-Mitteilung in das **Feld 9050** der Beilage E1a-K einzutragen.

### Mustervorlagen

Als Beilagen<sup>3</sup> finden sich folgende vier Muster:

- für die Einkünfteermittlung durch Kleinunternehmerpauschalierung,
- für die Einkünfteermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
- für die Ermittlung der Abschreibung von Arbeitsmitteln und
- für die Ermittlung der Fahrt- und Reisekosten.

<sup>1</sup> Wert ab 2025 (bis 2024: 40.000 Euro)

<sup>2</sup> In der Praxis findet sich manchmal auch eine abweichende Vorgangsweise bei der Ausfertigung der § 109a-Mitteilung. Die für die Steuererklärung benötigten Teilsummen (siehe oben) werden vom WIFI aber ohnedies gesondert bekanntgegeben.

<sup>3</sup> Beilagen 9 u. 10 sowie 12 u. 13

Die Muster zur Einkünfteermittlung sind in derselben Weise gegliedert wie die (elektronische) Beilage E1a-K der Steuererklärung.

Die betreffenden Unterlagen sind nur für interne Zwecke erforderlich, sie sind nicht der Steuererklärung beizulegen, können aber vom Finanzamt im Rahmen eines Ergänzungsersuchens zusammen mit belegmäßigen Nachweisen angefordert werden.

## EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

*Liegen steuerliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor, so wird der betreffende Trainer vom WIFI wie ein Dienstnehmer abgerechnet. Das WIFI hat die Bezüge dem Finanzamt mittels Lohnzettel bekannt zu geben und dem Trainer davon eine Kopie zu übermitteln. Die Bezüge werden daher - wie bei „normalen“ Dienstnehmern - vom Finanzamt automatisch in die steuerlichen Einkünfte einbezogen. Sie müssen in der Steuererklärung nicht mehr angeführt werden. Die Ausgaben kann der Trainer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung („Jahresausgleich“) geltend machen. Bei höheren Einkünften hat das WIFI auch Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese wird dem Trainer im Steuerbescheid auf seine Einkommensteuer angerechnet und ist daher bloß eine Vorauszahlung auf die endgültige Steuer vom Gesamteinkommen.*

WIFI-Trainer, die nicht als Selbständige gelten<sup>1</sup>, werden für steuerliche Zwecke wie Dienstnehmer behandelt. Sie beziehen daher Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen mit den Trainerhonoraren der Lohnsteuerpflicht (arbeitsrechtlich bleiben sie jedoch selbständig tätig).

Von dieser steuerlich fingierten Dienstnehmereigenschaft sind vor allem jene Trainer betroffen, die pro Kalenderhalbjahr voraussichtlich mehr als 25 Stunden im Rahmen der Werkmeisterschulen, akademischen Lehrgänge und AMS-Maßnahmen tätig sind und daneben voraussichtlich keine Haupttätigkeit als Selbständiger ausüben.<sup>2</sup>

Ist die Trainertätigkeit am WIFI steuerlich wie ein Dienstverhältnis abzurechnen, so bedeutet dies für die Abwicklung insbesondere Folgendes:

- Wie bei „normalen“ Dienstnehmern (Angestellten) hat auch bei den „fiktiven“ Dienstnehmern das WIFI von den ausbezahlten Bezügen die Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein tatsächlicher Lohnsteuereinbehalt erfolgt allerdings erst ab einer auf das Monat entfallenden Lohnsteuerbemessungsgrundlage (Honorar abzgl SV-Beiträge) von rund 1.490 Euro<sup>3</sup>.
- Das WIFI hat die Bezüge dem Finanzamt pro Kalenderjahr bis Ende Februar des Folgejahres mittels Lohnzettel bekannt zu geben (Formular L16). Von diesem Lohnzettel erhalten die Trainer jeweils eine Kopie. Sollte es mehrere (unterbrochene) Tätigkeitszeiträume im betreffenden Kalenderjahr geben, so können

<sup>1</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

<sup>2</sup> Details dazu: siehe Kapitel 4.1 Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

<sup>3</sup> Wert 2026 (für 2025: 1.460 Euro)

bis Ende Februar des Folgejahres auch mehrere Lohnzettel für die einzelnen Zeiträume übermittelt werden.

- Der auf dem Lohnzettel übermittelte Betrag (Summe der Bruttohonorare abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) wird vom Finanzamt automatisch in die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einbezogen. Dieser Posten ist daher in der Steuererklärung nicht nochmals anzuführen.
- Grundsätzlich hat der Trainer eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen („Jahresausgleich“, Formular L1). Eine „normale“ Einkommensteuererklärung (Formular E1) ist nur abzugeben, wenn im betreffenden Kalenderjahr zusätzlich noch Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit von mehr als 730 Euro oder zB Einkünfte aus einer Vermietung erzielt werden. Ausgaben, die mit der Trainer-tätigkeit am WIFI in Zusammenhang stehen, können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit unter den „Werbungskosten“ geltend gemacht werden. Eine eventuell einbehaltene Lohnsteuer wird auf die Einkommensteuer laut Bescheid angerechnet.

Achtung: Bei allfälligen vom WIFI ausbezahlten **Kilometergeldern** muss man im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterscheiden:

Kilometergelder für Fahrten zu einer Außenstelle des WIFI oder zu externen Einsatzorten werden vom WIFI, wenn sie vergütet werden, steuerfrei abgerechnet und daher auch nicht als Bezug dem Finanzamt mitgeteilt. Die Kilometergelder haben daher bereits das steuerpflichtige Einkommen vermindert und dürfen somit nicht nochmals im Rahmen der Steuererklärung einkommensmindernd geltend gemacht werden (Durchläufer).

Alle anderen gegebenenfalls vom WIFI vergüteten Kilometergelder werden zunächst steuerpflichtig abgerechnet und auch dem Finanzamt als steuerpflichtig gemeldet. Im Rahmen der Steuererklärung können diese Kilometergelder dann als „Werbungskosten“ einkommensmindernd abgesetzt werden, wenn die Fahrt von einem anderen Beschäftigungsort angetreten wurde oder wenn argumentiert werden kann, dass sich der wahre Arbeitsort nicht am WIFI, sondern im häuslichen Büro befindet, weil am WIFI kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Eine umfassende Darstellung der zu beachtenden einkommensteuerlichen Regeln und Gestaltungsmöglichkeiten würde den Rahmen dieses Skriptums sprengen. In der Praxis stellen sich aber meist folgende Fragen:

### Was muss ich bei Beginn der Tätigkeit als WIFI-Trainer tun?

Werden steuerliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt, haben Sie als Trainer dem Finanzamt zu Beginn der Tätigkeit **keine Meldung** zu machen.

### Muss ich eine Steuererklärung abgeben?

Erzielen Sie in einem Kalenderjahr neben den lohnsteuerpflichtigen Trainerhonoraren auch andere lohnsteuerpflichtige Einkünfte (zB als Arbeitnehmer oder Pensionist), so ist eine Steuererklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung dann abzugeben, wenn Ihr **Jahresgesamteinkommen größer als 14.769 Euro<sup>1</sup>** ist.

Werden keine anderen Einkünfte erzielt, so besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Steuererklärung. Im Normalfall empfiehlt es sich aber trotzdem, eine Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen (da auf diese Weise steuerliche Absetzposten geltend gemacht werden können).

Zu bedenken ist aber, dass sich eine Steuerklärungspflicht auch aus anderen Gründen als der WIFI-Trainertätigkeit ergeben kann (zB weil Einkünfte aus einer Vermietung oder **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** über 730 Euro<sup>2</sup> vorliegen).

### Ist der SV-Freibetrag der dem ASVG unterliegenden Trainer auch steuerfrei?

**Nein.** Der Betrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat<sup>3</sup> ist lediglich sozialversicherungsfrei, aber voll (lohn- bzw einkommen)steuerpflichtig.

### Welche Ausgaben können steuerwirksam geltend gemacht werden?

Als sogenannte „Werbungskosten“<sup>4</sup> sind alle Ausgaben absetzbar, die durch die Trainertätigkeit veranlasst sind bzw mit dieser in Zusammenhang stehen. Typischerweise sind dies:

- Arbeitsmittel (EDV, Telefon u.dgl.)
- Fahrt- und Reisekosten (zB Kilometergelder und Diäten)
- eigene Weiterbildung
- Fachliteratur
- Telefon, Internet, Büromaterial
- allfällige Sozialversicherungsbeiträge

### Können die Ausgaben auch pauschal angesetzt werden?

**Nein.** Eine pauschale Berücksichtigung von Werbungskosten ist (anders als bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) nicht möglich.

---

<sup>1</sup> Wert 2026 (für 2025: 14.517 Euro)

<sup>2</sup> siehe Kapitel 4.2 – Einkünfte aus selbständiger Arbeit

<sup>3</sup> siehe Kapitel 5.1 – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

<sup>4</sup> Der steuerrechtliche Begriff „Werbungskosten“ meint Ausgaben, die mit dem „Erwerb“ von Einkommen zusammenhängen. Mit dem Marketing-Begriff „Werbung“ hat dies nichts zu tun.

## Mustervorlagen

Als Beilage<sup>1</sup> finden sich folgende drei Muster:

- für die Aufstellung der Werbungskosten,
- für die Ermittlung der Abschreibung von Arbeitsmitteln und
- für die Ermittlung der Fahrt- und Reisekosten.

Das Muster zu den Werbungskosten ist in derselben Weise gegliedert wie die Auflistung in der (elektronischen) Steuererklärung.

Die betreffenden Unterlagen sind nur für interne Zwecke erforderlich, sie sind nicht der Steuererklärung beizulegen, können aber vom Finanzamt im Rahmen eines Ergänzungsersuchens zusammen mit belegmäßigen Nachweisen angefordert werden.

---

<sup>1</sup> Beilagen 11 bis 13

## SV-SONDERREGELUNG IN DER ERWACHSENENBILDUNG

*Für die Sozialversicherung (SV) von Trainern an Erwachsenenbildungseinrichtungen (EB-Einrichtungen) gibt es eine eigene gesetzliche Regelung und eine Verordnung des Sozialministeriums<sup>1</sup>. Ziel dieser **Sonderregelung** ist eine Beitragsentlastung der Trainer sowie eine Vereinheitlichung und Vereinfachung in der SV-Einstufung und SV-Abrechnung.*

Die Eckpunkte der Sonderregelung betreffen einerseits die SV-Zuordnung (dh die Frage, welches der verschiedenen SV-Regime anzuwenden ist) und andererseits die Abwicklung im ASVG (Abklärung der Nebenberuflichkeit, Beitragsbefreiung bzw Beitragsbemessung).

### SV-Zuordnung

- **Alle Trainer an EB-Einrichtungen unterliegen grundsätzlich dem ASVG.** Dies gilt auch für Personen, die an der EB-Einrichtung nur wenige Stunden tätig sind oder Vorträge aufgrund reiner Werkverträge halten. Von dieser grundsätzlichen Zuordnung zum ASVG sind **nur** folgende Personengruppen ausgenommen (vorausgesetzt sie unterliegen nicht der steuerlichen Dienstnehmerfiktion<sup>2</sup>): Gewerbetreibende und andere wirtschaftskammerzugehörige Selbständige, Land- und Forstwirte, kammerzugehörige Freiberufler, selbständige Kunstschaffende und ausschließlich als Prüfer oder Autor tätige Trainer (ohne Zusammenhang zu einer Vortragstätigkeit). Trainer, für welche die steuerliche Dienstnehmerfiktion zur Anwendung kommt, unterliegen jedenfalls dem ASVG.
- Eine **GSVG-Versicherung als „Neuer Selbständiger“** ist für die Trainertätigkeit an EB-Einrichtungen **ausgeschlossen** (außer für selbständige Kunstschaffende und ausschließlich als Prüfer oder Autor tätige Trainer).
- Jene Trainer, die dem ASVG zugeordnet werden, gelten grundsätzlich als **freie Dienstnehmer**. Nur wenn sie der steuerlichen Dienstnehmerfiktion unterliegen, sind sie auch in der Sozialversicherung wie echte Dienstnehmer anzumelden und abzurechnen (arbeitsrechtlich sind sie jedoch immer selbständig tätig).

### ASVG-Abwicklung: Abklärung der Nebenberuflichkeit

- Jedem Trainer, der dem ASVG zugeordnet wird (egal ob als freier Dienstnehmer oder lohnsteuerpflichtiger Lehrender), steht ein **SV-Freibetrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat und EB-Einrichtung** zu. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Trainer an der betreffenden EB-Einrichtung **nebenberuflich** tätig ist.

<sup>1</sup> siehe Beilage 15 – Rechtsgrundlagen zur EB-Sonderregelung (Gesetz, VO)

<sup>2</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

- Die Abklärung der Nebenberuflichkeit ist für jeden einzelnen Vertrag (Kurs, Seminar, Vortrag etc) erforderlich. Sie bezieht sich auf die Frage, ob im Vertragszeitraum (oder im Kalenderhalbjahr, in das der Vertragszeitraum überwiegend fällt) eine von vier Voraussetzungen erfüllt wird: Der Trainer absolviert ein Studium, führt für einen Angehörigen den Haushalt, hat andere Erwerbstätigkeiten, die in Summe zeitlich überwiegen oder erzielt andere Einnahmen (auch Sozialleistungen), die in Summe überwiegen. Für die Abklärung der Nebenberuflichkeit ist ein eigener Fragebogen vorgesehen.<sup>1</sup>

### ASVG-Abwicklung: Beitragsbefreiung bzw -bemessung

- **Freibetrag:** Wer nebenberuflich eine Lehr- oder Vortragstätigkeit an einer EB-Einrichtung ausübt, ist in der Sozialversicherung mit einem Freibetrag von **537,78 Euro pro Kalendermonat** und Einrichtung begünstigt. Liegt das anteilige monatliche Honorar pro Einrichtung unter diesem Betrag, so fallen keine ASVG-Beiträge an. Ist das monatliche Honorar höher, so fallen Beiträge nur für jenen Betrag an, der 537,78 Euro überschreitet. Hinweis: Eine Vollversicherung in der Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung tritt nur dann ein, wenn dieser Überschreibungsbetrag über der Geringfügigkeitsgrenze<sup>2</sup> liegt.
- **Anmeldung bei der ÖGK:** Eine Anmeldung zur Sozialversicherung durch das WIFI erfolgt nur dann, wenn der SV-Freibetrag in einem Kalendermonat überschritten wird. Dies hat das WIFI **monatlich im Vorhinein** aufgrund der abgeschlossenen Verträge zu beurteilen. Stellt sich nachträglich heraus, dass das anteilige monatliche Honorar doch nicht den SV-Freibetrag von 537,78 Euro übersteigt, ist die Anmeldung zu stornieren. Über die vom WIFI durchgeführten Meldungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erhält der Trainer jeweils eine **Verständigung**.
- **Verteilung des Honorars über den Vertragszeitraum:** Die Dauer jedes Vertrages ist auf dem Vertrag ersichtlich. Sie orientiert sich grundsätzlich an der Dauer der betreffenden Bildungsmaßnahme unter Berücksichtigung einer Vorlauf- und Nachlaufzeit. Das Honorar ist gleichmäßig auf die Kalendermonate des Vertragszeitraums zu verteilen, indem die Honorarsumme durch die Anzahl der Kalendermonate dividiert wird. Dabei zählen angefangene Monate als ganze Monate. Die zeitliche Verteilung der Kurstermine ist unerheblich.

Zu den maßgeblichen Honoraren zählen nicht nur jene aus der Lehr- und Vortragstätigkeit, sondern auch die Prüfungs-, Skripten- und Kursleitungshonorare, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- oder Vortragstätigkeit (als deren Nebenleistung) erzielt werden.

---

<sup>1</sup> siehe Beilage 5 – Trainer-Fragebogen zur Nebenberuflichkeit in der SV

<sup>2</sup> in 2026: 551,10 Euro → 537,78 + 551,10 = 1.088,88 Euro

- **Mehrzahl von sich zeitlich überlappenden Verträgen:** Gibt es pro EB-Einrichtung mit einem Trainer mehrere Verträge, deren jeweilige Vertragszeiträume sich überlappen, kommt es zu einer monatsbezogenen Aufsummierung der Teilbeträge pro Vertrag.

### Beispiel für die Bestimmung der Versicherungspflicht und monatlichen Beitragsgrundlage:

Das folgende Beispiel (herausgegeben vom Dachverband der SV-Träger) soll die vom WIFI vorzunehmende Ermittlung veranschaulichen:

Vertrag 1:	Vertragszeitraum 30.01. - 03.06.2019	Honorar 2.400 Euro
Vertrag 2:	Vertragszeitraum 15.02. - 03.04.2019	Honorar 1.200 Euro
Vertrag 3:	Vertragszeitraum 10.05. - 30.05.2019	Honorar 1.200 Euro

		Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
Vertrag 1	2.400	400	400	400	400	400	400
Vertrag 2	1.200		400	400	400		
Vertrag 3	1.200					1.200	
Summe		400	800	800	800	1.600	400
Freibetrag		538	538	538	538	538	538
Beitragsgrundlage		0	262	262	262	1.062	0
Versicherungsstatus		nicht versich.	geringfügig beschäftigt			voll-versich.	nicht versich.

- **ASVG-Beiträge und Honorarauszahlungen:** Für Monate, in denen Vollversicherung besteht, hat das WIFI bei Auszahlung des Honorars die auf den Trainer entfallenden **ASVG-Beiträge einzubehalten** (diese liegen zumeist bei 14,62% der Beitragsgrundlage, dh bei 14,62% vom Honorar minus Freibetrag). Analog dazu erwirbt der Trainer auch Leistungsansprüche aus der Sozialversicherung, wie beispielsweise eine Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage.

Für alle anderen Monate, auch solche der geringfügigen Beschäftigung, zahlt das WIFI das **Honorar ungekürzt** aus (allenfalls kommt es zu einer vorläufigen Kürzung bei Teilabrechnungen bzw. Akontozahlungen). Zu beachten ist aber, dass die ÖGK dem Trainer für Monate, in denen eine geringfügige Beschäftigung besteht, **nachträglich Beiträge vorschreibt**, wenn daneben bereits eine andere ASVG-pflichtige Beschäftigung ausgeübt wird und die ASVG-Beitragsgrundlage in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Die Beitragsbelastung des Trainers liegt dann ebenfalls bei 14,62% der Beitragsgrundlage.

In obigem Beispiel ergäbe sich bei dem Trainer daher (unter der Annahme, dass er parallel dazu auch noch eine andere ASVG-Beschäftigung ausübt) eine Beitragsbelastung von insgesamt 270 Euro ( $262 \times 3 + 1.062 = 1.848 \times 14,62\%$ ).

- **Auszahlungen:** Die Auszahlung von Honoraren, egal ob es sich bei diesen um Teil- oder Endabrechnungen pro Vertrag handelt, ist grundsätzlich **nur pro Kalendermonat im Nachhinein** möglich. Erst zum Monatsende kann nämlich beurteilt werden, ob in Summe eine der maßgeblichen Grenzen überschritten wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Sonderregelung aus Sicht der Trainer zu einer wesentlichen **Beitragsentlastung** führt. Diese ergibt sich einerseits aus der gleichmäßigen Verteilung des Honorars über den vereinbarten Vertragszeitraum (wodurch der Freibetrag auch für jene Monate zusteht, in welche ansonsten weniger oder kein Honorar fallen würde) und andererseits daraus, dass der Freibetrag pro EB-Einrichtung (und damit auch mehrfach) genutzt werden kann.

Das nachfolgende **Beispiel** soll dies veranschaulichen:

*Ein nebenberuflich tätiger Trainer arbeitet an zwei WIFIs und erhält dafür ein Honorar von 12.720 Euro pro Kalenderjahr, wobei die Vertragszeiträume so gelagert sind, dass die auf die Kalendermonate entfallenden Teilbeträge bei jedem WIFI in allen Monaten unter dem SV-Freibetrag von 537,78 Euro liegen (zB 530 Euro x 12 Monate x 2 WIFIs = 12.720 Euro). Es entsteht daher aus dieser Tätigkeit keine Sozialversicherungspflicht. Ohne Sonderregelung (dh aufgrund der allgemeinen Regeln des SV-Rechts) wäre der Trainer entweder nach dem ASVG versichert (Überschreitung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze<sup>1</sup>) oder als „Neuer Selbständiger“ nach dem GSVG versichert (Überschreitung der GSVG-Versicherungsgrenze). Die „normalen“ ASVG-Beiträge des Trainers beliefen sich pro Jahr auf 1.860 Euro<sup>2</sup>, die „normalen“ GSVG-Beiträge auf 2.280 Euro.<sup>3</sup>*

Die sachliche Rechtfertigung für die Begünstigung beruht auf dem öffentlichen Interesse an der nebenberuflichen Wissensvermittlung. Dieses erlaubt es, für die betreffenden Trainer Vergütungen, die als Gegenleistung für die von ihnen erbrachten Trainerleistungen gewährt werden, bis zu einem bestimmten Betrag nicht zum (sozialversicherungsrechtlichen) Entgelt zu zählen, wodurch diese Personen von der Pflichtversicherung ausgenommen oder zumindest spürbar von SV-Beiträgen entlastet werden können.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup>  $530 \times 2 = 1.060$  pro Monat. Der Betrag liegt in Summe über der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026).

<sup>2</sup>  $12.720 \times 14,62\% = 1.860$

<sup>3</sup> Bei der GSVG-Beitragsbelastung kann man davon ausgehen, dass sich die steuerlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach Abzug des 20%igen Ausgabenpauschales, des Arbeitsplatzpauschales von 300 Euro und des 15%igen Gewinnfreibetrages ergeben ( $12.720 - 2.544 - 300 = 9.876 \times 85\% = 8.395$  Euro). Daraus resultieren Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung in Höhe von  $8.395 \times 25,3\% = 2.123,94$  und der pauschale Beitrag zur Unfallversicherung von 155,40 Euro (Wert 2026).

<sup>4</sup> Dies wird auch von Dr. Rudolf Müller, einem führenden Experten im SV-Recht (dem ehemaligen Senatsvorsitzenden des SV-Senats des Verwaltungsgerichtshofes und Mitglied iR des Verfassungsgerichtshofes), im führenden Fachkommentar zum ASVG ausdrücklich betont (vgl die Auszüge in Beilage 14).

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTSCHEIDUNGSBAUM NR I

### ZUR STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN EINSTUFUNG VON WIFI-TRAINERLEISTUNGEN IN BILDUNGSMAßNAHMEN OHNE VORGEgebenEM LEHRPLAN

Der Entscheidungsbaum Nr I ist für die Einstufung von Verträgen heranzuziehen, die Maßnahmen **ohne** öffentlich-rechtlichen Lehrplan betreffen.<sup>1</sup>

Sobald in der vorgegebenen Reihenfolge die erste Frage bejaht wird, steht die betreffende Einstufung fest. Diese wird durch einen Buchstaben symbolisiert, der für WIFI-interne Abrechnungszwecke erforderlich ist.

Der Entscheidungsbaum soll Ihnen eine Hilfestellung und Orientierung zur Beurteilung Ihrer Sozialversicherungspflicht als WIFI-Trainer bieten.

Dabei kommt es einerseits auf Ihre persönlichen Verhältnisse und andererseits auf den Charakter Ihrer Trainerleistungen für das WIFI an. Die erforderlichen Fragestellungen betreffen daher sowohl Ihre Person als auch Ihre Tätigkeit am WIFI.

Der Entscheidungsbaum ist für die Beurteilung **jedes einzelnen Trainer-Werkvertrages** heranzuziehen. Dabei ist auf die voraussichtlichen Rahmenbedingungen im Zeitraum des betreffenden Vertrages abzustellen. Diese können naturgemäß manchmal nur abgeschätzt werden.

Häufig werden die Verhältnisse von Vertrag zu Vertrag ident zu beurteilen sein. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn sehr unterschiedliche Tätigkeiten erbracht werden oder sich die persönlichen Verhältnisse ändern. In diesen Fällen kann die jeweilige Beurteilung anhand des Entscheidungsbaumes daher auch für unterschiedliche Verträge zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

#### Beispiele für Ereignisse, die eine Änderung der Einstufung bewirken:

- *Sie erwerben eine Gewerbeberechtigung, die thematisch zu Ihrem WIFI-Kurs passt.*
- *Sie melden Ihre Gewerbeberechtigung ruhend.*
- *Sie gründen eine Gesellschaft (zB eine Offene Gesellschaft) und werden mit dieser Gesellschaft Vertragspartner des WIFI.*
- *Sie beenden Ihr Studium oder Ihren Hauptjob und arbeiten ab nun vorwiegend für das WIFI.*

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan

1. Treten Sie - bezogen auf diesen Werkvertrag - gegenüber dem WIFI als Personengesellschaft (zB OG, KG) oder juristische Person (zB GmbH, Verein) auf? Einzelunternehmen fallen nicht darunter.

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie gegenüber dem WIFI vertraglich nicht als natürliche Person, sondern als **Personengesellschaft** oder **juristische Person** auftreten.

Bei einer nicht rechtsfähigen Personengesellschaft (dh einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht, zB einer **bloßen Arbeitsgemeinschaft**) ist darauf abzustellen, ob diese nach außen hin ausreichend in Erscheinung tritt und über eine eigene Steuer-Nummer zur gemeinschaftlichen Feststellung der Einkünfte verfügt.

Diese Entscheidung hat für jeden Werkvertrag getrennt zu erfolgen. Grundsätzlich kann daneben (im selben Kalenderhalbjahr) neben einen auf die Gesellschaft lautenden Werkvertrag auch ein Werkvertrag abgeschlossen werden, der auf Sie persönlich lautet.

Nähere Ausführungen (auch zur Frage der unzulässigen „Zwischenschaltung“ von Gesellschaften) finden sich in einem eigenen Kapitel.<sup>1</sup>

#### Beispiele für „JA“:

- Sie sind Gesellschafter-Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH und halten einen Personalverrechnungskurs. Der Werkvertrag wird mit der GmbH abgeschlossen, auch die Honorarverrechnung erfolgt durch die GmbH.
- Sie haben eine OG oder KG gegründet, die Trainerleistungen auf dem Markt anbietet (zB über eine eigene Website) und auch als Auftragnehmer des WIFI auftritt.
- Sie sind Angestellter einer GmbH und halten im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses einen WIFI-Kurs, den Ihr Arbeitgeber dem WIFI verrechnet.

#### Beispiele für „NEIN“:

- Sie halten einen Kurs gemeinsam mit einem anderen Trainer, ohne dass nach außen hin klar zum Ausdruck kommt, dass sie eine Arbeitsgemeinschaft (ein Trainerteam) bilden. Sie haben als Arbeitsgemeinschaft auch keine eigene Steuernummer zur Feststellung ihrer gemeinsamen Einkünfte.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 7 - Gesellschaften

**2. Sind Sie Wirtschaftskammermitglied und besitzen Sie - bezogen auf diesen Werkvertrag - eine aufrechte Gewerbe- oder Berufsberechtigung, die mit Ihrer Trainerleistung in Zusammenhang steht?**

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn folgende drei Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen:

- Sie sind Mitglied der Wirtschaftskammer;
- Sie verfügen über eine aufrechte Gewerbe- oder Berufsberechtigung; und
- Ihre Trainerleistung steht in irgendeinem **Zusammenhang** mit dieser Gewerbe- bzw Berufsberechtigung.

Mitglieder der Wirtschaftskammer sind nicht nur Personen mit Gewerbeberechtigung, sondern auch selbständig tätige Bilanzbuchhalter und freiberufliche Heilmasseure. Bilanzbuchhalter und Heilmasseure sind zwar von der Gewerbeordnung ausgenommen, aber trotzdem Mitglieder der Wirtschaftskammer (und daher GSVG-pflichtig).

Voraussetzung ist, dass die Gewerbe- bzw Berufsberechtigung aufrecht ist, dh nicht ruhend gemeldet wurde.

Die Frage, wann eine Trainerleistung „in Zusammenhang mit der Gewerbe- bzw Berufsberechtigung“ steht, richtet sich zunächst danach, ob der **Inhalt der Bildungsveranstaltung** thematisch zur Gewerbe- bzw Berufsbezeichnung passt. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob ein anderer sachlicher und/oder wirtschaftlicher Bezug zu der gewerblichen bzw beruflichen Tätigkeit besteht (zB wenn die Trainerleistung am WIFI die gewerbliche Tätigkeit in irgendeiner Form ergänzt oder abrundet bzw die dafür notwendigen Kenntnisse in beiden Bereichen einsetzbar sind).

Beispiele für „JA“:

- *Sie sind Bilanzbuchhalter und halten einen Buchhaltungskurs.*
- *Sie sind Unternehmensberater und halten einen Vortrag über Unternehmensführung.*
- *Sie sind Lebens- und Sozialberater und halten ein Seminar zu Persönlichkeitsbildung.*

Beispiele für „NEIN“:

- *Sie sind Baumeister und halten ein Seminar zu Burnout-Prävention.*
- *Sie haben Ihre Gewerbeberechtigung ruhend gemeldet oder ihren Gewerbebetrieb verpachtet.*

Besitzen Sie eine Gewerbeberechtigung für die „**Organisation von Veranstaltungen**“<sup>1</sup>, so deckt diese grundsätzlich nur die Tätigkeit als Lehrgangs- bzw Kursleiter ab (dh die Organisations- und Koordinationsleistungen). Dies gilt auch dann, wenn die Gewerbeberechtigung auf die „Durchführung“ von Veranstaltungen (Seminaren) lautet. Die Trainerleistungen selbst werden durch diese Gewerbeberechtigung nur dann mitumfasst, wenn die betreffende WIFI-Veranstaltung Teil des von Ihnen organisierten Lehrganges bzw Kurses ist und eine bloße Nebentätigkeit zur Kursleitung darstellt.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 2 - Gewerberecht

**3. Sind Sie als Selbständiger Mitglied einer Freiberuflerkammer und besitzen Sie - bezogen auf diesen Werkvertrag - eine aufrechte Berufsberechtigung, die mit Ihrer Trainertätigkeit in Zusammenhang steht?**

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn folgende drei Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen.

- Sie sind als Selbständiger (nicht Angestellter) Mitglied einer Freiberuflerkammer;
- Sie verfügen über eine aufrechte Berufsberechtigung; und
- Ihre Trainerleistung steht in irgendeinem **Zusammenhang** mit dieser Berufsberechtigung.

Sie müssen demnach Mitglied einer der folgenden Kammern (Bundeskammer bzw. Länderkammer) sein:

- Kammern der Ziviltechniker:innen
- Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
- Rechtsanwaltskammern
- Notariatskammern
- Patentanwaltskammer
- Apothekerkammer
- Ärztekammern
- Zahnärztekammer
- Tierärztekammer

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie ihre freiberufliche Tätigkeit **selbständig** ausüben (und nicht im Rahmen eines bloßen Anstellungsverhältnisses tätig sind, zB als angestellter Spitalsarzt oder als angestellter Berufsangehöriger einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei).

Die Frage, ob die Trainerleistung „in Zusammenhang mit der Berufsberechtigung“ steht, ist analog zur Gewerbeberechtigung<sup>1</sup> auszulegen.

Achtung bei Freiberuflern ohne Kammer:

Es gibt eine Reihe von Berufsgruppen, die sich als „Freiberufler“ bezeichnen, aber über **keine Kammerorganisation** verfügen. Diese haben diese Frage zu **verneinen**.

Zumeist werden diese Personen für ihre Trainertätigkeit an einer EB-Einrichtung daher dem ASVG unterliegen und daneben aufgrund ihrer freiberuflichen Erwerbstätigkeit als „Neue Selbständige“ nach dem GSVG versichert sein. Sie kommen da-

---

<sup>1</sup> siehe Entscheidungsbaum Nr I, Frage 2

her - anders als die kammerzugehörigen Selbständigen - **in den Genuss des SV-Freibetrages als EB-Trainer**. Wichtig ist allerdings, dass sie nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides der SVS mitteilen, wie hoch die steuerlichen Einkünfte aus der EB-Trainertätigkeit sind, die im Gesamtbetrag ihrer Einkünfte aus selbständiger Arbeit enthalten sind, damit die SVS diese aus der GSVG-Beitragsgrundlage ausscheidet. Dazu kann das beiliegende Musterschreiben verwendet werden.<sup>1</sup>

Typische Freiberufler **ohne** Kammer sind:

- Psychologen und Psychotherapeuten
- MTD-Berufe (Biomedizinische Analytiker, Diätologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Orthoptisten, Physiotherapeuten, Radiologietechnologen)
- freiberufliche DGKP und Hebammen
- Journalisten

Ob aufgrund dieser freiberuflichen Erwerbstätigkeit eine GSVG-Versicherung als „Neuer Selbständiger“ besteht oder nicht, ist für die Einstufung der WIFI-Trainertätigkeit irrelevant und muss daher auch nicht dem WIFI nachgewiesen werden.

#### Beispiele für „JA“:

- *Sie sind selbständiger Steuerberater und halten einen Buchhaltungskurs.*
- *Sie sind selbständiger Rechtsanwalt und halten ein Arbeitsrechtsseminar.*
- *Sie sind niedergelassener Arzt und halten ein Gesundheitsseminar.*

#### Beispiele für „NEIN“:

- *Sie sind Ziviltechniker und halten einen Vortrag zu Stressmanagement.*
- *Sie sind in einer Steuerberatungskanzlei als Steuerberater oder Berufsanwärter angestellt und halten einen Steuerrechtskurs.*
- *Sie sind freiberuflich als Diätologin tätig.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> Beilage 8 – Muster: Trainer-Schreiben an die SVS (Variante 2)

<sup>2</sup> Als Diätologin sind Sie nicht Mitglied einer Kammer. Lösen Sie hingegen eine Gewerbeberechtigung für Ernährungsberatung, sind Sie Wirtschaftskammermitglied und haben die Frage 1 zu bejahen.

**4. Sind Sie Landwirtschaftskammermitglied und steht - bezogen auf diesen Werkvertrag - Ihre Trainerleistung in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit als Land- und Forstwirt?**

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn

- Sie einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung führen (und Sie daher **Mitglied der Landwirtschaftskammer** sind)  
und
- Ihre Trainerleistung in **Zusammenhang** mit dieser Tätigkeit steht.

Dies gilt nur, wenn Sie selbst „Betriebsführer“ des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind. Es gilt nicht für den Ehepartner und die Kinder und Eltern des Betriebsführers, auch wenn diese hauptberuflich im Betrieb mitarbeiten und daher - gleich dem Betriebsführer - der Vollversicherung nach dem BSVG unterliegen.

Erfolgt die Betriebsführung allerdings auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehepartner, gelten beide als Betriebsführer.

Die Frage, ob die Tätigkeit als Land- und Forstwirt im Nebenerwerb erbracht wird oder nicht, ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Ob eine Trainerleistung „in Zusammenhang mit der Tätigkeit“ als Land- und Forstwirt ausgeübt wird, ist analog zur Gewerbeberechtigung<sup>1</sup> auszulegen.

Beispiele für „JA“:

- Sie sind Nebenerwerbsbauer und halten ein Seminar zu gesunder Ernährung.
- Sie führen gemeinsam mit Ihrem Ehepartner einen landwirtschaftlichen Betrieb und unterrichten in der Ausbildung zum Tierpfleger.

Beispiele für „NEIN“:

- Sie sind Forstwirt und unterrichten Mathematik im Vorbereitungskurs auf die Berufsreifeprüfung.
- Sie arbeiten hauptberuflich im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Ihres Ehepartners und halten ein Seminar über landwirtschaftliche Betriebskunde.

---

<sup>1</sup> siehe Entscheidungsbaum Nr I, Frage 2

**5. Sind Sie als selbständiger Kunstschaffender nach dem GSVG versichert und steht - bezogen auf diesen Werkvertrag - Ihre Trainerleistung in Zusammenhang mit Ihrer kunstschaffenden Tätigkeit?**

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn folgende drei Voraussetzungen (kumulativ) vorliegen.

- Sie üben als Selbständiger (nicht Angestellter) eine kunstschaffende Tätigkeit aus;
- Sie unterliegen damit der GSVG-Pflichtversicherung als „Neuer Selbständiger“; und
- Ihre Trainerleistung steht in irgendeinem **Zusammenhang** mit der kunstschaffenden Tätigkeit.

Als „**Kunstschaffende**“ gelten sowohl die produzierenden als auch die reproduzierenden Künstler. Künstler ist, wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen (zB Fotografie, Filmkunst, Multimediakunst, literarische Übersetzung, Tonkunst) **auf Grund seiner künstlerischen Befähigung** Werke der Kunst schafft. Die künstlerische Befähigung liegt jedenfalls vor, wenn jemand eine entsprechende **Kunsthochschule absolviert** hat.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie ihre kunstschaffende Tätigkeit im betreffenden Kalenderjahr oder Vertragszeitraum (auch) **selbständig** ausüben und daher dem GSVG unterliegen (und nicht nur im Rahmen eines bloßen Anstellungsverhältnisses tätig sind, zB als Ensemblemitglied). Dies kann dem WIFI durch die laufenden Beitragsvorschreibungen der SVS nachgewiesen werden.

Als Künstler gelten Sie jedenfalls, wenn Sie eine **Förderung nach dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz** (dh einen Zuschuss zu den Pensionsbeiträgen als „Neuer Selbständiger“) erhalten und Ihre künstlerische Erwerbstätigkeit nicht beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend gemeldet haben. Die Förderung ist aus den SVS-Vorschreibungen ersichtlich. Ohne Förderung besteht gegenüber dem WIFI eine erhöhte Nachweispflicht dafür, dass trotzdem eine kunstschaffende Tätigkeit als Selbständiger (parallel zur Trainertätigkeit) ausgeübt wird (zB durch Vorlage eines Einkünftenachweises samt Bestätigung des Steuerberaters über die Art der Einkünfte).

Ob die Trainerleistung „in Zusammenhang mit der kunstschaffenden Tätigkeit“ steht, ist analog zur Gewerbeberechtigung<sup>1</sup> auszulegen.

---

<sup>1</sup> siehe Entscheidungsbaum Nr I, Frage 2

6. Sind Sie - bezogen auf diesen Werkvertrag - für das WIFI ausschließlich als Prüfer oder Autor (Skripten-/Content-Autor) oder dergleichen ohne Zusammenhang zu einer Trainerleistung tätig?

Der Begriff „Trainerleistungen“ ist zwar weit auszulegen, die bloße **Erstellung von Skripten** und sonstigen Lehrmaterialien oder die bloße **Abhaltung von Prüfungen** zählt allerdings nicht dazu.

Stehen diese Tätigkeiten aber im Zusammenhang mit einer zeitgleich ausgeübten Trainertätigkeit, so teilen sie deren steuer- und sozialversicherungsrechtliches „Schicksal“.

Ein Zusammenhang wird dann bestehen, wenn das entsprechende Stoffgebiet vom Prüfer bzw Autor (Skriptenautor, Content-Autor) auch vorgetragen wird.

Anmerkung:

Prüfungshonorare, die als **Funktionsgebühren öffentlich-rechtlicher Körperschaften** (zB der Wirtschaftskammer) gelten, fallen unter eine eigene Einkunftsart („Sonstige Einkünfte“). Dies betrifft aber nur Vergütungen für die Durchführung der Meister- und Befähigungsprüfungen und der Unternehmerprüfung. Für diese sind **nicht die WIFI**s, sondern die **Meisterprüfungsstellen** der Wirtschaftskammern zuständig. Von diesen wird für die Prüfungsgebühr auch eine eigene § 109a-Mitteilung an das Finanzamt übermittelt. Funktionsgebühren öffentlich-rechtlicher Körperschaften unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht (weder nach dem ASVG noch nach dem GSVG).

**7. Sind Sie für das WIFI innerhalb des Zeitraums dieses Werkvertrages auch im Rahmen einer Bildungsmaßnahme mit vorgegebenem Lehrplan tätig und fallen Sie mit dem diesbezüglichen Vertrag unter die steuerliche Dienstnehmerfiktion (Kategorie P)?**

Diese Frage ist dann mit „ja“ zu beantworten, wenn Sie - **neben** Ihrer Tätigkeit in Bildungsmaßnahmen ohne vorgegebenen Lehrplan - **am selben WIFI in derselben Zeit** (dh bei überlappendem Vertragszeitraum)

- **auch in Bildungsmaßnahmen mit vorgegebenem Lehrplan** unterrichten (und Sie daher auch den Entscheidungsbaum Nr II anzuwenden haben)

und

- **keine persönliche Ausnahme** von der steuerlichen Dienstnehmerfiktion<sup>1</sup> zur Anwendung kommt (weder die Bagatellregelung noch die Sogwirkung einer Haupttätigkeit als Selbständiger) und der Entscheidungsbaum Nr II daher zum Ergebnis führt, dass Sie wie ein Dienstnehmer dem ASVG unterliegen und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen.

Da sich in einer solchen Konstellation eine zweimalige Versicherung nach dem ASVG ergäbe (Abrechnung wie ein Dienstnehmer für die Lehrplan-Maßnahmen und Abrechnung als freier Dienstnehmer für die „Nicht-Lehrplan-Maßnahmen“), aber eine gemeinsame ASVG-Beitragsgrundlage (gegebenenfalls nach Abzug des Freibetrages<sup>2</sup>) zu bilden ist, hat hier eine **Zusammenrechnung** zu erfolgen. Dabei werden Sie für beide Bereiche wie ein Dienstnehmer abgerechnet.

**Die Dienstnehmerfiktion „sticht“ somit das freie Dienstverhältnis.**

Dies gilt unabhängig von der Höhe der jeweiligen Honorare.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: trainerbezogene Beurteilung

<sup>2</sup> siehe Kapitel 5.1 – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

## ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTSCHEIDUNGSBAUM NR II

### ZUR STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN EINSTUFUNG VON WIFI-TRAINERLEISTUNGEN IN BILDUNGSMAßNAHMEN MIT VORGEGEBENEM LEHRPLAN

Der Entscheidungsbaum Nr II ist für die Einstufung von Verträgen heranzuziehen, die Maßnahmen mit öffentlich-rechtlichem Lehrplan betreffen.<sup>1</sup>

Ergibt die Frage 1, dass die steuerliche **Bagatellregelung** (wegen Nichtüberschreiten der Stundengrenze<sup>2</sup>) zur Anwendung kommt, so ist nicht der Entscheidungsbaum Nr II, sondern der Entscheidungsbaum Nr I maßgebend.

Sobald bei den nachfolgenden Fragen des Entscheidungsbaums Nr II in der vorgegebenen Reihenfolge die erste Frage bejaht wird, steht die betreffende Einstufung fest. Diese wird durch einen Buchstaben symbolisiert, der für WIFI-interne Abrechnungszwecke erforderlich ist.

Der Entscheidungsbaum Nr II entspricht grundsätzlich dem Entscheidungsbaum Nr I. Die Beurteilung ist aber jeweils um das Kriterium zu ergänzen, ob die Trainerleistung in den Lehrplan-Maßnahmen eine **Nebentätigkeit zu einer Haupttätigkeit als Selbständiger** ist.<sup>3</sup>

Die **Frage 8** bezieht sich auf **sonstige Selbständige** (wie zB Psychotherapeuten, MTD-Berufe, Journalisten, anderweitig tätige Trainer und Vortragende etc). Auch bei diesen stellt sich die Frage, ob ihre Trainerleistung in den Lehrplan-Maßnahmen eine **Nebentätigkeit** zu ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit darstellt. Ist dies der Fall, so kommt es zu keiner Lohnsteuerpflicht, die Begünstigung für nebenberuflich Lehrende in der Erwachsenenbildung (insbesondere der SV-Freibetrag) kann hingegen trotzdem in Anspruch genommen werden<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: veranstaltungsbezogene Einstufung

<sup>2</sup> siehe Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: trainerbezogene Einstufung

<sup>3</sup> Umfassende Erläuterungen dazu finden sich im Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: trainerbezogene Einstufung.

<sup>4</sup> siehe Kapitel 5.1 – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung, v.a. die Hinweise bei Frage 3 zu den „Freiberuflern ohne Kammer“

## NEBENBERUFLICHKEIT IN DER SV

Die Frage, ob ein Trainer „nebenberuflich“ für das betreffende WIFI tätig ist und daher Anspruch auf die EB-Sonderregelung<sup>1</sup> hat, ist **für alle dem ASVG unterliegenden Trainer** zu klären, egal ob diese Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen (als freie Dienstnehmer) oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen (als lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer).

Die Beurteilung ist immer im Vorhinein bei Vertragsabschluss vorzunehmen. Maßgebend ist daher der Wissensstand des betreffenden Trainers bei Annahme des Vertrages. Diesbezüglich muss glaubwürdig sein, dass die Einschätzung nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen wurde. Auf nachträgliche Änderungen der faktischen Rahmenbedingungen kommt es nicht an. Da für die Beurteilung die persönlichen Verhältnisse des Trainers ausschlaggebend sind, sind hier entsprechende Erhebungen (zB eine Befragung des Trainers) durchzuführen. Dafür gibt es einen eigenen Fragebogen<sup>2</sup>.

Die Abschätzung hat sich immer auf einen längeren Zeitraum im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung zu beziehen, wobei alternativ entweder auf den Vertragszeitraum oder auf das Kalenderhalbjahr, in das der Vertragszeitraum überwiegend fällt, abgestellt werden kann.

Die Tätigkeit am WIFI gilt als „nebenberuflich“, wenn vom Trainer **eines der folgenden vier Kriterien erfüllt** wird (es ist nicht notwendig, dass mehrere Kriterien erfüllt sind):

- (1) Der Trainer ist **Student** im Sinne des ASVG.
- (2) Der Trainer führt einen **Haushalt**.
- (3) Die Trainerleistung für das betreffende WIFI ist in zeitlicher Hinsicht **nicht der Hauptberuf**.
- (4) Die Trainerleistung für das betreffende WIFI ist in finanzieller Hinsicht **nicht die Haupteinnahmequelle**.

Aus Praktikabilitätsgründen sollten die 4 Kriterien in der angeführten Reihenfolge beurteilt werden. Sobald die erste Frage bejaht wird, steht die Nebenberuflichkeit fest und die weiteren Kriterien sind nicht mehr abzuschätzen.

<sup>1</sup> siehe Kapitel 5.1 – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

<sup>2</sup> siehe Beilage (5) – Trainer-Fragebogen zur Nebenberuflichkeit in der SV

Achtung: Die Beurteilung der „Nebenberuflichkeit“ für Zwecke der SV-Abrechnung ist nicht zu verwechseln mit der Frage, ob eine „Nebentätigkeit“ im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien besteht.

- Die sv-rechtliche „**Nebenberuflichkeit**“ bezieht sich auf das Verhältnis aller Tätigkeiten des Trainers beim betreffenden WIFI zu allen anderen Tätigkeiten oder Einkünften.
- Die steuerliche „**Nebentätigkeit**“ bezieht sich auf das Verhältnis der Tätigkeit des Trainers beim betreffenden WIFI in Bildungsmaßnahmen mit vorgegebenem Lehrplan zu einer daneben bestehenden Tätigkeit als Selbständiger.

**(1) Sind Sie Student im Sinne des ASVG? Diese Frage bezieht sich auf die voraussichtlichen Verhältnisse im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt.**

Als Student (Studierender) im Sinne des ASVG gelten Sie, wenn Sie ein ordentliches Studium betreiben (oder sich auf ein Studium vorbereiten, zB auf die Studienberechtigungsprüfung) **und** die Voraussetzungen für die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende erfüllen<sup>1</sup>. Ob Sie diese Versicherung tatsächlich beantragen (bzw beantragt haben) oder nicht, ist irrelevant.

Als Studium gilt ein solches an einer österreichischen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder einem Kunstkonservatorium mit Öffentlichkeitsrecht. Die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung hat im Rahmen eines Lehrgangs an einer dieser Einrichtungen oder an einer Erwachsenenbildungseinrichtung zu erfolgen.

Die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende steht **nicht** zu, wenn

- die Gesamtstudiendauer **um mehr als 4 Semester überschritten** wird (wichtige Gründe können aber - analog zum Studienbeihilfenbezug - zu einer Verlängerung führen);
- vor dem gegenwärtigen Studium bereits ein Studium absolviert wurde (Ausnahme: weiterführendes Dissertationsstudium) oder
- die Studienrichtung öfter als zweimal gewechselt wurde (nach dem dritten inskribierten Semester darf ein Studienwechsel nicht mehr erfolgen).

Eine Altersgrenze besteht für die Versicherung nicht.

Fallen die Voraussetzungen für die begünstigte Krankenselbstversicherung weg (zB wegen Überschreitung der Studiendauer um mehr als 4 Semester), so entfällt die automatische Einstufung als „nebenberuflich“. In diesem Fall wäre die für das Studium aufgewendete Zeit abzuschätzen und als andere berufliche Tätigkeit im Rahmen der Beurteilung nach dem Kriterium „Hauptberuf“, Frage (3), in die Berechnung einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> § 76 Abs 1 Z 2 iVm § 16 Abs 2 ASVG

**(2) Führen Sie einen Haushalt? Diese Frage bezieht sich auf die voraussichtlichen Verhältnisse im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt.**

Die Führung eines Haushalts (als Hausmann oder Hausfrau) wird dann angenommen, wenn Sie im maßgeblichen Zeitraum in einem **gemeinsamen Haushalt** leben

- alleine mit zumindest einem Kind („Alleinerzieher“)
- alleine mit zumindest einem pflegebedürftigen Angehörigen
- zusammen mit einem Ehe- oder Lebenspartner, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und eine Erwerbstätigkeit ausübt, die zeitlich umfangreicher als Ihre Erwerbstätigkeit ist (dabei ist es gleichgültig, ob Sie mit dem Partner alleine leben oder zusätzlich noch zumindest ein Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger im selben Haushalt lebt).

Trifft einer der drei Fälle zu, so gilt Ihre WIFI-Trainertätigkeit (unabhängig vom zeitlichen Ausmaß) immer als „nebenberuflich“. Das tatsächliche zeitliche Ausmaß von Haushaltsführung und Trainertätigkeit sowie deren zeitliches Verhältnis zueinander sind irrelevant.

Das Kriterium der Krankenversicherung des Ehe- oder Lebenspartners ist deshalb erforderlich, damit für den Trainer (wenn dieser über keine eigene Krankenversicherung verfügt) die Möglichkeit der Mitversicherung besteht. Der zeitliche Vergleich der Erwerbstätigkeit mit dem Partner ist notwendig, damit nur einer der beiden für die Haushaltsführung (und damit die „Nebenberuflichkeit“) in Betracht kommt.

Keine Führung eines Haushalts liegt zum Beispiel vor, wenn Sie

- alleinstehend sind (Single ohne Kind),
- bei den Eltern leben (außer diese sind pflegebedürftig) oder
- mit einem Partner zusammenleben, der nicht krankenversichert ist, nicht erwerbstätig ist (zB als Pensionist oder Bezieher von AMS-Leistungen) oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die im Betrachtungszeitraum weniger Zeit in Anspruch nimmt als Ihre Erwerbstätigkeit (als WIFI-Trainer oder anderweitig Erwerbstätiger).

(3) **Übersteigt voraussichtlich im Zeitraum dieses Werkvertrages oder im Kalenderhalbjahr, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, der zeitliche Aufwand für Ihre anderen beruflichen Tätigkeiten im Durchschnitt den zeitlichen Aufwand für Ihre Trainertätigkeit für das betreffende WIFI (inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten)?**

Dabei geht es um die Frage, ob Ihre Trainerleistung für das betreffende WIFI **nicht Ihr Hauptberuf** ist. Dazu ist ein **Vergleich des zeitlichen Aufwandes** Ihrer Trainertätigkeit beim betreffenden WIFI in Bezug zu allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten anzustellen.

Besteht als Hauptberuf ein Vollzeit-Dienstverhältnis, so erübrigt sich eine konkrete Berechnung oder Abschätzung. Im Falle einer Teilzeit-Beschäftigung ist allerdings ebenso wie bei mehreren selbständigen Tätigkeiten ein Zeitaufwandsvergleich durchzuführen.

Liegt dabei der zeitliche Aufwand der Trainertätigkeit am betreffenden WIFI **unter** dem zeitlichen Aufwand der anderen beruflichen Tätigkeit(en), so gilt die Trainertätigkeit an diesem WIFI als „nebenberuflich“. Nebenberuflichkeit liegt somit dann vor, wenn die Tätigkeit am betreffenden WIFI **weniger als 50% des gesamten Zeitbedarfs aller beruflichen Tätigkeiten** in Anspruch nimmt.

Als „berufliche Tätigkeiten“ gelten auch eigene **berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen**, nicht hingegen ehrenamtliche Tätigkeiten und Freizeit- oder Hobbyaktivitäten.

Bei dem Zeitvergleich ist **jede abgrenzbare Tätigkeit** (zumeist pro Auftraggeber) getrennt zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn man als Trainer für mehrere Bildungseinrichtungen tätig ist. Rein rechnerisch kann es daher durchaus sein, dass keine der Tätigkeiten als „Hauptberuf“ gilt (siehe nachfolgendes Beispiel).

Beispiel:

	<i>durchschnittlicher Zeitbedarf pro Woche</i>	<i>Anteil am gesamten Zeitbedarf</i>
<i>Fachbuchautor</i>	<i>10 Std</i>	<i>20%</i>
<i>Konsulent</i>	<i>10 Std</i>	<i>20%</i>
<i>Vortragender WIFI Wien</i>	<i>15 Std</i>	<i>30%</i>
<i>Vortragender WIFI NÖ</i>	<i>15 Std</i>	<i>30%</i>
	<i>50 Std</i>	<i>100%</i>

*Bei beiden WIFI-Tätigkeiten liegt der zeitliche Aufwand unter 50% des gesamten Zeitbedarfs, daher werden die Tätigkeiten an beiden WIFIs nebenberuflich ausgeübt und es kommt bei beiden WIFIs die EB-Sonderregelung zur Anwendung.*

Der Zeitaufwandsvergleich ist für den Vertragszeitraum oder das Kalenderhalbjahr, in das der Werkvertrag überwiegend fällt, **im Vorhinein** (im Wege einer Grobschätzung) durchzuführen. Als Zeitaufwand gelten sämtliche Zeiten, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit anfallen (daher auch Wegzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten etc). Stellt sich nachträglich heraus, dass die Abschätzung tatsächlich nicht eingetreten ist, so bleibt es trotzdem bei der ursprünglichen Beurteilung (sofern nicht die Schätzung objektiv falsch war).

(4) Sind voraussichtlich im Zeitraum dieses Werkvertrages oder im Kalenderhalbjahr, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, Ihre Einnahmen aus der Trainertätigkeit für das betreffende WIFI im Durchschnitt niedriger als Ihre übrigen Einnahmen?

Dabei geht es um die Frage, ob Ihre Trainerleistung für das betreffende WIFI nicht Ihre Haupteinnahmequelle ist.

Bei der Ermittlung der Hauptquelle der Einnahmen werden **alle (voraussichtlichen) Einnahmen** des betreffenden Zeitraums (Vertragszeitraum oder Kalenderhalbjahr) herangezogen und gegenübergestellt.

Liegen dabei die Einnahmen (Honorare) aus der Trainertätigkeit am betreffenden WIFI **unter** den übrigen Einnahmen, so gilt die Trainertätigkeit an diesem WIFI als „nebenberuflich“ (auch wenn zB die Frage nach der zeitlichen Inanspruchnahme ein Überwiegen ergeben hat). Nebenberuflichkeit liegt somit dann vor, wenn die Honorare des betreffenden WIFI **weniger als 50% der gesamten Einnahmen** ausmachen.

Beim Vergleich der Einnahmen ist in gleicher Weise wie beim Vergleich des zeitlichen Aufwands für den „Hauptberuf“ vorzugehen. Auch hier kann es daher vorkommen, dass keine einzige der Einnahmequellen die „Haupteinnahmequelle“ bildet.

Als „Einnahmen“ sind jeweils die für den betreffenden Zeitraum im Vorhinein geschätzten Beträge anzusetzen. Maßgebend ist, welche Beträge in dem Zeitraum voraussichtlich eingehen werden (Zuflussprinzip).

Es ist nicht auf die „Einkünfte“ (Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben), sondern auf die **reinen Einnahmen** abzustellen. Zu diesen zählen auch allfällige Aufwandsersätze, wie zB Kilometergelder.

Beim Einnahmenvergleich zu berücksichtigen sind nicht nur alle Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit (Aktivbezüge als Selbständiger oder Dienstnehmer sowie Funktionsgebühren), sondern insbesondere auch folgende **Passivbezüge**:

- Leistungsbezüge aus einer Altersversorgung (zB Pension, Ruhegenuss, Hinterbliebenenpension)
- sonstige Sozialleistungen (zB Unfallrenten einschl. Hinterbliebenenrenten, AMS-Bezüge wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsbeihilfe und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe, Geldleistungen der Sozialhilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wochengeld, Krankengeld, Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, sonstige Beihilfen)
- Miet- und Pachterlöse

- Kapitalerträge (Zinsen, Wertpapiererträge u.dgl., allerdings ohne Substanzgewinne, dh realisierte Wertsteigerungen)
- Leibrenten
- Unterstützungszahlungen (zB von Angehörigen)

Beispiel:

	<i>voraussichtliche Einnahmen</i>	<i>Anteil an den Gesamteinnahmen</i>
<i>Fachbuchautor</i>	<i>4.000 €</i>	<i>20%</i>
<i>Konsulent</i>	<i>6.000 €</i>	<i>30%</i>
<i>Vortragender WIFI OÖ</i>	<i>9.000 €</i>	<i>45%</i>
<i>Zinsen</i>	<i>1.000 €</i>	<i>5%</i>
	<u><i>20.000 €</i></u>	<u><i>100%</i></u>

*Aus der WIFI-Tätigkeit werden weniger als 50% der Einnahmen erzielt, daher stellt sie nicht die „Haupteinnahmequelle“ dar. Es kommt daher die EB-Sonderregelung zur Anwendung.*

## ERLÄUTERUNGEN DER KONSEQUENZEN IN DER SV

In der Sozialversicherung gilt der Grundsatz, dass alle Erwerbstätigen und alle Erwerbseinkünfte in die gesetzliche Pflichtversicherung einbezogen werden sollen. Dies bedeutet, dass jeder, der eine Erwerbstätigkeit ausübt und daraus Einkünfte erzielt, mit diesen auch verpflichtend der Sozialversicherung unterliegt (egal ob er dies will oder nicht) und einen Beitrag zur „Solidargemeinschaft“ der Versicherten zu leisten hat. Wesentlich ist dabei, dass dies auch dann gilt, wenn der Betreffende bereits aufgrund einer anderen Tätigkeit pflichtversichert ist (**Prinzip der Mehrfachversicherung**). Der Grundsatz der Einbeziehung aller Erwerbseinkünfte wird jedoch von zahlreichen **Ausnahmen und Sonderbestimmungen** relativiert.

Die folgende Darstellung soll Ihnen einen Einblick in die sozialversicherungsrechtlichen **Folgen Ihrer „Einordnung“ in eine der 7 Gruppen laut Entscheidungsbaum Nr I und Entscheidungsbaum Nr II (C, A, B, L, D, E+P, Z+Y)** geben. Diese Konsequenzen sind (außer für die Gruppe „C“ Gesellschaften) in tabellarischer Form auch in einem **Übersichtsblatt<sup>1</sup>** dargestellt.

Ihre tatsächliche Sozialversicherungsbelastung hängt aber sehr stark davon ab, **in welcher Art und welchem Umfang Sie Ihre anderweitige Erwerbstätigkeit ausüben**. Da gerade auf dem Bildungssektor tätige Personen erfahrungsgemäß ein breitgefächertes Aufgaben- und Tätigkeitsfeld haben bzw die Trainerleistungen neben einem Hauptberuf ausüben, ergeben sich eine Fülle von Kombinationsvarianten. Es ist daher in diesen Fällen nicht möglich, eine einfache Formel zur Berechnung der **Gesamtbelastung mit Sozialversicherungsbeiträgen** aufzustellen. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen aber dabei als **Leitfaden** dienen, um Ihre individuelle Situation zu kalkulieren und allenfalls auch zu optimieren.

Haben Sie gleichzeitig mehrere Verträge mit dem WIFI, die unterschiedlichen Gruppen zuzuordnen sind, zB wenn Sie gegenüber dem WIFI einmal als Einzelperson (E oder P) und einmal als Gesellschaft auftreten, so sind auch die jeweiligen Effekte aus der **Kombination** dieser Verträge zu berücksichtigen.

Nicht in das vorliegende Informationsmaterial aufgenommen wurde - aus Platzgründen - die Darstellung der unterschiedlichen Versicherungsleistungen für die einzelnen Gruppen. Im Rahmen eines Vorteilhaftigkeitsvergleichs zählt aber selbstverständlich nicht nur die Beitragsbelastung, sondern auch das **Ausmaß der verfügbaren Versicherungsleistungen**. Unterschiede zwischen den einzelnen Versicherungssystemen (zB zwischen ASVG und GSVG) bestehen insbesondere bei den Geld- und Sachleistungen in der Krankenversicherung, bei den Unfallrenten und in der Arbeitslosenversicherung.

---

<sup>1</sup> siehe Beilage (3) – Übersichtsblatt zu den sv-rechtlichen Konsequenzen 2025

## Wesentliche Unterschiede zwischen ASVG und GSVG (Übersicht)

Da es zumeist von ganz entscheidender Bedeutung ist, ob eine Tätigkeit dem ASVG oder dem GSVG zuzuordnen ist, sollen vorweg die wesentlichsten Unterschiede in den Auswirkungen dieser Zuordnung dargestellt werden.

WIFI-Trainer der Kategorien E, P, Y und Z unterliegen dem **ASVG**, WIFI-Trainer der Kategorien A, B und D unterliegen dem **GSVG**. Ausnahmen von der betreffenden SV-Pflicht gibt es in beiden Versicherungssystemen. Zuständig für ASVG-Versicherte ist die **Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)**, zuständig für GSVG-Versicherte ist die **Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)**.

### Versicherungspflicht bei niedrigen Einkünften

Im **ASVG** (als echter oder freier Dienstnehmer) ist man grundsätzlich bereits mit dem ersten Euro, den man verdient, pflichtversichert. Für nebenberufliche Trainer in der Erwachsenenbildung gibt es hier aber einen Freibetrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat und Bildungseinrichtung, an der man tätig ist. Es kann daher sein, dass man bei einem niedrigen Honorar zwar dem ASVG unterliegt, aber keine ASVG-Pflichtversicherung auslöst. Erhält man pro Kalendermonat mehr als den Freibetrag, so gilt nur der Überschreibungsbetrag als ASVG-Beitragsgrundlage. Liegt diese unter der sogenannten „Geringfügigkeitsgrenze“, ist man bloß unfallversichert, andernfalls vollversichert. Die Geringfügigkeitsgrenze, deren Höhe jährlich angepasst wird, beläuft sich im Jahr 2026 auf 551,10 Euro pro Kalendermonat. Bezüge aus mehreren geringfügigen Beschäftigungen werden von der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zusammengerechnet.

Im **GSVG** ist zu unterscheiden, ob der Versicherte Gewerbetreibender oder Neuer Selbständiger ist. Für beide Gruppen besteht zwar eine Ausnahme von der GSVG-Pflichtversicherung, wenn die Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb laut Steuerbescheid nicht den Betrag von 6.613,20 Euro (Jahresbetrag 2026) übersteigen. Gewerbetreibende müssen aber diese Ausnahme ausdrücklich beantragen (und auch noch ein paar andere Voraussetzungen erfüllen). Bei Neuen Selbständigen gilt die Ausnahme automatisch, außer sie haben sich vorweg zur GSVG-Versicherung angemeldet.

Gewerbetreibende, die nicht die Ausnahme beantragt haben und keiner anderen Pflichtversicherung unterliegen (zB aufgrund einer ASVG-Beschäftigung), und Neue Selbständige, die sich zur GSVG-Versicherung angemeldet haben, zahlen jedenfalls Beiträge von einer Beitragsgrundlage von 551,10 Euro pro Kalendermonat (Mindestbeitragsgrundlage 2026).

## Ermittlung der Beitragsgrundlage

Basis für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ist im **ASVG** das dem Beschäftigten zustehende **monatliche „Entgelt“**. Nicht zum Entgelt gehören zB Aufwandsersätze, wie Fahrtkostenvergütungen (Kilometergeld). Der für nebenberufliche Trainer in der Erwachsenenbildung bestehende ASVG-Freibetrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat und Bildungseinrichtung ist als „pauschalierte Aufwandsentschädigung“ ausgestaltet und zählt aufgrund dieser Festlegung ebenso wie die Fahrtkostenvergütungen nicht zum ASVG-pflichtigen „Entgelt“ und damit auch nicht zur ASVG-Beitragsgrundlage. ASVG-Beiträge sind bis zur monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von 6.930 Euro (echte Dienstnehmer) bzw 8.085 Euro (freie Dienstnehmer) zu bezahlen, darüber hinaus gehende Bezüge sind beitragsfrei.

Beitragsgrundlage im **GSVG** sind die tatsächlich erzielten **Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb eines Kalenderjahres**. Diese ergeben sich aus dem steuerpflichtigen Gewinn abzüglich 15% Gewinnfreibetrag laut Steuerbescheid. Diese Einkünfte sind bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 8.085 Euro pro Monat (wenn die Tätigkeit nicht das gesamte Jahr ausgeübt wurde) bzw 97.020 Euro pro Jahr beitragspflichtig.

Hinweis: Sind Sie im GSVG versichert, bringt Ihnen die steuerliche Geltendmachung von Betriebsausgaben einen doppelten Vorteil. Die Ausgaben verringern nämlich nicht nur Ihre Einkommensteuer, sondern auch Ihre Sozialversicherungsbeiträge.

Sollten Sie für steuerliche Zwecke die „Kleinunternehmerpauschalierung“ in Anspruch nehmen<sup>1</sup>, zählen die sich daraus ergebenden steuerlichen Einkünfte auch für sozialversicherungsrechtliche Zwecke.

## Belastung mit Beiträgen

Die Sozialversicherungsbeiträge (ausgedrückt als Prozentsatz der Beitragsgrundlage) sind im ASVG und im GSVG nicht gleich hoch. Die Gesamtbelastung ist zwar im ASVG immer wesentlich höher als im GSVG, die Beiträge werden im ASVG jedoch zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber geteilt. Dies geschieht in der Weise, dass der Dienstgeber vom Auszahlungsbetrag die Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung einbehält und gemeinsam mit den Dienstgeberanteilen an die ÖGK zahlt (dies gilt gleichermaßen für echte wie freie Dienstnehmer). Die GSVG-Beiträge hat der Selbständige zur Gänze selbst zu tragen und aufgrund einer Vorschreibung der SVS zu zahlen.

Die GSVG-Beiträge belaufen sich auf 25,3% der Beitragsgrundlage (Einkünfte), die ASVG-Beiträge auf bis zu knapp 40% (wovon bis zu rd 18% auf den Dienstnehmer entfallen)<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> siehe Kapitel 4.2. – Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

<sup>2</sup> Die exakten ASVG-Beiträge sind je nach den persönlichen Verhältnissen des Versicherten und der Höhe der Bezüge unterschiedlich.

## Versicherungspflicht als Gesellschafter

Wird die Trainertätigkeit von einer Personengesellschaft erbracht (zB OG, KG oder einer nach außen ausreichend in Erscheinung tretenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit eigener Steuernummer), so scheidet eine Versicherung nach dem ASVG von vornherein aus (sofern keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt). Die an der Gesellschaft beteiligten Personen sind im GSVG versichert. Die GSVG-Pflicht bezieht sich jedoch nur auf persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre). Die Kommanditisten einer KG sind nur in Ausnahmefällen - wenn sie laut Gesellschaftsvertrag zur Mitarbeit verpflichtet sind oder im Innenverhältnis mithaften - pflichtversichert.

## Versicherungsleistungen

Der Katalog und das Ausmaß der Versicherungsleistungen sind im ASVG und GSVG unterschiedlich.

Dies gilt allerdings nicht in der **Pensionsversicherung**: Die für die Pension maßgeblichen Beitragsmonate und Beitragsgrundlagen nach ASVG und GSVG werden immer zusammengerechnet und der Bemessung einer einheitlichen Pension zugrunde gelegt. Diese einheitliche Pension zahlt jener Versicherungsträger (SVS oder PVA) aus, bei dem in den letzten 15 Jahren vor dem Pensionsantritt die größere Zahl an Versicherungsmonaten erworben wurden (bei gleichzeitiger ASVG- und GSVG-Pensionsversicherung zählen nur die ASVG-Monate).

Die **Unfallrenten** sind im ASVG abhängig vom Letztbezug (Verdienst des letzten Kalenderjahres). Im GSVG basieren sie auf einer fixen Bemessungsgrundlage von bloß 26.850,14 Euro pro Jahr (Wert 2026). Eine freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung oder eine zusätzliche private Unfallvorsorge ist daher für GSVG-Versicherte ratsam.

**Achtung:** Für gewisse Gruppen von Erwerbstätigen besteht aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keine Pflichtversicherung und damit auch **kein Unfallversicherungsschutz**. Dies gilt zB für Neue Selbständige, die sich wegen Nichtüberschreitung der Versicherungsgrenze nicht bei der SVS anzumelden haben und sich auch nicht freiwillig anmelden, oder für dem ASVG unterliegende nebenberufliche Trainer in der Erwachsenenbildung, deren Honorar den Freibetrag von 537,78 Euro nicht überschreitet. Wollen diese Personen in den Genuss einer berufsbezogenen Unfallversicherung kommen, so besteht für sie die Möglichkeit, eine Gewerbeberechtigung zu lösen und die GSVG-Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung wegen geringer Einkünfte zu beantragen (sofern die Antragsvoraussetzungen dafür erfüllt sind). Dadurch zahlt man bloß Unfallversicherungsbeiträge von 12,95 Euro pro Monat (Wert 2026) und erwirbt im Falle eines mit der Tätigkeit zusammenhängenden Unfalls auch Anspruch auf Leistungen aus der Unfallversicherung.

In der **Krankenversicherung** bestehen nennenswerte Unterschiede vor allem bei der Kostenbeteiligung (Selbstbehalte), bei der Inanspruchnahme von Wahlärzten (anstelle von Vertragsärzten des betreffenden Sozialversicherungsträgers) und beim Kranken- und Wochengeld. Im GSVG gibt es einen Selbstbehalt von 20% bei ärztlicher Behandlung und Heilbehelfen (10% bei nachgewiesener Gesundheitsvorsorge). Im ASVG gibt es nur einen Selbstbehalt von 10% bei Heilbehelfen (mindestens 46,20 Euro, Wert 2026). Zahnkronen werden im ASVG nicht abgegolten, im GSVG mit fix 100 Euro pro Krone (allerdings nur bei mindestens drei Mundhygienesitzungen in den letzten fünf Kalenderjahren). Wird ein Wahlarzt aufgesucht, muss der Versicherte die Arztrechnung zunächst selbst begleichen und kann sie dann beim zuständigen Versicherungsträger (ÖGK bzw SVS) einreichen. Die Vergütung beträgt dabei 80% des jeweiligen Vertragsarzttarifs, der bei der SVS oft höher als bei der ÖGK ist. Das Kranken- und Wochengeld ist im ASVG abhängig vom Letztbezug, im GSVG gibt es Krankengeld nur, wenn bei der SVS eine Zusatzversicherung beantragt wurde, das Wochengeld ist ein Fixbetrag pro Tag (72,18 Euro, Wert 2026).

ASVG-Versicherte (echte und freie Dienstnehmer) mit einem Bezug über der Geringfügigkeitsgrenze besitzen auch eine Arbeitslosenversicherung. GSVG-Versicherte, die ihre selbständige Tätigkeit beenden, erhalten Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung dann, wenn sie vor Aufnahme der betreffenden selbständigen Erwerbstätigkeit arbeitslosenversichert waren.

Die im Folgenden pro WIFI-Einstufungskategorie dargestellten sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen spiegeln die Rechtslage für **das Jahr 2026** wider. Die Zusammenstellung wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen erstellt. Sowohl Rechtslage als auch Auslegung können sich jedoch in Zukunft ändern. Für den Fall einer abweichenden Vollziehung durch die zuständigen Sozialversicherungsträger kann keine wie immer geartete Haftung übernommen werden.

In besonders gelagerten Fällen empfiehlt es sich jedenfalls, sich durch einen Rechts- oder Steuerberater, der mit der Materie und auch Ihren individuellen Verhältnissen vertraut ist, beraten zu lassen.

In diesem Fall gehört das WIFI-Honorar zu den laufenden Betriebseinnahmen der **Gesellschaft**.

Die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung ist je nach **Art** der Gesellschaft unterschiedlich:

- Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine **juristische Person** (zB eine GmbH oder einen Verein), so ist für sozialversicherungsrechtliche Zwecke ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der tatsächlich tätigen Person (zB Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vereinsfunktionär) und der Gesellschaft maßgebend.
- Werden die Leistungen gegenüber dem WIFI durch eine **Personengesellschaft** (zB eine Offene Gesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) erbracht, unterliegen die vollhaftenden Gesellschafter (und in gewissen Fällen auch die beschränkt haftenden Kommanditisten) mit ihrem **Gewinnanteil** aus dieser Gesellschaft der Sozialversicherung. Es kommt ausschließlich das GSVG (niemals das ASVG) zur Anwendung, wobei im Wesentlichen zwei Varianten zu unterscheiden sind:
  - Besitzt die Personengesellschaft eine Gewerbeberechtigung, so gelten für die sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Gewinnanteiles die entsprechenden Regeln für **Gewerbetreibende**<sup>1</sup>. Die Möglichkeit einer Ausnahme wegen geringfügiger Erwerbseinkünfte („GSVG-Kleinunternehmerregelung“) besteht hier allerdings nicht.
  - In allen anderen Fällen kommen die GSVG-Bestimmungen für „**Neue Selbständige**“ zur Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass dann, wenn der Gewinnanteil eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geringer als die **Versicherungsgrenze** ist (6.613,20 Euro pro Jahr, Wert 2026), für den betreffenden Gesellschafter überhaupt keine Versicherungspflicht entsteht<sup>2</sup>.

#### Hinweis:

*Wenn Sie ein ASVG-pflichtiges Beschäftigungsverhältnis (zB einen freien Dienstvertrag) vermeiden wollen, empfiehlt es sich, gemeinsam mit einem Geschäftspartner eine Gesellschaft zu errichten (zB eine Offene Gesellschaft), die dann gegenüber dem WIFI die betreffenden Trainerleistungen anbietet und damit Vertragspartner des WIFI wird. Die Offene Gesellschaft ist sehr einfach und kostengünstig zu gründen und auch unproblematisch in der Abwicklung. Voraussetzung ist aber, dass keine missbräuchliche Gestaltung vorliegt.<sup>3</sup>*

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

<sup>2</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie D

<sup>3</sup> siehe Beilage (6) – Trainer-Fragebogen für Gesellschaften

Für **Kommanditisten** (das sind nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft) gibt es zwei Arten von **Befreiungen** von der Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger<sup>1</sup>:

- Ist der Kommanditanteil noch **vor dem 1.7.1998** begründet worden (maßgebend ist der Tag der Eintragung im Firmenbuch), besteht eine **generelle Befreiung**.
- Einkünfte aus Kommanditeilen, die **ab dem 1.7.1998** eingetragen wurden, führen nur dann zu einer Sozialversicherungspflicht als Neuer Selbständiger, wenn der Kommanditist „**atypisch**“ **beteiligt** ist, dh entweder auch Geschäftsführungstätigkeiten zu übernehmen hat oder im Innenverhältnis über seinen Anteil hinaus mithaftet (zB Pflicht zur Verlustabdeckung oder zu Nachschüssen). Ist der Kommanditist **bloßer Kapitalgeber**, gelten die Einkünfte als Passiveinkommen und sind damit nicht sozialversicherungspflichtig.

**Achtung:** Kommanditisten, die laut Gesellschaftsvertrag nicht zur Mitarbeit verpflichtet sind, aber dennoch laufend **für die Gesellschaft arbeiten** und daraus ein Entgelt beziehen, sind als echte oder als freie Dienstnehmer der Gesellschaft anzusehen (ASVG-Pflicht!), auch wenn sie steuerlich immer Einkünfte als Selbständige beziehen.

Tipp:

*Wollen Sie eine ASVG-Pflicht dadurch vermeiden, dass Sie gegenüber Ihrem Auftraggeber als **KG** auftreten, sollten Sie bedenken, dass die als Kommanditist an der **KG** beteiligte Person entweder gar nicht mitarbeitet (typischer Kommanditist) oder **kraft KG-Gesellschaftsvertrag** zur Mitarbeit (Geschäftsführung) verpflichtet ist (atypischer Kommanditist). Ein bloßes Tätigwerden für die **KG** gegen Gewährung eines (Vorweg-)Gewinns begründet in aller Regel einen (echten oder freien) Dienstvertrag des Kommanditisten zu „seiner“ **KG**, der dann erst recht wieder der **ASVG-Pflichtversicherung** unterliegt.*

---

<sup>1</sup> Trainerkategorie D

In diesem Fall gehört das WIFI-Honorar zu den laufenden Betriebseinnahmen bzw zu den steuerlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb und fließt damit auch in Ihre „normale“ GSVG-Beitragsgrundlage ein. Eine gesonderte Anmeldung der WIFI-Tätigkeit bei der SVS ist nicht notwendig.

Dies gilt auch dann, wenn Sie zwar über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen, aber keine gewerbliche Tätigkeit neben der Trainertätigkeit ausüben („bevorrateter Gewerbeschein“)<sup>1</sup>.

Dies bedeutet:

- Wenn Sie mit einer „echten“ gewerblichen Tätigkeit bereits Beiträge von der **Höchstbeitragsgrundlage** (97.020 Euro pro Jahr, Wert 2026) zu bezahlen haben, „kosten“ zusätzliche WIFI-Honorare überhaupt keine Sozialversicherungsbeiträge.
- Wenn Sie weniger als 97.020 Euro Jahresgewinn erzielen, erhöht das WIFI-Honorar (abzüglich damit in Zusammenhang stehender Kosten) Ihren Gewinn aus Gewerbebetrieb und damit Ihre GSVG-Beitragsgrundlage. Die Beitragsbelastung (Kranken- und Pensionsbeiträge) beträgt **25,3% der Gewinnerhöhung, begrenzt auf die Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage**. Ein zusätzlicher Unfallversicherungsbeitrag ist nicht zu entrichten. Beiträge zur Selbständigenvorsorge von 1,53% sind zwar ebenfalls zu entrichten, diese stellen aber keine Kosten dar, da sie Ihnen im Wege der Kapitalveranlagung erhalten bleiben.

**Versicherungsgrenze**

Eine generelle „Versicherungsgrenze“ - wie für „Neue Selbständige“<sup>2</sup> - ist zwar nicht vorgesehen, es besteht jedoch bei insgesamt nur **geringfügiger gewerblicher Erwerbstätigkeit** die Möglichkeit, sich über Antrag zeitlich unbegrenzt von der **Kranken- und Pensionsversicherung befreien** zu lassen („GSVG-Kleinunternehmerregelung“). Es ist dann lediglich der Unfallversicherungsbeitrag zu bezahlen. Eine gewerbliche Erwerbstätigkeit gilt dann als geringfügig, wenn bezogen auf das Kalenderjahr folgende **zwei Grenzen** nicht überschritten werden:

- Die **jährlichen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte** aus der betreffenden Tätigkeit dürfen **nicht höher als 6.613,20 Euro** (Wert 2026) sein.
- Die **jährlichen Umsätze (Einnahmen)** aus der betreffenden Tätigkeit dürfen **nicht höher als 55.000 Euro** sein.

<sup>1</sup> siehe Kapitel Gewerberecht

<sup>2</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie D

Der Antrag auf Befreiung kann auch **rückwirkend für das laufende Kalenderjahr** gestellt werden (eine Antragstellung für Vorjahre ist nicht möglich). Der Antrag muss spätestens am 31. Dezember bei der SVS eingelangt sein. Wurden allerdings bereits von der SVS Versicherungsleistungen bezogen, so beginnt die Befreiung erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

**Antragsberechtigt** sind aber nur Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Befreiung maximal zwölf Monate GSVG-pflichtig waren (fällt man daher einmal aus der Befreiung heraus, muss man vier Jahre warten, um wieder in den Genuss der Befreiung zu kommen).

### Alters- befreiungen

Die Möglichkeit auf Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung steht bei **geringfügiger gewerblicher Erwerbstätigkeit**, dh sofern die obigen Gewinn- und Umsatzgrenzen im betreffenden Kalenderjahr nicht überschritten werden, auch folgenden Personen zu:

- Personen, die **das 57. Lebensjahr vollendet** und innerhalb der letzten fünf Jahre die Einkunfts- und Umsatzgrenzen nie (!) überschritten haben;
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

Die Altersbefreiung besteht auch dann, wenn zuvor eine GSVG-Versicherung bestand bzw vor Erreichen des 60. Lebensjahres nicht bloß geringfügige Einkünfte erzielt wurden. Entscheidend ist, dass in jenem Kalenderjahr, das der Erreichung des 57. bzw 60. Lebensjahres folgt, entsprechend geringe Einkünfte und Umsätze erzielt werden.

### Mehrfach- versicherung

Wenn die Voraussetzungen wegen geringfügiger gewerblicher Erwerbstätigkeit nicht vorliegen (zB weil die Gewinngrenze überschritten wird), aber aufgrund einer **anderen Tätigkeit** bereits eine Pensions- oder Krankenversicherung besteht (zB als Angestellter, Beamter oder freier Dienstnehmer), kommen bestimmte Befreiungen bzw Erleichterungen wegen **Mehrfachversicherung** zur Anwendung.

Im Bereich der **Pensionsversicherung** gilt dabei Folgendes:

- Wenn Sie Ihre GSVG-pflichtige Tätigkeit neben einem **ASVG-pflichtigen (echten oder freien) Dienstverhältnis** ausüben, zahlen Sie im GSVG Pensionsversicherungsbeiträge nur mehr soweit, bis insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage erreicht ist („**Differenzvorschreibung**“). Wer daher bereits im ASVG auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage versichert ist, zahlt im GSVG gar nichts mehr!
- Wenn Sie **Beamter** sind, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung, weil Ihre Pensionsversorgung keine gesetzliche Pflichtversicherung darstellt. Sie sind daher - wenn Sie keine Ausnahme wegen geringfügiger gewerblicher Erwerbstätigkeit beantragen können - immer in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert (zwischen der Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage, je nach Ihrem Gewinn).

Im Bereich der **Krankenversicherung** gilt: Wenn Sie bereits als **Dienstnehmer** (nach dem ASVG) oder als **Beamter** (nach dem B-KUVG) krankenversichert sind, zahlen Sie im GSVG Krankenversicherungsbeiträge nur mehr von der Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage.

Im Bereich der **Unfallversicherung** gibt es keine Erleichterungen bei Mehrfachversicherung. Die GSVG-Unfallversicherung müssen Sie - auch wenn Sie bereits im ASVG oder B-KUVG unfallversichert sind, nochmals zur Gänze bezahlen.

Im Detail gilt bei **Zusammentreffen einer ASVG- und einer GSVG-Versicherung** Folgendes:

Bezieht man **sowohl ASVG-pflichtige als auch GSVG-pflichtige Erwerbseinkünfte**, so wird man zweimal (unabhängig voneinander) mit Beiträgen belastet: mit ASVG-Beiträgen durch Einbehalt des Dienstgebers und mit GSVG-Beiträgen durch Vorschriften der SVS.

Überschreitet man jedoch voraussichtlich mit den ASVG-pflichtigen Beitragsgrundlagen (Bruttobezüge inklusive Sonderzahlungen) und der voraussichtlichen GSVG-pflichtigen Beitragsgrundlage (adaptierte steuerpflichtige Einkünfte, siehe unten) **in Summe die jährliche Höchstbeitragsgrundlage**, so nimmt die SVS eine sogenannte „**Differenzvorschreibung**“ vor. Dies erfolgt automatisch, ein Antrag ist dafür nicht erforderlich. Dabei werden die GSVG-Vorauszahlungen des laufenden Jahres nur auf Basis der **Differenz zwischen dem ASVG-pflichtigen Bezug und der Höchstbeitragsgrundlage** vorgeschrieben. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Jahr kommt es zur Nachbemessung unter Berücksichtigung der endgültigen ASVG-Beitragsgrundlagen. Liegt bereits der **ASVG-pflichtige Bezug alleine über der Höchstbeitragsgrundlage**, so ergibt sich daraus eine **gänzliche Beitragsfreistellung** in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG.

Die GSVG-Differenzvorschreibung gibt es in der Pensionsversicherung und in der Krankenversicherung, nicht jedoch in der Unfallversicherung. Der GSVG-Unfallversicherungsbeitrag von 12,95 Euro pro Monat (Wert 2026) ist daher immer zusätzlich zu bezahlen.

Beispiel (für das Jahr 2026):

ASVG-Bezug 14-mal 7.380 Euro, daher pro Jahr voraussichtlich	103.320,00
Höchstbeitragsgrundlage (für 2026)	97.020,00
<b>voraussichtliche Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>6.300,00</b>
davon Vorschreibungen (zu jeweils einem Viertel pro Quartal):	
in der Krankenversicherung 6,80%	428,40
in der Pensionsversicherung 18,50%	1.165,50
<u>Unfallversicherung (pauschal)</u>	<u>155,40</u>
<b>Vorschreibung pro Jahr („Differenzvorschreibung“)</b>	<b>1.749,30</b>

**Meldung**

Im Gegensatz zum ASVG treffen **sämtliche sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen** im GSVG nur den **Versicherten** selbst. Der Auftraggeber hat keinerlei Melde-, Abrechnungs- oder Beitragspflichten zu erfüllen.

Gewerbetreibende haben sich **innerhalb eines Monats ab Erhalt der Gewerbeberechtigung** bei der zuständigen **Landesstelle der SVS** anzumelden. Diese Meldung sollte online oder auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen („**Versicherungserklärung**“). Aber auch eine formlose Mitteilung (per E-Mail), dass eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen wurde, gilt als ausreichend; man erhält dann von der SVS das entsprechende Formular zugeschickt. Eine **Online-Anmeldung** des Gewerbes bei der **Gewerbebehörde** gilt gleichzeitig als Anmeldung zur GSVG-Pflichtversicherung.

### Beitrags- grundlage

Tritt Versicherungspflicht ein, so stellt sich die Frage nach der Beitragspflicht. Die **Beitragsbelastung** errechnet sich dabei aus der Beitragsgrundlage multipliziert mit dem Beitragsatz.

Die Beitragsgrundlage berechnet sich im GSVG relativ einfach aus den **adaptierten steuerpflichtigen Einkünften aus Gewerbebetrieb** laut Einkommensteuerbescheid. Der steuerliche Gewinnfreibetrag von 15% vermindert auch die GSVG-Beitragsgrundlage. Zu diesen Einkünften werden die von der SVS im betreffenden Kalenderjahr **vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge** (nicht hingegen die Unfallversicherungsbeiträge und Vorsorgebeiträge) hinzugezählt. Dies gilt auch, wenn die tatsächlich bezahlten und als Betriebsausgaben abgesetzten Beiträge davon abweichen. Zu den vorgeschriebenen (und damit hinzuzurechnenden) Beiträgen zählen auch Nachbemessungen für vorangegangene Jahre.

#### Tipp:

*Die steuerliche Geltendmachung von Betriebsausgaben verringert nicht nur Ihre Einkommensteuerbelastung, sondern auch die Beitragsgrundlage nach dem GSVG und damit Ihre Sozialversicherungsbeiträge. Die Betriebsausgaben können - wenn Sie keine Belege sammeln wollen - auch pauschal mit 20% angesetzt werden („Kleinunternehmerpauschalierung“).*

Zu berücksichtigen ist eine Mindest- und eine Höchstbeitragsgrundlage:

Die **Mindestbeitragsgrundlage** beträgt sowohl in der Kranken- als auch der Pensionsversicherung **6.613,20 Euro pro Jahr** (Wert 2026). Wird die Tätigkeit im Laufe des Jahres begonnen oder eingestellt, so ist der Monatsbetrag von 551,10 Euro multipliziert mit der Zahl der angefangenen Monate maßgebend.

Sind die tatsächlich erzielten Einkünfte niedriger (oder gar negativ), so werden die Beiträge dennoch auf Basis dieser Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Dies gilt allerdings dann **nicht**, wenn auch (aufgrund einer anderen Tätigkeit) eine **ASVG-Pflichtversicherung** (zB als echter oder freier Dienstnehmer) besteht und die ASVG-Bezüge schon über der Mindestbeitragsgrundlage liegen.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** beträgt **97.020 Euro pro Jahr** (Wert 2026). Darüber hinaus gehende Einkünfte sind nicht mehr sozialversicherungspflichtig. Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Versicherung wird der Monatsbetrag von 8.085 Euro mit der Zahl der angefangenen Monate multipliziert. Besteht bereits eine andere Pflichtversicherung, so wird von der SVS maximal die Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben („**Differenzvorschreibung**“). Neuzugänger können in den ersten drei Jahren der GSVG-Versicherung freiwillig die Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung auf die Höchstbeitragsgrundlage erhöhen. Der Antrag kann auch erst mit Pensionsantritt gestellt werden (wobei man aber zuvor die Beitragsnachzahlung mit dem realisierbaren Pensionszuwachs vergleichen sollte).

### Beitrags- sätze

**Krankenversicherung:** 6,80% der Beitragsgrundlage  
**Selbständigenvorsorge:** 1,53% der Beitragsgrundlage  
**Pensionsversicherung:** 18,50% der Beitragsgrundlage  
**Unfallversicherung:** pauschal 12,95 Euro pro Monat

Auch Personen, die bereits eine Alterspension beziehen, haben den vollen Pensionsversicherungsbeitrag zu zahlen. Eine Beitragskürzung gab es in solchen Fällen nur für die Jahre 2024 und 2025.

Bei Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben, aber den Pensionsantritt aufschieben (dies ist monatsweise für bis zu drei Jahre möglich), halbiert sich für den Zeitraum des Pensionsaufschubs der Pensionsversicherungsbeitrag (9,25% statt 18,50%). Die spätere Pension erhöht sich um 5,1% pro Jahr des Aufschubs (Pensionsbonus).

### Beitragszahlung

Die Bezahlung von Beiträgen erfolgt durch den **Versicherten selbst** (und zwar auf Basis von **vierteljährlichen Vorschreibungen** der SVS). Die Beiträge sind innerhalb von 15 Tagen ab dem Fälligkeitstermin laut Vorschreibung (somit bis 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember) zu überweisen. Zusätzlich steht eine Respirofrist von drei Tagen zu. Für später einlangende Beiträge sind Verzugszinsen von 5,53% zu entrichten.

Die Beiträge werden zunächst von einer **vorläufigen Beitragsgrundlage** berechnet. Liegt der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres schließlich vor, wird von der SVS die **endgültige Beitragsgrundlage** ermittelt und es werden die **Beiträge nachbemessen** (was zu einer Nachzahlung oder Gutschrift führen kann). Die Nachbelastung erfolgt nicht in einem Betrag, sondern in vier (zinsfreien) Teilbeträgen bei den vier Quartalsvorschreibungen des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Die Daten des Einkommensteuerbescheides (also insbesondere die Höhe der Einkünfte) werden der SVS **automatisch vom Bundesrechenzentrum überspielt** (ca 2 Monate nach Bescheidausfertigung).

Bei Personen, die in den letzten zehn Jahren nicht GSVG-versichert waren, entfällt die Nachbemessung der Krankenversicherungsbeiträge (nicht allerdings der Pensionsversicherungsbeiträge) für die ersten beiden Kalenderjahre der Erwerbstätigkeit („**Fixierung**“ mit der verringerten Mindestbeitragsgrundlage). Keine Nachbemessung von Beiträgen erfolgt auch in jenen Fällen, in denen der Versicherte in Pension geht. Mit dem **Pensionsantrag** werden nämlich automatisch alle vorläufig festgesetzten Beitragsgrundlagen in endgültige umgewandelt und diese für die Pensionsberechnung herangezogen („**Versteinerung**“). Für knapp vor der Pensionierung stehende Personen besteht daher durch ein Hinauszögern oder ein Beschleunigen der Einkommensteuerveranlagung ein gewisser Gestaltungsspielraum.

#### Tipp:

*Die zweijährige Fixierung mit der verringerten Mindestbeitragsgrundlage bezieht sich nicht auf Beitragsmonate, sondern auf **Kalenderjahre**. Bei einem unterjährigen Beginn der Tätigkeit wirkt sich die Fixierung somit nicht volle 24 Monate aus (bei Beginn im Dezember sogar nur 13 Monate). Es mag daher durchaus sinnvoll sein, den Start eines Gewerbes (dh die Gewerbeanmeldung) in den Jänner zu legen.*

Die **vorläufige Beitragsgrundlage** bemisst sich grundsätzlich von der endgültigen **Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres**, die durch Multiplikation mit dem „**Aktualisierungsfaktor**“ inflationsbereinigt wird (sofern nicht bereits die Höchstbeitragsgrundlage überschritten ist). Für die **vorläufige Beitragsgrundlage 2026** wird die **endgültige Beitragsgrundlage des**

**Jahres 2023** mit dem **Faktor 1,181** multipliziert. Für Personen, die im dritt-vorangegangenen Jahr noch nicht GSVG-versichert waren und daher keine diesbezügliche Beitragsgrundlage aufweisen, wird als vorläufige Beitragsgrundlage die **Mindestbeitragsgrundlage** (siehe oben) herangezogen.

Tipp:

*Wenn Ihr Gewinn des laufenden Jahres voraussichtlich unter dem des dritt-vorangegangenen Jahres liegt, so müssten Sie zunächst zu hohe Beiträge vorausbezahlen, die Sie nach der Steuerveranlagung für das betreffende Jahr wieder zurückbekommen. Sie können daher schon im Vorhinein bei der SVS einen **Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage** stellen. Ein solcher Antrag kann bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden.*

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass die **Beitragsvorschriften** der SVS für den Versicherten nicht nachvollziehbar sind. In diesem Fall ist es ratsam, schriftlich (per E-Mail) eine Aufgliederung anzufordern und, wenn auch diese nicht die gewünschte Klärung bringt, einen entsprechenden Bescheidantrag an die SVS zu stellen.

Gestaltungshinweise:

*Wenn Sie noch keine Gewerbeberechtigung besitzen und*

- entweder aus Ihren WIFI-Honoraren insgesamt steuerliche Einkünfte (Einnahmen abzgl Ausgaben abzgl Gewinnfreibetrag) von **weniger als 6.613,20 Euro** erzielen*

*oder*

- als **Angestellter** bereits **über** der Höchstbeitragsgrundlage von **6.930 Euro pro Monat** verdienen,*

*können Sie eine passende Gewerbeberechtigung lösen und zahlen dann (neben der Wirtschaftskammerumlage<sup>1</sup>) nur die Unfallversicherung von 12,95 Euro pro Monat.*

---

<sup>1</sup> Die Wirtschaftskammerumlage beläuft sich für ein freies Gewerbe je nach Fachgruppenzugehörigkeit auf rd 65 bis 100 Euro pro Jahr.

## Kammerzugehöriger Freiberufler

**B**

In diesem Fall gehört das WIFI-Honorar zu den laufenden Betriebseinnahmen aus Ihrer freiberuflichen Tätigkeit und fließt damit auch - soweit Sie als Freiberufler beitragspflichtig sind - in Ihre „normale“ Beitragsgrundlage ein.

Selbständige, die einer der **neun Kammern der freien Berufe**<sup>1</sup> angehören, unterliegen nur insoweit der Pflichtversicherung in der Kranken- bzw Pensionsversicherung, als diese

- im **FSVG** vorgeschrieben ist (dies betrifft nur die Apotheker, Patentanwälte, Ziviltechniker und niedergelassenen Ärzte und Zahnärzte und jeweils nur deren Pensionsversicherung) oder
- die zuständige Kammer **keinen (!) Antrag auf Befreiung der gesamten Berufsgruppe** gestellt hat.

Diese Gruppenbefreiung (genannt „**Opting Out**“) existiert aber für alle Berufsgruppen außer für Tierärzte und Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in der Pensionsversicherung. Nur diese Berufsgruppen und die Wohnsitzärzte (das sind selbständige Ärzte ohne eigene Ordination) sind daher **im GSVG pflichtversichert** (entsprechend den Regeln für Neue Selbständige<sup>2</sup>) und unterliegen auch der gesetzlichen Unfallversicherung (diese wird von der SVS übrigens - wie bei allen Selbständigen - nach den Regeln des ASVG abgewickelt). Ausgenommen von der FSVG-Pensionsversicherung sind Personen, die neben ihrer freiberuflichen Tätigkeit (zB als niedergelassener Arzt) auch in einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, aus dem sie einen Ruhegenuss erwarten (zB als Beamte).

In jenen Versicherungszweigen, in denen aufgrund des Opting Out keine Pflichtversicherung besteht, muss der Freiberufler einem **kammereigenen Versorgungssystem** beitreten (zB einem Gruppenkrankenversicherungsvertrag oder einer Pensionsvorsorgeeinrichtung). Anstelle der Gruppenkrankenversicherung hat der Freiberufler aber auch die Möglichkeit, eine **ASVG- oder GSVG-Selbstversicherung in der Krankenversicherung** zu beantragen (genannt „**Opting In**“). Unabhängig davon bestehen teilweise kammereigene Regelungen zur Pflichtteilnahme an dem Versorgungssystem der jeweiligen Kammer.

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Frage 3 des Entscheidungsbaumes

<sup>2</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie D

## Land- und Forstwirt

L

In diesem Fall gehört das WIFI-Honorar zu den laufenden Betriebseinnahmen aus Ihrem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und unterliegt damit auch der Beitragsbemessung nach dem BSVG ein. Eine gesonderte Anmeldung der WIFI-Tätigkeit bei der SVS ist nicht notwendig.

### Versicherungsgrenze

Die Pflichtversicherung setzt hinsichtlich der Unfallversicherung ab einem Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes von 150 Euro und hinsichtlich der Kranken- und Pensionsversicherung ab einem Einheitswert von 1.500 Euro ein. Wird aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb allerdings überwiegend der Lebensunterhalt bestritten (kein bloßer „Nebenberwerb“), so besteht Vollversicherung auch unter diesen Versicherungsgrenzen.

### Beitragsgrundlage

Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge ist die Summe aus dem sogenannten „Versicherungswert“ des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (ein wertabhängig gestaffelter, degressiver Prozentsatz des steuerlichen Einheitswertes) und allenfalls erzielten Zusatzeinkünften aus bestimmten Nebentätigkeiten.

Je nach Art der Nebentätigkeit bestehen unterschiedliche Regeln: Zusatzeinkünfte aus einer Weinbuschenschank sind schon über den Versicherungswert abgegolten. Zusatzeinkünfte aus einer Mostbuschenschank, aus der Direktvermarktung und aus der Privatzimmervermietung („Urlaub am Bauernhof“) sind zwar nicht abgedeckt, es besteht hier aber ein Freibetrag von 3.700 Euro pro Jahr. Zusatzeinkünfte aus einer Vortragstätigkeit (zB als WIFI-Trainer) zählen ohne Freibetrag zur Beitragsgrundlage (ebenso wie zB Einkünfte aus Kommunaldienstleistungen, als Waldhelfer oder Biokontrollor).

Die **Mindestbeitragsgrundlage** beträgt in der Kranken- und Pensionsversicherung 551,10 Euro pro Monat und in der Unfallversicherung 1.091,21 Euro pro Monat, die **Höchstbeitragsgrundlage** pro Jahr beträgt wie bei den Gewerbetreibenden 8.085 Euro pro Monat (Werte 2026). Sind beide Ehegatten pflichtversichert (weil sie den Betrieb gemeinsam führen oder einer beim anderen hauptberuflich mitarbeitet), so gilt für jeden nur die halbe Mindestbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung.

### Beitragssätze

**Krankenversicherung:** 6,80% der Beitragsgrundlage  
**Pensionsversicherung:** 17,0% der Beitragsgrundlage  
**Unfallversicherung:** 1,90% der Beitragsgrundlage

Alternativ zum Versicherungswert kann auf Antrag als Beitragsgrundlage auch die Höhe der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid herangezogen werden. In diesem Fall kommen höhere Mindestbeitragsgrundlagen in der Pensions- und Unfallversicherung zur Anwendung.

### Beitragszahlung

Die Beiträge werden von der SVS vierteljährlich im Nachhinein vorgeschrieben.

## Neuer Selbständiger

D

Die GSVG-Pflicht als „Neuer Selbständiger“ kommt für Sie als WIFI-Trainer grundsätzlich nur in folgenden Fällen in Betracht:

- wenn Sie keine Trainerleistungen erbringen, sondern zB **nur Prüfungen** abhalten oder nur Skripten bzw E-Learning-Content erstellen (**Autorentätigkeit**);
- wenn Sie Ihre Trainerleistungen als **Subauftragnehmer** eines WIFI-Trainers erbringen und daher mit dem WIFI nicht in direkter Vertragsbeziehung stehen;
- wenn Sie gegenüber dem WIFI als **Personengesellschaft ohne Gewerbeberechtigung** auftreten (GSVG-pflichtig ist in diesem Fall Ihr steuerpflichtiger Gewinnanteil aus der Personengesellschaft<sup>1</sup>);
- wenn Sie (aufgrund eines Hauptberufes) als **selbständiger Kunstschaffender** gelten und von der SVS als solcher anerkannt werden (sodass Sie von vornherein bereits „Neuer Selbständiger“ sind) und die Trainertätigkeit mit dem Hauptberuf als Kunstschaffender zusammenhängt.

Für - nicht bloß reproduzierende - Kunstschaffende, die als Neue Selbständige versicherungspflichtig sind, besteht ein eigenes Förderungsgesetz (das **Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz**), auf dessen Basis Künstler auf Antrag einen Beitragszuschuss zur Pensionsversicherung bis zu 158 Euro pro Monat erhalten, sofern die gesamten Einkünfte pro Jahr höchstens 35.821,50 Euro (Wert 2026) betragen<sup>2</sup>. Künstler haben auch die Möglichkeit, ihre künstlerische Erwerbstätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds ruhend zu melden und damit eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG zu erwirken.

Wenn Sie im selben Kalenderjahr neben obigen Einkünften auch GSVG-pflichtige Einkünfte als Gewerbetreibender erzielen, dann werden die verschiedenen Einkünfte innerhalb des GSVG zusammengerechnet und unterliegen insgesamt den Regeln für Gewerbetreibende.<sup>3</sup>

### Beispiel:

*Sie sind Gewerbetreibender und halten für das WIFI - ohne entsprechende Vortragstätigkeit - Prüfungen ab. Für Zwecke der Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge werden beide Einkünfte zusammengerechnet und nach den für Gewerbetreibende geltenden Regeln des GSVG bemessen.*

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie C

<sup>2</sup> Diese Grenze erhöht sich für jedes Kind des Künstlers, für das im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird, um 3.309 Euro.

<sup>3</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

Prüfungshonorare, die als **Funktionsgebühren öffentlich-rechtlicher Körperschaften** (zB der Wirtschaftskammer) gelten, sind steuerlich unter den „Sonstigen Einkünften“ auszuweisen und fallen generell aus der Sozialversicherungspflicht heraus (es besteht weder ASVG- noch GSVG-Pflicht). Dies betrifft aber nur Vergütungen für die Durchführung der Meister- und Befähigungsprüfungen und der Unternehmerprüfung, und für diese sind nicht die WIFI, sondern die Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern zuständig. WIFI-Honorare zählen demnach nie zu den sozialversicherungsfreien Funktionsgebühren.

Honorare für die Kursleitung bzw Lehrgangskoordination machen - wenn Sie nicht eine bloße Nebenleistung zu einer Trainertätigkeit darstellen - eine Gewerbeberechtigung (zB für die Organisation von Veranstaltungen) erforderlich<sup>1</sup>. Es kommen dann die SV-Regeln für Gewerbetreibende (Kategorie A) zur Anwendung. Sollte vorschriftswidrig keine Gewerbeberechtigung gelöst werden, so liegt ein freies Dienstverhältnis vor. Dieses ist zwar grundsätzlich ASVG-pflichtig, allerdings vom ASVG dann ausgenommen (und unterliegt den Regeln für Neue Selbständige), wenn die Tätigkeit mit wesentlichen eigenen Betriebsmitteln ausgeübt wird (dh mit Wirtschaftsgütern, die zum steuerlichen Anlagevermögen zählen, wie einem entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz in einem häuslichen Büro).

Im Detail kommen für **Neue Selbständige** folgende Regeln zur Anwendung:

**Versicherungsgrenze**

Es besteht eine **gänzliche Ausnahme** von der Sozialversicherung (Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung), wenn die aus den steuerlichen Einkünften abgeleitete „Beitragsgrundlage“ einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigt („**Versicherungsgrenze**“). Dieser Betrag liegt bei 6.613,20 Euro (Wert 2026).

Die Beitragsgrundlage errechnet sich dabei wie bei den Gewerbetreibenden.<sup>2</sup>

Für Personen, die neben ihren Einkünften als Neue Selbständige **auch als Gewerbetreibende** bereits dem GSVG unterliegen, besteht **keine** Versicherungsgrenze. In diesem Fall werden beide Einkünfte zu einer einheitlichen Beitragsgrundlage zusammengerechnet und unterliegen gemeinsam den Regeln für Gewerbetreibende<sup>3</sup>.

Auch bei **nicht ganzjähriger Tätigkeit** als Neuer Selbständiger (dh im Jahr der Aufnahme oder Beendigung der betrieblichen Aktivitäten oder bei Unterbrechungen) gilt die volle Versicherungsgrenze (**keine Aliquotierung**). Wird beispielsweise erst im Dezember ein Nebenjob als Neuer Selbständiger aufgenommen und daraus ein steuerpflichtiger Gewinn von 3.000 Euro erzielt, so entsteht dafür noch keine Versicherungspflicht.

Ob man tatsächlich die Versicherungsgrenze überschreitet, ergibt sich zu meist erst nach Ablauf des Jahres (wer weiß schon im Vorhinein, wie viel er im nächsten Jahr verdienen wird). Ganz sicher kann man sich aber überhaupt erst sein, wenn der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid vorliegt.

<sup>1</sup> siehe Kapitel 2 - Gewerbeberecht

<sup>2</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

<sup>3</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

Die Versicherungsgrenzen beziehen sich immer auf die **adaptierten steuerpflichtigen Einkünfte** laut Einkommensteuerbescheid. Dies gilt nicht nur für die Einkünfte von Einzelunternehmern, sondern auch für die Einkünfte als Beteiligter einer Personengesellschaft (zB einer Offenen Gesellschaft). Bei Abwicklung einer Tätigkeit über eine Personengesellschaft<sup>1</sup> kann daher die Versicherungsgrenze mehrfach (für jeden Gesellschafter gesondert) „ausgeschöpft“ werden.

Die für die Versicherung maßgebenden steuerlichen Einkünfte erhält die SVS **allerdings nur dann**, wenn tatsächlich vom Finanzamt ein **Einkommensteuerbescheid erlassen** wird (in diesem Fall werden der SVS die Bescheidaten, also insbesondere die Höhe der Einkünfte, vom Bundesrechenzentrum überspielt). Ist aber **gar keine Steuererklärung abzugeben**, weil das jährliche Gesamteinkommen 13.539 bzw 14.769 Euro (Werte 2026) nicht überschreitet<sup>2</sup>, und erfolgt auch keine Steuerveranlagung auf Antrag, so erfährt die SVS die Höhe der Einkünfte nur dann, wenn sie ihr **der Versicherte selbst bekannt gibt** (wozu dieser nach einer entsprechenden Aufforderung durch die SVS auch verpflichtet ist).

Tip:

*Auch Personen, die eigentlich nicht versicherungspflichtig sind (zB weil sie die Versicherungsgrenze nicht überschreiten), haben die Möglichkeit, sich **freiwillig als Neue Selbständige selbst zu versichern**. Diese Option besteht entweder nur in der Unfall- und Krankenversicherung (sogenannte „Antragskrankenversicherung“ oder „Opting-In“) oder in der Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung (durch Abgabe einer „Überschreitungs-erklärung“, siehe unten). In diesen Fällen werden die „normalen“ Beiträge von der Versicherungsgrenze vorgeschrieben. Die **Antragskrankenversicherung kostet für 2026 demnach pro Monat 50,42 Euro, die Vollversicherung 152,37 Euro** (jeweils inklusive Unfallversicherung, aber ohne Vorsorgebeiträge).*

**Alters-  
befreiungen**

In Abhängigkeit vom Alter, das der Neue Selbständige zum **Stichtag 1.1.1998** hatte, und vom Geschlecht besteht eine **Befreiung von der Pensionsversicherung** (nicht jedoch von der Unfall- und Krankenversicherung): **Männern** steht diese Befreiung zu, wenn sie am 1.1.1998 das **57. Lebensjahr**, **Frauen**, wenn sie das **55. Lebensjahr** vollendet hatten<sup>3</sup>. Anstelle des Stichtags 1.1.1998 gilt bei „atypischen“ Kommanditisten<sup>4</sup> der 1.1.2000 und bei Kunstschaffenden der 1.1.2001. Bei Kunstschaffenden gilt darüber hinaus eine einheitliche Altersgrenze von 55 Jahren. Keine Ausnahme besteht bei jenen Selbständigen, die zu den betreffenden Stichtagen schon aufgrund derselben Tätigkeit versichert waren.

**Mehrfach-  
versicherung**

Zur Mehrfachversicherung gelten dieselben Regeln wie für „Gewerbetreibende“.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> siehe Kapitel 7 – Gesellschaften

<sup>2</sup> siehe Kapitel 4.2 – Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

<sup>3</sup> Es geht hier also um Personen, die im Jahr 2026 das 86. Lebensjahr (Männer) bzw das 84. Lebensjahr (Frauen) vollenden.

<sup>4</sup> siehe Kapitel 5.2 – Erläuterungen zum Entscheidungsbaum Nr I, Frage 1

<sup>5</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

## Meldung

Die Abwicklung der Versicherung durch die SVS erfolgt grundsätzlich genauso wie bei den Gewerbetreibenden<sup>1</sup>.

Eine **Anmeldung bei der zuständigen Landesstelle der SVS** ist aber nur dann erforderlich, wenn zumindest in einem Versicherungszweig eine Pflichtversicherung besteht. In der Praxis bedeutet dies: Überschreitet eine Person nicht die Versicherungsgrenze, ist **keine Meldung** erforderlich. Besteht aber lediglich eine Altersbefreiung von der Pensionsversicherung, ist sehr wohl eine Meldung abzugeben (weil ja Unfall- und Krankenversicherungspflicht besteht). Dasselbe gilt bei einer mehrfachen Beschäftigung, wenn bereits die Höchstbeitragsgrundlage überschritten wird, weil in diesem Fall jedenfalls eine zusätzliche Unfallversicherungspflicht entsteht.

Die Anmeldung bei der SVS hat grundsätzlich **innerhalb eines Monats ab Aufnahme der Tätigkeit** zu erfolgen (siehe aber unten). Die Meldung sollte online oder auf dem dafür vorgesehenen Formular (genannt „Versicherungserklärung“) vorgenommen werden, aber auch ein E-Mail gilt als Anmeldung. Man erhält dann von der SVS das entsprechende Formular zugeschickt.

Da oft erst mit Ablauf des Jahres (strenggenommen erst mit Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides) bekannt ist, ob die Versicherungsgrenze überschritten wurde oder nicht, hat der Neue Selbständige **zwei Möglichkeiten**:

### Variante 1 - Überschreitungserklärung:

Der Selbständige erklärt bei der **Anmeldung**, dass seine Einkünfte die für ihn maßgebende Grenze überschreiten werden (Punkt 3 der Versicherungserklärung). Diese „**Überschreitungserklärung**“ (auch „Einbeziehungserklärung“ genannt) gilt unbefristet, solange sie nicht **widerrufen** wird (daher automatisch auch für die Folgejahre). In diesem Fall tritt die **Pflichtversicherung sofort** ein und man muss Beiträge bezahlen. Auf der anderen Seite genießt man auch sofort den Versicherungsschutz (Unfall- und Krankenschutz). Stellt sich nachträglich heraus, dass die Einkünfte tatsächlich unter der Versicherungsgrenze liegen, werden die Beiträge auf Basis der Versicherungsgrenze vorgeschrieben (diese stellt somit eine Art „Mindestbeitragsgrundlage“ für jene Neuen Selbständigen dar, die eine Überschreitungserklärung abgegeben haben).

### Tipp:

*Wer sich einmal bei der SVS angemeldet hat, kann diese Meldung jederzeit **widerrufen**. Dadurch erlischt die Pflichtversicherung mit Ende des Monats des Widerrufs. Dies ist dann sinnvoll, wenn im laufenden Jahr absehbar ist, dass die erwarteten Gewinne nicht erwirtschaftet werden. Rechnet man im Folgejahr mit einer Unterschreitung der Versicherungsgrenze, so sollte man noch **vor dem Jahreswechsel (!)** die Versicherungserklärung widerrufen.*

### Variante 2 - keine Überschreitungserklärung:

Der Selbständige **meldet sich zunächst gar nicht bei der SVS** oder erklärt auf dem Anmeldeformular, dass seine Einkünfte die für ihn maßgebende Grenze nicht überschreiten werden. In diesem Fall tritt vorläufig **keine Versicherung** ein, es müssen daher weder vorläufige Beiträge bezahlt, noch

---

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

können Leistungen in Anspruch genommen werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die **Einkünfte** tatsächlich **über der Versicherungsgrenze** liegen, werden die **vollen Beiträge rückwirkend vorgeschrieben**.

In einem solchen Fall muss man binnen 8 Wochen ab Zustellung des Einkommensteuerbescheides die Anmeldung bei der SVS (Versicherungserklärung, Überschreitungserklärung) nachholen. Unterlässt man dies, muss man einen „**Strafzuschlag**“ in Höhe von **9,3%** der nachträglich zu entrichtenden Beiträge bezahlen. Keine Meldepflicht entsteht und kein Strafzuschlag fällt an, wenn man für das betreffende Kalenderjahr bereits in die bloße Krankenversicherung optiert hat („Antragskrankenversicherung“).

### Beitrags- grundlage

Zur Beitragsgrundlage gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für „Gewerbtreibende“.<sup>1</sup>

Die **endgültige Beitragsgrundlage** leitet sich aus dem **Einkommensteuerbescheid des Beitragsjahres** ab (Einkünfte zuzüglich vorgeschriebene Kranken- und Pensionsbeiträge). Zu beachten ist, dass jene selbständigen Einkünfte auszuscheiden sind, die aus einem ASVG-pflichtigen freien Dienstvertrag stammen (Einnahmen abzüglich damit in Zusammenhang stehender Ausgaben und abzüglich dem darauf entfallenden Gewinnfreibetrag). Dies macht die SVS nicht von sich aus (da Sie über keine entsprechenden Daten verfügt), man muss die betreffenden Zahlenwerte der SVS daher mitteilen.<sup>2</sup>

Eine **Mindestbeitragsgrundlage** existiert für Neue Selbständige grundsätzlich **nicht**. Davon ausgenommen sind allerdings Personen, die eine **Überschreitungserklärung** abgegeben haben (diese zahlen Beiträge zumindest von der Versicherungsgrenze).

Die **Höchstbeitragsgrundlage** beträgt - wie bei den Gewerbetreibenden - **97.020 Euro pro Jahr bzw 8.085 Euro pro Monat** (Werte 2026). Besteht bereits eine andere Pflichtversicherung, so wird von der SVS maximal die Differenz zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben („**Differenzvorschreibung**“).

### Beitrags- sätze

Die Beitragssätze für Neue Selbständige entsprechen jenen der Gewerbetreibenden:

**Krankenversicherung:** 6,80% der Beitragsgrundlage  
**Selbständigenvorsorge:** 1,53% der Beitragsgrundlage  
**Pensionsversicherung:** 18,50% der Beitragsgrundlage  
**Unfallversicherung:** pauschal 12,95 Euro pro Monat

Auch Personen, die bereits eine Alterspension beziehen, haben den vollen Pensionsversicherungsbeitrag zu zahlen. Eine Beitragskürzung gab es in solchen Fällen nur für die Jahre 2024 und 2025.

Bei Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben, aber den Pensionsantritt aufschieben (dies ist monatsweise für bis zu drei Jahre möglich), halbiert sich für den Zeitraum des Pensionsaufschubs der Pensionsversicherungsbeitrag (9,25% statt 18,50%). Die spätere Pension erhöht sich um 5,1% pro Jahr des Aufschubs (Pensionsbonus).

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

<sup>2</sup> siehe Beilagen (7) und (8) – Muster: Trainer-Schreiben an die SVS (Varianten 1 und 2)

### Beitrags- zahlung

Die **Bezahlung der Beiträge** erfolgt nach der Anmeldung in gleicher Weise wie bei den Gewerbetreibenden: Die SVS schreibt während des betreffenden Jahres **vierteljährlich** die Beiträge vor (Zahlungsfrist bis 15 Tage nach dem Fälligkeitstermin laut Vorschreibung, somit bis zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember). Langen die Beiträge erst nach Ablauf der dreitägigen Respirofrist bei der SVS ein, so werden Verzugszinsen von 5,53% vorgeschrieben.

Die Beiträge werden zunächst von einer **vorläufigen Beitragsgrundlage** vorgeschrieben. Liegt der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres schließlich vor, werden die Beiträge entsprechend **nachbemessen** (Ausnahme: zwischenzeitlicher Pensionsantritt wie bei den Gewerbetreibenden). Die Daten des Einkommensteuerbescheides erhält die SVS automatisch vom Bundesrechenzentrum überspielt (ca 2 Monate nach Bescheidausfertigung). Die vorläufige Beitragsgrundlage bemisst sich wie bei den Gewerbetreibenden von der inflationsbereinigten Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres. Für Personen, die im drittvorangegangenen Jahr noch nicht GSVG-versichert waren, wird als vorläufige Beitragsgrundlage die Versicherungsgrenze herangezogen. Bei überhöhten Beiträgen ist ein **Herabsetzungsantrag** möglich.<sup>1</sup>

#### Tipp:

*Die Abrechnungen der SVS sollten genau kontrolliert werden. In der Praxis passieren oft **Abrechnungsfehler**, weil die SVS nur über die aggregierten Daten laut Einkommensteuerbescheid verfügt. Bestand im betreffenden Jahr zB ein ASVG-pflichtiges freies Dienstverhältnis, so kann es passieren, dass die SVS den daraus erzielten Gewinn (Einkünfte aus selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid) irrtümlich in die GSVG-Versicherung als **Neuer Selbständiger** einbeziehen will (obwohl die Honorare dem ASVG unterliegen). In diesem Fall ist der SVS eine **Aufgliederung der Einkünfte** vorzulegen.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> siehe die Erläuterungen zur Trainerkategorie A

<sup>2</sup> siehe Beilagen (7) und (8) – Muster: Trainer-Schreiben an die SVS (Varianten 1 und 2)

**Freier Dienstnehmer oder LSt-Pflichtiger,  
jeweils mit EB-Sonderregelung**

**E + P**

Eine Versicherungspflicht tritt nur insoweit ein, als die **anteilige Honorarsumme pro Kalendermonat und Bildungseinrichtung** den **Freibetrag von 537,78 Euro** überschreitet.

Abwicklungstechnisch geschieht dies in folgender Weise, wobei die betreffenden Berechnungen vom WIFI automationsgestützt vorgenommen werden:

- Zunächst wird das Honorar pro Vertrag **gleichmäßig** auf alle Kalendermonate der Vertragsdauer verteilt. Die Kurstermine oder Auszahlungszeitpunkte spielen diesbezüglich keine Rolle. Bei der gleichmäßigen Verteilung gelten angefangene Monate (am Beginn und Ende der Vertragszeit) immer als volle Monate. Selbst wenn ein Vertrag am Letzten eines Kalendermonats beginnt oder am Ersten eines Kalendermonats endet, gilt das betreffende Kalendermonat als volles Monat.
- Überlappen sich mehrere Verträge, so ist monatsweise die Summe der jeweiligen Honoraranteile pro Vertrag zu bilden.
- Schließlich ist für jedes Kalendermonat der Freibetrag von 537,78 Euro zu berücksichtigen (dh von der Monatssumme der Honoraranteile in Abzug zu bringen).
- Ein allenfalls danach verbleibendes Resthonorar stellt das sozialversicherungspflichtige „**Entgelt**“ (die ASVG-Beitragsgrundlage) pro Monat dar<sup>1</sup>. Übersteigt die Beitragsgrundlage nicht die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro, so besteht lediglich **Unfallversicherungspflicht** (Dienstgeberbeitrag 22,03%, kein Dienstnehmerbeitrag), andernfalls tritt **Vollversicherung** ein (Dienstgeberbeitrag 22,01% und Dienstnehmerbeitrag 14,62%, jeweils unter Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage).<sup>2</sup>

Die **Durchschnittsbetrachtung** (Durchrechnung, Glättung) ist auch dann vorzunehmen, wenn die tatsächliche Leistung nicht in allen Monaten des Vertragszeitraums ausgeübt wird.

<sup>1</sup> Der als „pauschalierte Aufwandsentschädigung“ ausgestaltete Freibetrag stellt laut Gesetz kein Entgelt im Sinne des ASVG dar und geht demnach nicht in die ASVG-Beitragsgrundlage ein.

<sup>2</sup> Die angeführten Prozentsätze können in Einzelfällen aufgrund von Sonderregeln (Altersbefreiungen, Einbeziehung in die Arbeitslosenbeitragspflicht) auch abweichen. Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beläuft sich für E-Trainer auf 8.085 Euro, für P-Trainer auf 6.930 Euro.

Grundsätzlich sind freie Dienstnehmer den echten Dienstnehmern (zB Angestellten, Arbeitern) sozialversicherungsrechtlich gleichgestellt. Sie müssen sich daher selbst faktisch um nichts kümmern, was die sozialversicherungsrechtliche Abwicklung betrifft. Die An- und Abmeldung bei der ÖGK, die Abrechnung und die Beitragszahlungen erledigt (soweit erforderlich) der Dienstgeber (hier das WIFI).

### Achtung:

Für steuerliche Zwecke gelten freie Dienstnehmer aber immer als Selbständige und haben daher gegebenenfalls eine Einkommensteuer- und Umsatzsteuererklärung abzugeben. Der Dienstgeber muss dem Finanzamt für jeden freien Dienstnehmer dessen jährliche Einnahmen mitteilen (Mitteilung gemäß § 109a EStG auf dem Formular E109a).<sup>1</sup>

Im Detail kommen folgende Regeln zur Anwendung:

#### Versicherungsgrenze

Eine Versicherungsgrenze (wie für „Neue Selbständige“ im GSVG) gibt es im ASVG nicht. Es besteht jedoch - aufgrund der Sonderregelung im Erwachsenenbildungsbereich - ein **Freibetrag** (eine beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung) von **537,78 Euro** pro Kalendermonat, sodass bei einem anteiligen Monatsbezug bis zu diesem Betrag keine Versicherung eintritt. Dies bedeutet, dass in jenen Fällen, in denen nach Abzug des Freibetrages kein Resthonorar mehr verbleibt, keinerlei Versicherungspflicht (auch keine Unfallversicherungspflicht) besteht.<sup>2</sup>

Bleibt hingegen nach Abzug des Freibetrages ein **Resthonorar** übrig, so hat der Dienstgeber den freien bzw. lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmer bei der ÖGK zur Sozialversicherung anzumelden, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe des verbleibenden Honorars **entweder als geringfügig Beschäftigten oder als Vollversicherten**.

Die Befreiung ist „dienstgeberbezogen“ zu verstehen. Sind Sie gleichzeitig bei mehreren Erwachsenenbildungseinrichtungen tätig, so steht Ihnen der Freibetrag pro Einrichtung (und damit auch mehrmals pro Monat) zu.

#### Geringfügigkeitsgrenze

Es gilt dieselbe Geringfügigkeitsgrenze wie für „echte“ Dienstnehmer, somit 551,10 Euro pro Monat - nach Abzug des Freibetrages von 537,78 Euro. Dies bedeutet, dass erst ab einer Honorarsumme von **1.088,89 Euro pro Kalendermonat Vollversicherungspflicht** (in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung) entsteht, andernfalls besteht eine **geringfügige Beschäftigung** und damit zunächst nur Unfallversicherungspflicht. Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge sind in diesem Fall aber zumeist (sowohl vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer) nachzuzahlen (siehe unten).

<sup>1</sup> vgl Kapitel 4.2 – Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

<sup>2</sup> Achtung: Mangels Unfallversicherungspflicht besteht im Falle eines Arbeitsunfalls (inkl. Wegunfalls) auch kein Unfallversicherungsschutz. Um dies zu vermeiden, besteht die Möglichkeit, eine zur Vortragstätigkeit passende Gewerbeberechtigung zu lösen und eine Ausnahme von der GSVG-Kranken- und Pensionsversicherung zu beantragen (wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind – siehe Erläuterungen zur Kategorie A). In diesem Fall ist lediglich die Unfallversicherung in Höhe von 12,95 Euro (Wert 2026) und die Wirtschaftskammerumlage zu zahlen.

### Meldung

Für die Anmeldung zur Sozialversicherung ist der **Dienstgeber** (im vorliegenden Fall daher das WIFI) verantwortlich.

ASVG-pflichtige Trainer sind bei der ÖGK für **Kalendermonate**, in denen der Freibetrag überschritten wird, anzumelden (und zwar entweder als geringfügig Beschäftigter oder als Vollversicherter). Die An- und Abmeldung hat **im Vorhinein** (vor Beginn des eine Versicherung auslösenden Vertrages oder Monats) zu erfolgen. Eine Kopie der bestätigten Meldedaten der ÖGK ist dem Trainer auszuhändigen. Der Anmeldestatus in Hinblick auf die Krankenversicherung ist über die e-card (unverzüglich nach der Anmeldung) abrufbar.

### Beitrags- grundlage

Beitragsgrundlage ist das auf den Kalendermonat anteilig entfallende Honorar **abzüglich 537,78 Euro** (sofern dieser Betrag größer als null ist). Steuerlich anerkannte **Ausgaben** vermindern **nicht** die Beitragsgrundlage nach dem ASVG!

Nicht zum beitragspflichtigen Entgelt zählen auch **Fahrtkostenvergütungen**, wie zB Bahntickets oder Kilometergelder. Diese sind zusätzlich zur pauschalen Aufwandsentschädigung beitragsfrei<sup>1</sup>.

Als **Höchstbeitragsgrundlage** gilt für freie Dienstnehmer ein Entgelt von 8.085 Euro pro Monat, für lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer ein Entgelt von 6.930 Euro pro Monat (Werte 2026).

### Beitrags- sätze

Der Beitragssatz für **Vollversicherte** liegt insgesamt zwischen 21,08% und 39,58%. Davon entfallen 11,58% bis 22,01% auf den Dienstgeber und 9,50% bis 17,57% auf den freien bzw lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmer. Zwischen letzteren gibt es keine Unterschiede in den Beitragssätzen. Im Normalfall liegt der Beitragssatz für den Dienstgeber bei 22,01% und für den Dienstnehmer bei 14,62%. Aufgrund von Sonderregeln können die tatsächlichen Sätze abweichen (zB Altersbefreiungen, Einbeziehung in die Arbeitslosenbeitragspflicht wegen höherer Einkünfte).

Bei Personen, die bereits das Regelpensionsalter erreicht haben, aber den Pensionsantritt aufschieben (dies ist monatsweise für bis zu drei Jahre möglich), halbiert sich für den Zeitraum des Pensionsaufschubs der Pensionsversicherungsbeitrag. Die spätere Pension erhöht sich um 5,1% pro Jahr des Aufschubs (Pensionsbonus). Die Beitragshalbierung betrifft sowohl den auf den Dienstnehmer als auch den auf den Dienstgeber entfallenden Pensionsversicherungsbeitrag.

Auch Personen, die bereits eine Alterspension beziehen, haben den vollen Pensionsversicherungsbeitrag zu zahlen. Eine Kürzung des auf den (freien bzw lohnsteuerpflichtigen) Dienstnehmer entfallenden Pensionsversicherungsbeitrags gab es in solchen Fällen nur für die Jahre 2024 und 2025.

Der Beitragssatz für **geringfügig Beschäftigte** beträgt 20,93% bzw 22,03%, begründet aber beim freien bzw lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmer nur eine Unfallversicherung (1,1%) und die Beitragsleistung zur Mitarbeitervorsorgekasse (1,53%). Die verbleibenden 19,4% sind vom Dienstgeber als „pauschale Dienstgeberabgabe“ (somit als nicht leistungsbegründende „Steuer“) zu bezahlen.

<sup>1</sup> Dies ergibt sich aus § 2 der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen – siehe Beilage (15) – Rechtsgrundlagen zur EB-Sonderregelung (Gesetz, VO).

Dem Trainer selbst werden, sofern er aufgrund einer anderen Erwerbstätigkeit bereits ASVG-pflichtig ist, von der ÖGK ebenfalls noch Beiträge in Höhe von 14,62% vorgeschrieben.

Sind Sie daher im Hauptberuf bereits im ASVG versichert und beim WIFI nur geringfügig beschäftigt, so müssen Sie mit einer **Beitragsvorschreibung durch die ÖGK** in Höhe von 14,62% Ihrer WIFI-Beitragsgrundlagen (Honorar abzüglich Freibetrag) rechnen.

#### **Alters- befreiungen**

Vollversicherte, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, zahlen keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (2,95%). Darüber hinaus bestehen für den Versicherten selbst **keine** altersabhängigen Begünstigungen (außer im Falle des Pensionsaufschubs<sup>1</sup>).

#### **Beitrags- zahlung**

Für die Abfuhr der Beiträge ist der **Dienstgeber** verantwortlich (zur Sonder-situation geringfügig Beschäftigter mit anderen ASVG-Bezügen siehe oben).

Der Dienstgeber behält von den Honoraren die auf den Dienstnehmer entfal-lenden Beiträge ein (Abrechnung nach Ablauf jedes Kalendermonats).

Zur Abgeltung der mit der e-card verbundenen Administrationskosten der ÖGK hat der Dienstgeber im November von jedem zum Stichtag 15.11. Voll-versicherten ein **Service-Entgelt** einzubehalten und an die ÖGK abzuführen. Im November 2025 belief sich dieses auf 25 Euro, im November 2026 wird es 26,85 Euro betragen. Wird auch aus einem anderen ASVG-pflichtigen Dienst-verhältnis das Service-Entgelt einbehalten, so zahlt die ÖGK den doppelt bezahlten Betrag zurück. Dazu ist ein (formloser) Antrag an die ÖGK samt Vorlage der Abrechnungsbelege erforderlich.

#### **Mehrfach- versicherung**

Wenn Sie mit einer anderen Tätigkeit bereits pensions- und/oder kranken-versichert sind (zB als Angestellter, Beamter, freier Dienstnehmer oder als Selbständiger im GSVG) und nunmehr auch im ASVG vollversicherungspflichtig werden, kommen bestimmte **Erleichterungen wegen Mehrfachversiche-rung** zur Anwendung.

- Wenn Sie bereits im **GSVG** pensions- und krankenversichert sind und nun auch der Pensions- und Krankenversicherung als freier oder lohnsteuer-pflichtiger Dienstnehmer im ASVG unterliegen, zahlen Sie zwar im ASVG die vollen Beiträge, im GSVG wird Ihre Beitragsabrechnung allerdings von der SVS auf Differenzvorschreibung bis zur Höchstbeitragsgrundlage umgestellt.
- Wenn Sie daneben ein (zweites) **ASVG-pflichtiges (echtes oder freies) Dienstverhältnis** ausüben, zahlen Sie zunächst in beiden Fällen Pensi-ons- und Krankenversicherungsbeiträge. Sie erhalten aber automatisch die über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus zuviel bezahlten Beträge nach Jahresende zurück.
- Wenn Sie daneben **Beamter** sind, gilt dieselbe Regelung, allerdings nur in der Krankenversicherung. Eine Rückerstattung von Pensionsbeiträgen ist nicht möglich, weil Ihre Pensionsvorsorge als Beamter nicht als „an-dere“ Pensionspflichtversicherung gilt. Sie sind daher immer - wenn Sie die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten - in der Pensionsversicherung nach dem ASVG pflichtversichert.

<sup>1</sup> siehe Anmerkungen unter Beitragssätze

Im Bereich der **Unfallversicherung** gibt es keine Erleichterungen zur Mehrfachversicherung. Die ASVG-Unfallversicherung muss - auch wenn Sie schon im ASVG, GSVG oder B-KUVG unfallversichert sind - nochmals zur Gänze bezahlt werden

Im Detail gilt bei **Zusammentreffen von mehreren ASVG-Versicherungen** Folgendes:

Die Abrechnung der ASVG-Beschäftigten (echtes und/oder freies Dienstverhältnis) erfolgt zunächst immer **getrennt pro Dienstgeber**. Dies ist auch gar nicht anders möglich, weil die einzelnen Dienstgeber einander zumeist nicht kennen. Die Dienstnehmerbeiträge werden von jedem Dienstgeber einbehalten und **gemeinsam mit den Dienstgeberbeiträgen** an die ÖGK abgeführt. Die Beiträge fallen somit zunächst immer mehrfach an.

Dem **Dienstnehmer** (nicht jedoch dem Dienstgeber!) werden aber **Beiträge rückerstattet**, wenn die **Summe der jährlichen Bezüge inklusive Sonderzahlungen** den Betrag der **jährlichen Höchstbeitragsgrundlage** (97.020 Euro für das Jahr 2026) **überschreitet**. Die Erstattung betrifft die Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Pensionsversicherung, nicht hingegen die sonstigen Beiträge (Umlagen), diese fallen immer mehrfach an.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt automatisiert durch die ÖGK bis spätestens 30.6. des folgenden Kalenderjahres. Es ist dafür **kein Antrag** erforderlich.

Erstattet werden die vom Überhang über die Höchstbeitragsgrundlage („**Überschreibungsbetrag**“) tatsächlich geleisteten Dienstnehmeranteile zur Krankenversicherung (3,87%), zur Arbeitslosenversicherung (2,95%) und zur Pensionsversicherung (10,25%)<sup>1</sup>, in Summe somit 17,07% des Überschreibungsbetrages. Wurde der 3,4%ige Zusatzbeitrag für mitversicherte Angehörige über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus vorgeschrieben, wäre er ebenfalls zu erstatten.

Beispiel (für das Jahr 2026):

<i>Beitragsgrundlagen pro Jahr (inklusive allfälliger Sonderzahlungen):</i>		
<i>als echter Dienstnehmer (14-mal 6.480 brutto)</i>		90.720,00
<i>als freier Dienstnehmer (zB WIFI-Trainer)<sup>2</sup></i>		10.000,00
<i>Summe der Beitragsgrundlagen</i>		100.720,00
<i>Höchstbeitragsgrundlage (für 2026)</i>		97.020,00
<b>Überschreibungsbetrag</b>		<b>3.700,00</b>
<i>davon Erstattung:</i>		
<i>in der Krankenversicherung</i>	3,87%	143,19
<i>in der Arbeitslosenversicherung</i>	2,95%	109,15
<i>in der Pensionsversicherung</i>	10,25%	379,25
<b>Erstattung gesamt</b>		<b>631,59</b>

Da ein Beamter keine Arbeitslosenversicherung und auch keine Pensionspflichtversicherung (sondern einen Ruhegenussanspruch) hat, erhält er auch nur eine Erstattung in der Krankenversicherung.

<sup>1</sup> Nach § 70 Abs 2 ASVG sind es tatsächlich 10,26% (45% vom Gesamtbeitrag von 22,8%).

<sup>2</sup> Achtung: Es geht hier um die Beitragsgrundlage, von der auch Beiträge zu entrichten waren, somit um das Honorar abzüglich SV-Freibetrag.

Fallen keine Dienstnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung an, zB nach Erreichen des 63. Lebensjahres oder bei einer monatlichen Beitragsgrundlage bis 2.225 Euro (Wert 2026), kann es naturgemäß auch keine Erstattung geben.

Die Erstattung ist grundsätzlich nur bezogen auf die **jährliche Höchstbeitragsgrundlage** möglich, nicht hingegen monatsweise. Geburtsjahrgänge ab 1955 können aber die Erstattung der Pensionsbeiträge auf Basis der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlage** beantragen, wenn sie nicht das ganze Jahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit durchgängig pflichtversichert waren.

Die rückerstatteten ASVG-Beiträge sind, da sie im Jahr der Bezahlung steuermindernd geltend gemacht werden konnten, im Jahr der Erstattung wieder **einkommensteuerpflichtig**. Die ÖGK übermittelt diesbezüglich einen Lohnzettel an das Finanzamt.

Einen Sonderfall stellt das **Zusammentreffen einer ASVG-pflichtigen Tätigkeit mit einer geringfügigen Beschäftigung** bzw von mehreren **geringfügigen Beschäftigungen** dar:

In diesem Fall werden die ASVG-Bezüge (ohne Sonderzahlungen) von der ÖGK zusammengezählt. Für jene Kalendermonate, in denen die Beitragsgrundlagen in Summe die Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro für 2026) überschreiten, muss der (echte oder freie) Dienstnehmer auch von jenen Bezügen, die ursprünglich nur unfallversicherungspflichtig waren, Beiträge nachzahlen. Dies gilt auch für die anteiligen Sonderzahlungen. Die **Nachbelastung** beläuft sich auf bei P-Trainern auf 14,15% und bei E-Trainern auf 14,60%. Liegt der Bezug aus dem Hauptberuf bereits über der Höchstbeitragsgrundlage, werden keine Beiträge für eine daneben bestehende geringfügige Beschäftigung nachverrechnet.

**Freier Dienstnehmer oder LSt-Pflichtiger,  
jeweils ohne EB-Sonderregelung**

**Z + Y**

Bei den freien bzw lohnsteuerpflichtigen Dienstnehmern ohne EB-Sonderregelung (das sind die Trainerkategorien E + P) besteht zu jenen mit EB-Sonderregelung bloß ein einziger Unterschied: Es steht der **Freibetrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat nicht** zu.

Der Trainer ist somit ab dem ersten Cent sozialversicherungspflichtig.

Da die WIFI-Tätigkeit zumeist auch die Haupteinkunftsquelle des betreffenden Trainers darstellt, liegt in aller Regel **Vollversicherungspflicht** vor.

Abgesehen von altersbedingten Beitragsermäßigungen (einschließlich der Halbierung der Pensionsbeiträge bei Pensionsaufschub) belaufen sich die SV-Beiträge des Trainers, je nach Höhe des monatlichen Honorars auf **14,62% bis 17,57%** dieses Honorars. Die Bandbreite resultiert daraus, dass bis zu einem Honorar von 2.630 Euro pro Monat eine Einschleifregelung bei den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung gilt: bis 2.225 Euro 14,62%; 2.225 bis 2.427 Euro 15,62%; 2.427 bis 2.630 Euro 16,62%; ab 2.630 Euro 17,57% (Werte 2026).

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beläuft sich für Z-Trainer (freie Dienstnehmer) auf 8.085 Euro und für Y-Trainer (Lohnsteuerpflichtige) auf 6.930 Euro.

## TRAINER AUS DEM AUSLAND

*Für Trainer aus dem Ausland gelten sowohl in der Besteuerung als auch in der Sozialversicherung Sonderregeln.*

### Sozialversicherung (SV)

#### ***Wichtige Info für Trainer ohne Wohnsitz in Österreich:***

*Wenn Sie in Österreich als WIFI-Trainer tätig sein wollen, müssen Sie vorweg abklären lassen, welcher Staat für Ihre Sozialversicherung zuständig ist. Das ist wichtig für die Beitragspflicht und den Unfallschutz.*

*Wohnen Sie in einem EWR-Staat, in UK oder in der Schweiz, müssen Sie bei Ihrer Krankenkasse die **A1-Bescheinigung** beantragen, mit der die Zuständigkeit festgelegt wird. Für Deutschland ist der GKV-DVKA zuständig. Das A1 muss dem WIFI vorweg übermittelt werden und dient auch bei der Reise nach Österreich als Nachweis im Falle von Kontrollen durch österreichische Behörden.*

*Bei Trainern aus Drittstaaten (nicht EWR, UK oder Schweiz) gilt für die Trainertätigkeit am WIFI das österreichische Sozialversicherungsrecht.*

Wird die Trainertätigkeit **nicht** in Österreich ausgeübt (Online-Trainings), so kann von vornherein keine Sozialversicherungspflicht in Österreich eintreten. In diesem Fall ist der Trainer für die Sozialversicherung in seinem Wohnsitzstaat selbst verantwortlich.

Bei Trainern aus Drittstaaten (nicht EWR<sup>1</sup>, UK oder Schweiz), die in Österreich tätig sind, kommt das österreichische Sozialversicherungsrecht wie für Inländer zur Anwendung. Ergibt sich aus der Einstufung des Trainers als freier Dienstnehmer oder lohnsteuerpflichtiger Trainer und aus der Honorarsumme pro Kalenderhalbjahr (im Falle der Nebenberuflichkeit **nach Abzug des Freibetrags von 537,78 Euro**), dass eine Anmeldung und Abrechnung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu erfolgen hat, so hat das WIFI diese zwingend vorzunehmen. Es besteht dann eine Unfallversicherung und gegebenenfalls auch eine Kranken- und Pensionsversicherung.

<sup>1</sup> Zum EWR zählen die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und Liechtenstein.

Spezielle Regeln bestehen für **Trainer**

- **aus einem EWR-Staat,**
- **aus dem Vereinigten Königreich (UK) und**
- **aus der Schweiz.**

Im Verhältnis zu diesen Staaten gilt nämlich der Grundsatz, dass bezogen auf **sämtliche Erwerbstätigkeiten nur ein einziger Staat für die Sozialversicherung zuständig** sein kann (Prinzip der Einfachversicherung), gleichgültig in welchen oder wievielen Staaten die Tätigkeiten ausgeübt werden.

Hat man daher seinen Wohnsitz in einem solchen Staat und ist man in Österreich als WIFI-Trainer tätig, so wird im Normalfall die Krankenkasse des Wohnsitzstaates bestätigen, dass der Wohnsitzstaat **für die Sozialversicherung zuständig** ist. Dies geschieht mittels des EU-weit einheitlichen Formulars A1 („A1-Bescheinigung“, „Bestätigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften“).

Die Bestätigung ist von der zuständigen Krankenkasse des Wohnsitzstaates auch dann auszustellen, wenn im betreffenden Staat kein System der Pflichtversicherung (wie in Österreich), sondern ein System der Versicherungspflicht mit freier Wahl des Versicherungsträgers oder - für bestimmte Fälle - auch eine Ausnahme von der Versicherungspflicht besteht (wie zum Teil für Selbständige in Deutschland).

Für **Trainer aus Deutschland** wird die A1-Bescheinigung von der GKV-DVKA in Bonn ausgestellt. Der A1-Antrag ist vom Trainer über die Webseiten des SV-Meldeportals mittels BundID zu stellen.<sup>1</sup>

Es kann für die genannten Herkunftsstaaten nur ausnahmsweise und in ganz speziellen Konstellationen dazu kommen, dass das österreichische Sozialversicherungsrecht auf alle Erwerbseinkommen des betreffenden Trainers anzuwenden ist. Im Normalfall kommt das SV-Recht des Wohnsitzstaates (bzw eines davon abweichenden Hauptberufsstaates) zur Anwendung. Dies ist von der Krankenkasse des Wohnsitzstaates auch mit Bindungswirkung für die österreichischen Versicherungsträger und den österreichischen Dienst- bzw Auftraggeber (hier das WIFI) festzustellen.

Umgekehrt kann bzw darf das WIFI die Ausnahme von der österreichischen Versicherung nur dann umsetzen, wenn für den entsprechenden Tätigkeitszeitraum die A1-Bescheinigung auch tatsächlich vorliegt. Ein bloßer A1-Antrag ist nicht ausreichend.

Im Falle der nachträglichen Vorlage des Formulars kann selbstverständlich eine Berichtigung (Stornierung) der Anmeldung und der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen erfolgen.

---

<sup>1</sup> Nähere Informationen für Trainer aus Deutschland finden sich unter [www.dvka.de](http://www.dvka.de) im Schnellzugriffsbereich „Elektr. Verfahren zur Beantragung von Bescheinigungen über die anwendbaren Rechtsvorschriften“ und unter <https://info.sv-meldeportal.de>.

Ausländische Trainer, die für den Tätigkeitszeitraum nicht das Formular A1 vorlegen können (weil sie zB nicht im Ausland erwerbstätig sind, wie etwa Pensionisten, oder aus einem Drittstaat kommen), sind vom WIFI wie inländische Trainer zu behandeln.

### Überblick über die SV-Zuordnungsregeln

Die Festlegung, welches Sozialversicherungsrecht bei Trainern aus dem EWR, dem UK und der Schweiz anzuwenden ist, hat zwar die Krankenkasse des ausländischen Trainers vorzunehmen (A1-Bescheinigung) und Einwände dagegen kann nur die ÖGK (also der österreichische Krankenversicherungsträger) erheben, trotzdem macht es Sinn, dass man als Trainer die Regeln kennt und weiß, worauf es bei der Darstellung des Sachverhalts gegenüber der eigenen Krankenkasse (A1-Antrag) ankommt.

Die Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften lassen sich - bezogen auf Trainertätigkeiten in Österreich - wie folgt zusammenfassen (wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tätigkeit als WIFI-Trainer eine Tätigkeit als „freier Dienstnehmer“ darstellt und diese im internationalen SV-Recht **als unselbständige Tätigkeit gesehen** und als „Beschäftigung“ bezeichnet wird):

- Man unterliegt immer nur den Rechtsvorschriften eines einzigen Staates.
- Werden nur in einem einzigen Staat Erwerbstätigkeiten ausgeübt, so ist dieser Staat (Tätigkeitsstaat) für die Sozialversicherung zuständig (**Territorialitätsprinzip**). Dies gilt unabhängig vom Wohnsitz.

*Beispiel: Ein Pensionist (Rentenbezieher) mit Wohnsitz in Deutschland hält einen WIFI-Vortrag. Es ist österreichisches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.12 angekreuzt.*

- Im Falle einer „Entsendung“ in einen anderen Mitgliedstaat (in diesem Fall nach Österreich) bleibt der Wohnsitzstaat zuständig (**Ausstrahlungsprinzip**). Als Entsendung gilt eine befristete Tätigkeit im Nicht-Wohnsitzstaat für maximal 24 Monate. Es gibt zwei Arten von Entsendung: die Arbeitnehmerentsendung durch den Arbeitgeber und die Selbstentsendung von Selbständigen.

*Beispiel: Ein Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens wird zur Abhaltung eines WIFI-Kurses nach Österreich entsandt. Der Werkvertrag wird mit dem Unternehmen abgeschlossen. Es ist deutsches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.1 angekreuzt.*

Im Falle von WIFI-Trainern ist vor allem die **Selbstentsendung von Selbständigen** relevant. Dabei liegt eine selbständige Tätigkeit im Wohnsitzstaat vor und eine ähnliche Tätigkeit (in derselben Branche) in einem anderen Staat, wobei die Tätigkeit im Wohnsitzstaat schon mindestens zwei Monate vor der Selbstentsendung bestanden haben muss und die damit verbundene „Infrastruktur“ im

Wohnsitzstaat während der Selbstentsendung aufrechterhalten werden muss. Die SV-Zuständigkeit verbleibt in diesem Fall auch dann beim Wohnsitzstaat, wenn die Tätigkeit im Zielstaat unselbständigen Charakter hat.

*Beispiel: Ein deutscher Unternehmensberater hält in Österreich am WIFI einen BWL-Kurs. Es ist deutsches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.3 angekreuzt.*

- Liegt keine Selbstentsendung als Selbständiger vor (weil im Wohnsitzstaat keine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder die Tätigkeit im Zielstaat nicht „ähnlich“ ist), so gelten die Regeln für eine **Erwerbstätigkeit in mehreren Staaten**. In diesem Fall ist zunächst jede Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaates danach zu klassifizieren, ob sie **selbständig oder unselbständig** ausgeübt wird. Wie erwähnt zählt eine WIFI-Trainertätigkeit als „unselbständig“. In weiterer Folge kann es drei mögliche Konstellationen geben:

- unselbständige Tätigkeiten („Beschäftigungen“) in mehreren Staaten: Macht die **Beschäftigung im Wohnsitzstaat mindestens 25% (!)** aus, so ist der Wohnsitzstaat zuständig. Andernfalls ist der Sitzstaat des ausländischen Dienstgebers zuständig. Gibt es mehrere ausländische Dienstgeber fällt die Zuständigkeit wieder an den Wohnsitzstaat.

*Beispiel: Ein deutscher Teilzeitbeschäftigter mit Minijob in Deutschland hält einen WIFI-Kurs in Österreich. Der Arbeitszeitanteil der Tätigkeit in Deutschland beläuft sich auf 30%, der Arbeitszeitanteil für das WIFI auf 70%. Es ist deutsches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.2 angekreuzt.*

- selbständige Tätigkeiten in mehreren Staaten: Liegt keine Selbstentsendung vor, weil die WIFI-Tätigkeit einer anderen Branche als die selbständige Tätigkeit im Wohnsitzstaat zuzurechnen ist, so ist der Wohnsitzstaat zuständig, wenn nach dem prognostizierten Zeitaufkommen in den nächsten 12 Monaten die **selbständige Tätigkeit im Wohnsitzstaat mindestens 25%** ausmacht, andernfalls jener Staat, in dem sich (gemessen an der Dauer der Tätigkeit) der Mittelpunkt befindet.

*Beispiel: Ein selbständig tätiger Psychotherapeut aus Frankreich hält bei österreichischen Unternehmen Französischseminare, die nicht mit seinem Hauptberuf zusammenhängen. Die Seminare gelten nach österreichischem Recht (anders als Seminare an Einrichtungen der Erwachsenenbildung) als selbständige Tätigkeit. Das zeitliche Ausmaß in Österreich liegt bei 10%. Es besteht zwar keine Selbstentsendung, es ist aber trotzdem französisches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.4 angekreuzt.*

- Beschäftigung und selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten: In diesem Fall ist zwar der Beschäftigungsstaat zuständig, aber eine „marginale Beschäftigung“ bleibt außer Acht. Eine Beschäftigung gilt als marginal, wenn sie unter 5% des Zeitaufwandes oder unter 5% des Einkommens ausmacht (auch wenn sie dauerhaft im Rahmen eines unbefristeten Dienstverhältnisses ausgeübt wird).

*Beispiel: Ein selbständig tätiger Psychotherapeut aus Frankreich hält am WIFI regelmäßig stattfindende Französischseminare, die nicht mit seinem Hauptberuf zusammenhängen. Das zeitliche Ausmaß in Österreich liegt bei 6%, das Einkommen bei 3%. Es ist französisches SV-Recht anzuwenden. Auf dem A1 ist der Punkt 3.8 angekreuzt.*

*(Anmerkung: Läge auch das Einkommen bei 6%, so würde österreichisches SV-Recht - auch für die Psychotherapeuten-Tätigkeit in Frankreich - gelten, da der Beschäftigungsstaat „sticht“. Um dies zu vermeiden, müsste der Trainer einen Antrag auf eine Ausnahmeregelung stellen.)*

Im Zusammenhang mit ausländischen WIFI-Trainern aus EWR, UK und Schweiz sind in der Praxis vor allem drei Konstellationen relevant:

- Fall 1: Der WIFI-Trainer ist im Wohnsitzstaat unselbständig erwerbstätig.
- Fall 2: Der WIFI-Trainer ist im Wohnsitzstaat selbständig erwerbstätig und die WIFI-Kurse stehen mit der selbständigen Tätigkeit in inhaltlichem Zusammenhang.
- Fall 3: Der WIFI-Trainer ist im Wohnsitzstaat selbständig erwerbstätig und die WIFI-Kurse stehen zwar mit der selbständigen Tätigkeit nicht in inhaltlichem Zusammenhang, machen aber weniger als 5% (zeitlich oder finanziell) aus.

**In allen drei Fällen** ist nicht das österreichische SV-Recht, sondern das SV-Recht des Wohnsitzstaates des Trainers anzuwenden.

In den Fällen 1 und 3 vereinbart das WIFI standardmäßig, dass der Trainer für eine allfällige Sozialversicherung seiner Trainertätigkeit in seinem Wohnsitzstaat **selbst verantwortlich** ist (**Artikel-21-Vereinbarung**, benannt nach Artikel 21 der EU-Richtlinie, die eine solche Vereinbarung ermöglicht). Im Fall 2 erscheint dies entbehrlich, da die WIFI-Honorare von vornherein zur selbständigen Tätigkeit im Wohnsitzstaat zu rechnen sind und allein schon daraus folgt, dass für die Sozialversicherung der Trainer selbst verantwortlich ist.

Zusammenfassendes Beispiel:

*Eine US-Amerikanerin, die in Deutschland lebt und als Ernährungsberaterin in Deutschland arbeitet, hält in Österreich WIFI-Kurse.*

*Fall 1: Sie ist als Ernährungsberaterin in einem Gesundheitszentrum in Deutschland angestellt. → Die deutsche Beschäftigung „sticht“ die österreichische Beschäftigung.*

*Fall 2: Sie ist als Ernährungsberaterin selbständig tätig und die WIFI-Kurse beziehen sich auf Ernährungsthemen. → Die deutsche Selbständigkeit zieht die WIFI-Tätigkeit im Wege der Selbstentsendung an sich.*

*Fall 3: Sie ist als Ernährungsberaterin selbständig tätig, aber die WIFI-Kurse beziehen sich nicht auf Ernährungsthemen, sondern (da die Trainerin Native Speaker ist) auf Englisch-Rhetorik. → Die österreichische Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit am WIFI) ist nur marginal, so dass aus diesem Grund die SV-Zuständigkeit an den Wohnsitzstaat fällt.*

## Einkommensteuer (Abzugsteuer bzw Fix-Lohnsteuer)

Trainer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sind in Österreich „beschränkt steuerpflichtig“ (wenn die Trainertätigkeit in Österreich ausgeübt oder „verwertet“ wird). In diesem Fall hat das WIFI grundsätzlich von allen geleisteten Vergütungen (Honorare und Reisekostenersätze) 20% einzubehalten und an das österreichische Finanzamt abzuführen. Davon kann aber in gewissen Fällen Abstand genommen werden („Steuerentlastung an der Quelle“).

Es ist in folgenden Schritten vorzugehen:

### Schritt 1:

Erzielt der Trainer im betreffenden Kalenderjahr in Österreich **insgesamt Einkünfte von maximal 2.000 Euro** (Einnahmen minus Ausgaben), so benötigt das WIFI lediglich eine **formlose Bestätigung** des Trainers, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Maßgebend sind die Gesamteinkünfte des Trainers in Österreich (gegebenenfalls auch bei mehreren Bildungseinrichtungen). Liegt die (formlose) Bestätigung (zB als E-Mail) vor, so können die Vergütungen ohne Abzug ausbezahlt werden. Diese Sonderregelung („Gastlehrererlass“) gilt nur für natürliche Personen, nicht hingegen für Gesellschaften.

### Schritt 2:

Bei höheren Einkünften bzw Nichtvorlage der Bestätigung muss zuerst geprüft werden, ob zwischen Österreich und dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Trainers (also jenem Staat, in dem der Trainer wohnt bzw seine steuerliche Ansässigkeit hat) ein **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)** besteht. Österreich hat derzeit mit rund 90 Staaten ein DBA abgeschlossen.

### Schritt 3:

Weiters ist zu klären, ob der ausländische Trainer aus steuerlicher Sicht am WIFI eine **selbständige oder nichtselbständige Arbeit** ausübt (da die DBAs dafür jeweils unterschiedliche Regelungen vorsehen). Es geht dabei um die Sonderregelung des österreichischen Steuerrechts (aus arbeitsrechtlicher Sicht wird die Tätigkeit immer selbständig ausgeübt).

Nichtselbständige Arbeit (samt Lohnsteuerpflicht in Österreich) liegt dann vor:

- wenn der Trainer im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Lehrplans tätig ist (zB Werkmeisterschule, akademische Lehrgänge, Bildungsmaßnahmen im Auftrag des AMS)<sup>1</sup> und

---

<sup>1</sup> vgl Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: veranstaltungsbezogene Beurteilung

- wenn keine in seiner Person liegende Ausnahme zutrifft<sup>1</sup>. Als Ausnahmen kommen in Betracht:
  - Zusammenhang der Trainertätigkeit mit einer Haupttätigkeit als Selbständiger;
  - geringer Umfang der Tätigkeit (weniger als 1 Semesterwochenstunde bzw höchstens 25 Stunden pro Kalenderhalbjahr); oder
  - nur „fallweise“ Tätigkeit (dh Ad hoc-Beauftragung nach Lehrgangsbeginn für maximal zwei Blöcke).

Trifft eine dieser Ausnahmen zu oder besteht für die betreffende Trainertätigkeiten am WIFI überhaupt kein öffentlich-rechtlicher Lehrplan, liegt eine selbständige Arbeit vor.

#### Schritt 4:

Schließlich sind die steuerlichen Konsequenzen zu klären. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu unterscheiden, ob ein DBA vorliegt oder nicht und ob eine selbständige oder nichtselbständige (lohnsteuerpflichtige) Arbeit ausgeübt wird.

##### a) Selbständiger und DBA

In diesem Fall steht das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Trainers zu (zB für Deutschland laut Artikel 14 DBA Ö-D). Das WIFI kann daher vom Einbehalt der 20% absehen, wenn der Trainer mit dem **Entlastungsformular ZS-QU1** (für natürliche Personen und Gesellschafter von Personengesellschaften) bzw **ZS-QU2** (für juristische Personen) nachweist, dass er im Ausland steuerlich erfasst ist. Die Entlastungsformulare sind auf der Website des Finanzministeriums verfügbar ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)).

Wird kein Entlastungsformular vorgelegt, so hat das WIFI **20% der Vergütungen einzubehalten** und als sogenannte „**Abzugsteuer**“ an das österreichische Finanzamt zu melden und abzuführen. Der Trainer hat dann die Möglichkeit, sich beim österreichischen Finanzamt die Steuer zurückzuholen (Formular ZS-RD1).

Eine Mitteilung gemäß § 109a EStG<sup>2</sup> ist in beiden Fällen nicht zu erstatten.

##### b) Selbständiger und kein DBA

In diesem Fall muss das WIFI jedenfalls die **20%ige Abzugsteuer einbehalten und** an das österreichische Finanzamt melden und abführen. Eine Mitteilung gemäß § 109a EStG ist nicht zu erstatten. Der Trainer hat die Möglichkeit, sich beim österreichischen Finanzamt einen Teil der Steuer zurückzuholen (durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung).

---

<sup>1</sup> vgl Kapitel 4.1 – Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan: trainerbezogene Beurteilung

<sup>2</sup> vgl Kapitel 4.2 – Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb

### c) Nichtselbständiger und DBA mit „Gastlehrerklausel“

Übt der ausländische Trainer am WIFI eine nichtselbständige (lohnsteuerpflichtige) Arbeit aus und liegt ein DBA mit seinem Ansässigkeitsstaat vor, so ist zu klären, ob das betreffende DBA eine sogenannte „**Gastlehrerklausel**“ enthält, die das Besteuerungsrecht - wie bei selbständiger Arbeit - dem Ansässigkeitsstaat zuweist. Eine solche Klausel ist eher selten und besteht nur bei rund 25 DBAs.

Die wichtigsten Abkommensstaaten mit Gastlehrerklausel sind Frankreich, Italien, Slowenien, Polen, Rumänien, Israel, Indien und China. Es gibt auch Staaten mit „unechter“ Gastlehrerklausel (zB Deutschland); die Klausel käme dabei nur dann zur Anwendung, wenn bei einer Trainertätigkeit in Österreich die Bildungseinrichtung ihren Sitz außerhalb Österreichs hätte, und ist daher für WIFI-Trainer wirkungslos.

Wird von einem ausländischen Trainer aus einem der Staaten mit (echter) Gastlehrerklausel das Entlastungsformular ZS-QU1 vorgelegt, so kann das WIFI vom Einbehalt der 20% absehen.

Wird kein ZS-QU1 vorgelegt, so sind vom WIFI **20% der Vergütungen einzubehalten**. Bei diesem Einbehalt handelt es sich aber nicht um die „Abzugsteuer“ (wie bei Selbständigen), sondern um eine Lohnsteuer (da nichtselbständige Arbeit vorliegt). Diese berechnet sich nicht nach dem Einkommensteuertarif (dh nach der Lohnsteuertabelle), sondern pauschal mit 20%. Diese **20%ige Fix-Lohnsteuer** ist vom WIFI gemeinsam mit der gesamten Lohnsteuersumme an das österreichische Finanzamt abzuführen. Der ausländische Trainer hat wiederum die Möglichkeit, sich beim österreichischen Finanzamt die Steuer zurückzuholen (Formular ZS-RD1).

Bei Anwendung der Gastlehrerklausel ist zu berücksichtigen, dass diese im konkreten Einzelfall dann nicht wirksam wird, wenn die Tätigkeit von vornherein auf Dauer angelegt ist. Außerdem fällt ihre Wirkung rückwirkend weg, wenn die Tätigkeit im Gastland (hier: Österreich) länger als zwei Jahre dauert. Eine Unterbrechung dieser Tätigkeit in den Ferienzeiten oder (bei Lehrgängen mit Semestergliederung) für ein einzelnes Semester hat keinen Einfluss auf den Fristenlauf. Erst ab einer Unterbrechung von zumindest zwei Semestern beginnt die Zweijahresfrist neu zu laufen.

### d) Nichtselbständiger und kein DBA bzw DBA ohne „Gastlehrerklausel“

Wurde mit dem Ansässigkeitsstaat des ausländischen Trainers **kein DBA** abgeschlossen oder enthält das DBA **keine Gastlehrerklausel** (dies ist der Normalfall), so muss das WIFI die **20%ige Fix-Lohnsteuer einbehalten** und an das österreichische Finanzamt abführen. **Eine Entlastung durch Vorlage des Formulars ZS-QU1 ist in diesem Fall nicht möglich!**

Der ausländische Trainer hat die Möglichkeit, sich beim österreichischen Finanzamt einen Teil der Steuer zurückzuholen (durch Abgabe einer Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung).

### Entlastungsformular mit und ohne Ansässigkeitsbescheinigung

Solange die **Summe der Vergütungen vom betreffenden WIFI pro Kalenderjahr** den Betrag von **10.000 Euro** nicht übersteigt, muss das Entlastungsformular (ZS-QU1 bzw ZS-QU2) nur vom Trainer selbst unterschrieben werden. Bei höherer Jahressumme bedarf es zusätzlich einer Bestätigung durch die ausländische Finanzbehörde („**Ansässigkeitsbescheinigung**“) auf dem österreichischen Entlastungsformular. Bei den folgenden neun Staaten wird die Bescheinigung auch auf einem von der ausländischen Finanzbehörde ausgestellten Formular akzeptiert, das dem ZS-QU1 beizuheften ist: Belgien, Chile, Griechenland, Mexika, Portugal, Spanien, Thailand, Türkei und USA.

Die Regelung gilt zB nicht für Deutschland und die anderen Nachbarstaaten Österreichs. Hier ist zwingend (sofern der Grenzbetrag von 10.000 Euro überschritten wird und daher die Trainerunterschrift allein nicht ausreichend ist) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Finanzbehörde auf dem österreichischen Formular ZS-QU1 nötig.

Kommt es in einem Kalenderjahr zu einer mehrmaligen Abrechnung desselben Trainers, so ist jeweils ein neues Entlastungsformulars über den kumulierten Honorarbetrag auszustellen oder das bestehende Formular um den zusätzlichen Betrag und die Summe zu ergänzen.

Wird zwar ein Entlastungsformular pro Abrechnung vorgelegt, sind aber die darin enthaltenen Angaben zweifelhaft, so wird vom WIFI üblicherweise (auch bei Vergütungen unter 10.000 Euro) eine Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Finanzbehörde verlangt. Andernfalls wird sicherheitshalber die Abzug- bzw Lohnsteuer einbehalten, um eine allfällige spätere haftungsmäßige Inanspruchnahme des WIFI zu vermeiden. Der ausländische Trainer kann sich gegebenenfalls die zu Unrecht einbehaltene Steuer beim österreichischen Finanzamt erstatten lassen.

### Zusammenfassung: Entlastungsformular Ja oder Nein?

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Entlastungsformular ZS-QU1 bzw ZS-QU2 (mit oder ohne Ansässigkeitsbescheinigung) nur in folgenden zwei Fällen sinnvoll bzw erforderlich ist:

- wenn der Trainer selbständig tätig ist und ein DBA mit seinem Ansässigkeitsstaat existiert oder
- wenn der Trainer nichtselbständig tätig ist (österreichische Dienstnehmerfiktion kraft Lehrplan ohne persönliche Ausnahme) und mit seinem Ansässigkeitsstaat ein DBA mit Gastlehrerklausel besteht.

## Umsatzsteuer

Die Leistungen ausländischer Trainer für das WIFI bzw ihre Honorare sind - ebenso wie jene der inländischen Trainer - generell **von der Umsatzsteuer befreit**.

Dies gilt unabhängig davon, wo die Veranstaltung stattfindet (in Österreich, in einem anderen EU-Staat oder in einem Drittstaat) oder wo der Trainer im Falle von Online-Seminaren tätig ist. Es liegt nämlich eine B2B-Leistung vor, für die das sogenannte Empfängerortprinzip zur Anwendung kommt. Demnach ist immer das Umsatzsteuerrecht des Leistungsempfängers, also das österreichische UStG, anzuwenden, und dieses sieht für die WIFI-Trainerleistungen eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor.

## GESELLSCHAFTEN

*Eine Gesellschaft (zB OG, KG, GmbH, FlexCo, AG oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) wird als Vertrags- und Leistungspartner des WIFI für Trainerleistungen steuer- und sozialversicherungsrechtlich dann anerkannt, wenn die Trainerleistungen Ausfluss der eigenbetrieblichen Tätigkeit der Gesellschaft sind oder die Gesellschaft nicht unter dem Einfluss des tatsächlich tätigen Trainers steht. Dies gilt analog auch für andere juristische Personen (zB Vereine, sonstige Körperschaften).*

In der Praxis ist es durchaus üblich, dass Trainer gegenüber dem WIFI nicht als Einzelperson, sondern in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person auftreten (weil ihnen entweder dieser „Rechtsträger“ gehört oder sie bei diesem anderweitig beschäftigt sind).

Folgende Rechtsformen kommen dabei in Betracht:

- **Personengesellschaften** (Offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft): Bei diesen handelt es sich um protokollierte (dh im Firmenbuch eingetragene) Gesellschaften, die als solche auch Träger von Rechten und Pflichten (und damit auch Vertragspartner des WIFI) sein können.
- **Juristische Personen:** Zu diesen zählen neben den Kapitalgesellschaften (GmbH, FlexCo, AG) auch Vereine, Genossenschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts.

Die Trainertätigkeit übernimmt in diesen Fällen ein Geschäftsführer, ein Mitarbeiter, ein Vereinsfunktionär etc. Auch Beamte, die zu der betreffenden Trainertätigkeit von ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber abgestellt werden und dafür eine Nebentätigkeitsvergütung erhalten, fallen unter diese Regelung (in diesem Fall rechnet das WIFI direkt mit der betreffenden Körperschaft ab). Achtung: Dies gilt nicht für „normale“ Nebenbeschäftigungen von Beamten. Bei diesen steht der Trainer selbst mit dem WIFI in einer Vertragsbeziehung.

Eine bloße **Arbeitsgemeinschaft** ist als Gesellschaft nach bürgerlichem Recht zwar nicht rechtsfähig, wird aber dann anerkannt, wenn sie nachweislich nach außen auftritt und als Gesellschaft über eine eigene Steuernummer (zur einheitlichen Feststellung der Einkünfte) verfügt.

Ein **protokolliertes Einzelunternehmen** (dieses führt den Rechtsformzusatz e.U. = „eingetragenes Unternehmen“) ist trotz Eintragung im Firmenbuch keine „Gesellschaft“. Für dieses Unternehmen kommen die „normalen“ Regeln für Einzelpersonen zur Anwendung.

Bei Gesellschaften, die dem WIFI Trainerleistungen anbieten, ist zu berücksichtigen, dass dabei keine Umgehung (oder unzulässige Vermeidung) von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen vorliegen darf. Eine solche ist aber nur dann denkbar, wenn die Gesellschaft **in Missbrauchsabsicht „zwischengeschaltet“** wird.

Eine solche Zwischenschaltung setzt zunächst voraus, dass ein Trainer - trotz Beauftragung einer Gesellschaft - die im Werkvertrag vereinbarte Trainerleistung **alleine („höchstpersönlich“)** erbringt. Kommt es hingegen zu einer Zusammenarbeit mit anderen Personen aus der Gesellschaft (zB einem Mitgesellschafter, einem Mitarbeiter oder Subauftragnehmer), so liegt von vornherein eine sachliche Rechtfertigung für die Beauftragung der Gesellschaft und keine Missbrauchsabsicht vor. Dies gilt allerdings nur dann, wenn sich die Zusammenarbeit auf die unmittelbaren Trainerleistungen bezieht. Zu diesen zählen auch Vor- und Nachbereitungsarbeiten, nicht hingegen bloße Bürohilfstätigkeiten.

Eine „Zwischenschaltung“ kann aber nur dann vorliegen, wenn die beauftragte Gesellschaft **unter dem „beherrschenden Einfluss“ des alleine tätigen Trainers steht**. Dies ist dann der Fall, wenn der Trainer über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt. Eine solche wird jedenfalls bei einer Beteiligung von mehr als 50% gegeben sein. Sie liegt aber auch dann vor, wenn der Gesellschafter zwischen 25% und 50% der Anteile hält und kein anderer Gesellschafter mehr Stimmrechte als er besitzt.

Besteht ein solcher beherrschender Einfluss des allein tätig werdenden Trainers, ist schließlich zu prüfen, ob die Trainerleistung **Ausfluss einer eigenständigen, sich davon abhebenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft** ist. Nicht anzuerkennen ist daher eine Gesellschaft, die als bloße Verrechnungsstelle fungiert („Briefkastenfirma“ ohne eigene betriebliche Struktur) und auf dem Markt nicht als „werbendes“ Unternehmen auftritt (was zB auch daran ersichtlich sein kann, dass es keinen Internetauftritt hat und das WIFI faktisch der einzige Auftraggeber ist).

Eine betrieblich ausgestattete Gesellschaft mit entsprechendem Außenauftritt, die über Betriebsvermögen oder zB eine eigene Website verfügt, ist auch dann anzuerkennen, wenn sie (möglicherweise zufällig) im geplanten Leistungszeitraum voraussichtlich keine anderen Auftraggeber als das WIFI haben wird.

In jenen Fällen, wo aufgrund der Beteiligungsverhältnisse zu vermuten ist, dass die Gesellschaft von dem tätig werdenden Trainer beherrscht wird, muss der konkrete Sachverhalt vor Vertragsabschluss mittels eines eigenen Fragebogens<sup>1</sup> abgeklärt werden.

---

<sup>1</sup> siehe Beilage (6) - Trainer-Fragebogen für Gesellschaften

## ZUVERDIENSTGRENZEN

Werden vom Trainer neben seiner Trainertätigkeit auch **Sozialleistungen** bezogen (zB Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Weiterbildungsbeihilfe, Pension, Studienbeihilfe), so stellt sich die Frage, ob und wenn ja in welcher Höhe die Trainereinkünfte für den Leistungsbezug schädlich sind. Es geht hier also darum, die für die konkrete Sozialleistung vorgesehene „**Zuverdienstgrenze**“ zu beachten. Eine umfassende Erörterung dieses Themenkomplexes würde den Rahmen dieses Skriptums sprengen, weshalb nur einige Grundregeln dargestellt werden.

Je nach Art der Sozialleistung bestehen unterschiedliche Bestimmungen für den „erlaubten“ Zuverdienst.

Es gibt dabei Regelungen, wonach die - auch nur geringfügige - Überschreitung eines festgelegten Grenzbetrages zum **gänzlichen Wegfall** („Ruhe“) der Sozialleistung führt, und es gibt Regelungen, wonach die Überschreitung (nur) eine **Kürzung der Leistung** bewirkt.

Die Grenzbeträge sind je nach Art der Sozialleistung nicht nur unterschiedlich hoch, sie beziehen sich auch auf jeweils **unterschiedliche Wertmaßstäbe und Zeiträume** (Monat od. Kalenderjahr des Zuverdienstes).

Hinzu kommt, dass es bei Leistungen aus der Sozialversicherung (zB Frühpension, AMS-Bezüge, Wochengeld) einen Unterschied macht, welcher Trainerkategorie man mit dem Zuverdienst angehört (E-, P-, Y-, Z-Trainer einerseits oder A-, B-, C-, L-, D-Trainer andererseits).

Die folgende Darstellung gibt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einen Überblick über die wichtigsten Zuverdienstgrenzen, und zwar für:

1. Alterspension und Beamtenpension
2. Frühpension
3. Teilpension
4. Ausgleichszulage
5. Invaliditätspension
6. Arbeitslosengeld (einschl. Notstandshilfe)
7. Weiterbildungsbeihilfe und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe
8. Wochengeld
9. Kinderbetreuungsgeld
10. Familienbeihilfe
11. Studienbeihilfe
12. Alleinverdienerabsetzbetrag

Achtung: Die Bestimmungen sind für jede einzelne Sozialleistung nicht nur unterschiedlich, sondern auch sehr komplex. Bevor eine Sozialleistung bezogen wird, sollte man sich daher über die Zuverdienstmöglichkeiten im Detail informieren.

Die nachfolgenden Ausführungen können die notwendige Abklärung im jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen.

## 1. Alterspension und Beamtenpension

Erwerbseinkünfte (gleichgültig aufgrund welcher Tätigkeit) neben einer regulären Alterspension („Regelpension“, dh mit Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw derzeit rund 61,5 Jahren bei Frauen<sup>1</sup>) oder neben einer Beamtenpension führen **weder zum Ruhen noch zu einer Verminderung** der Pension. Der betreffende Pensionist kann daher getrost **unbegrenzt dazuverdienen**, ohne dadurch seine Pension zu schmälern. Selbst bei unveränderter Weiterführung der vorherigen Erwerbstätigkeit kann die Alterspension in Anspruch genommen werden.

Es ist allerdings zu bedenken, dass aufgrund des Zuverdienstes im Falle einer Vollversicherung neuerlich Pensionsbeiträge zu entrichten sind (diese bewirken eine „kleine“ Zusatzpension).

## 2. Frühpension

Unter „Frühpension“ versteht man eine vorzeitige Alterspension vor dem regulären Pensionsantrittsalter (Korridorpension und Schwerarbeitspension). Die Frühpension fällt in jenen **Monaten zur Gänze weg**, in denen eine **Erwerbstätigkeit ausgeübt** wird, die

- unabhängig von der Höhe der Einkünfte eine **Pensionspflichtversicherung** begründet (zB als Gewerbetreibender ohne GSVG-Ausnahme)

**oder**

- zu einem **SV-Entgelt (Honorar abzüglich SV-Freibetrag)** führt, das die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (551,10 Euro für 2026), außer die Summe der Überschreibungsbeträge des betreffenden Kalenderjahres macht maximal 220,44 Euro aus (Wert 2026<sup>2</sup>).

Dabei ist es gleichgültig, ob das Jahres-Überschreitungsmaximum von 220,44 Euro in mehreren oder auch allen Monaten oder in nur einem einzigen Monat zustande kommt.

---

<sup>1</sup> Seit 1.1.2024 wird das Pensions-Antrittsalter von Frauen vom 60. auf das 65. Lebensjahr stufenweise angehoben (und zwar um jeweils 6 Monate pro Jahr bis zum Jahr 2033). Im Kalenderjahr 2026 erreichen erstmals die zwischen 1.1. und 30.6.1965 geborenen Frauen das (stufenweise angehobene) Regelpensionsalter von 61,5 Jahren.

<sup>2</sup> 40% der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze:  $551,10 \times 40\% = 220,44$

*Beispiel 1: Ein vollversicherter Beschäftigter erzielt durchgängig in allen Kalendermonaten ein Entgelt (Honorar abzgl Freibetrag) von 569,10 Euro. Die Korridorpension steht zu, weil die Jahresüberschreitung nur 216,00 Euro beträgt (18,00 x 12).*

*Beispiel 2: Ein geringfügig Beschäftigter erzielt in allen Monaten eines Jahres (mit Ausnahme von August) ein Entgelt (Honorar abzgl Freibetrag) von 551,10 Euro und im August (als Vollversicherter) 771,54 Euro. Die Korridorpension steht zu, weil die Überschreitung (die bloß im August eintritt) exakt 220,44 Euro und nicht mehr ausmacht.*

*Beispiel 3: Ein geringfügig Beschäftigter erzielt in allen Monaten eines Jahres (mit Ausnahme von August) ein Entgelt von 100 Euro und im August (als Vollversicherter) 772 Euro. Die Korridorpension fällt im August weg, da der Überschreibungsbetrag im Kalenderjahr 220,90 Euro ausmacht. Dass in allen anderen Monaten die Geringfügigkeitsgrenze deutlich unterschritten wird, ist unerheblich.*

Der Wegfall (das „Ruhe“) der Pensionszahlungen wird ab dem Tag der Aufnahme einer „schädlichen“ Erwerbstätigkeit wirksam. Die Pension lebt mit dem Ende der betreffenden Tätigkeit zwar wieder auf, dafür ist allerdings eine entsprechende **Meldung seitens des Pensionisten** erforderlich.

Für **freie Dienstnehmer und lohnsteuerpflichtige Lehrende** (Kategorien E, P, Y und Z<sup>1</sup>) kommt es ausschließlich darauf an, ob das WIFI aufgrund der Honorarhöhe eine Anmeldung zur ASVG-Vollversicherung vorzunehmen hat und welche Beitragsgrundlagen vom WIFI gemeldet werden.

Nimmt ein Gewerbetreibender („A-Trainer“) die GSVG-Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch, so ist er weder pensionspflichtversichert, noch überschreitet er die Gewinngrenze. Er muss daher - trotz Gewerbeberechtigung - keinen Wegfall der Frühpension befürchten. Kann er allerdings die Befreiung nicht in Anspruch nehmen, so fällt auch dann die Pension weg, wenn sein tatsächlicher (anteiliger) Gewinn unter 551,10 Euro pro Monat (Wert 2026) liegt.

Bei einem Neuen Selbständigen ist zunächst darauf zu achten, dass keine Überschreitungserklärung (Einbeziehungserklärung) abgegeben wurde (bzw eine solche rechtzeitig widerrufen wird), da diese automatisch zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt. Außerdem ist entscheidend, dass die Einkünfte aus selbständiger Arbeit laut Einkommensteuerbescheid unter 6.613,20 Euro bleiben (Wert 2026), und zwar auch dann, wenn die Altersbefreiung in der Pensionsversicherung in Anspruch genommen wird.

---

<sup>1</sup> siehe das Einstufungsergebnis laut Entscheidungsbaum

Mit dem Erreichen des Regelpensionsalters (65 bei Männern, in 2026 61,5 bei Frauen<sup>1</sup>) geht die Frühpension in eine normale Alterspension über, sodass ab diesem Zeitpunkt für den Pensionsbezug keine Zuverdienstgrenze mehr zu beachten ist.

### 3. Teilpension

Personen, die Anspruch auf eine Frühpension (Korridorpension, Schwerarbeitspension) haben, können ab 1.1.2026 eine Teilpension beziehen. Dazu ist mit dem Arbeitgeber eine Reduktion der im Arbeitsvertrag festgelegten Normalarbeitszeit zu vereinbaren. Wird die Arbeitszeit um 25% bis 40% verringert, wird 25% der bis dahin auf dem Pensionskonto angesparten Gutschrift als Teilpension ausbezahlt, bei einer Verringerung der Arbeitszeit um 41% bis 60% wird 50% und bei einer Verringerung der Arbeitszeit um 61% bis 75% wird 75% ausbezahlt.

Neben der Teilpension ist eine weitere unselbständige Erwerbstätigkeit nur dann möglich, wenn auch für diese eine entsprechende Normalarbeitszeitreduktion erfolgt. Ein freies Dienstverhältnis beinhaltet keine Normalarbeitszeitvereinbarung und ist daher für eine Teilpension schädlich. Dies gilt allerdings nur dann, wenn dafür tatsächlich eine (weitere) Pflichtversicherung eintritt. E- und P-Trainer, deren Honorar unter dem SV-Freibetrag bleiben, können daher eine Teilpension (aufgrund einer Arbeitszeitreduktion aus dem Hauptberuf) beziehen.

Eine selbständige Erwerbstätigkeit kann neben der Teilpension ausgeübt werden, wenn keine Pensionspflichtversicherung begründet wird (zB A-Trainer mit Ausnahmeantrag oder D-Trainer unter Versicherungsgrenze). Es gelten die analogen Regeln wie für die Zuverdienstgrenze bei Frühpension.

### 4. Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage soll einem Pensionisten ein bestimmtes Mindesteinkommen sichern. Aus diesem Grund wird sie in jedem Fall in Höhe des erzielten Erwerbseinkommens gekürzt.

Achtung: Der als pauschalierte Aufwandsentschädigung ausgestaltete SV-Freibetrag zählt in diesem Zusammenhang zum Einkommen.

*Beispiel: Der Ausgleichszulagen-Richtsatz beläuft sich für Alleinstehende auf 1.308,39 Euro pro Monat (Wert 2026). Beträgt die Pension 1.000 Euro, ergibt sich eine Ausgleichszulage von 308,39 Euro. Wird nun im betreffenden Monat ein Trainerhonorar in Höhe von 300 Euro erzielt, verringert sich die Ausgleichszulage auf 8,39 Euro.*

---

<sup>1</sup> siehe die Fußnote zu Punkt 1 betreffend Anhebung des Pensionsantrittsalters von Frauen seit 1.1.2024

## 5. Invaliditätspension

Für Bezieher einer Invaliditätspension (Arbeiter), einer Berufsunfähigkeitspension (Angestellte) oder einer Erwerbsunfähigkeitspension (Selbständige) gelten - je nach Höhe des Zuverdienstes - jeweils zwei verschiedene Grenzen, wobei als „Zuverdienst“ pro Monat bei E-, P-, Y- und Z-Trainern die ASVG-Beitragsgrundlage (Honorar abzgl Freibetrag) und bei den anderen Trainern 1/12 der Einkünfte aus selbständiger Arbeit bzw Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheid (zzgl Gewinnfreibetrag und unter Berücksichtigung von Periodisierungen) gilt:

- Liegt der Zuverdienst aus einer Erwerbstätigkeit in einem Monat unter der Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro in 2026), so kommt es zu keiner Pensionskürzung. Dasselbe gilt, wenn die Summe aus Invaliditätspension und Zuverdienst monatlich unter 1.600 Euro (Wert 2026) liegt.
- Ab einer Summe aus Invaliditätspension und Zuverdienst von 1.600 Euro monatlich, wird die Pension gekürzt. Für die ersten 800 Euro des Überschreitungsbeitrages beläuft sich die Kürzung auf 30%, für die weiteren 800 Euro auf 40% und für den Teil ab 3.200 auf 50%. Die Kürzung darf jedoch maximal 50% der Pension ausmachen.

*Beispiel: Die Berufsunfähigkeitspension beträgt (brutto) 1.800 Euro, der Zuverdienst (ASVG-Beitragsgrundlage) 1.000 Euro monatlich. Da der Schwellenwert von 1.600 Euro überschritten wird, kommt es zu einer Kürzung der Pension. Der Überschreibungsbeitrag ist 1.200 Euro. Von diesem werden 800 Euro mit 30% und die restlichen 400 Euro mit 40% angesetzt. In Summe ergibt sich eine Kürzung um 400 Euro. Die Obergrenze von 50% der Pension wird nicht erreicht, daher bleibt es bei der Pensionskürzung um 400 Euro.*

## 6. Arbeitslosengeld (einschl. Notstandshilfe)

Mit 1.1.2026 wurde die Regelung, dass neben dem Bezug von Arbeitslosengeld eine Erwerbstätigkeit mit geringfügigem Zuverdienst möglich ist, abgeschafft. Nunmehr ist grundsätzlich jegliche Erwerbstätigkeit schädlich, ein geringfügiger Zuverdienst ist nur in gesetzlich ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen vorgesehen.

Als arbeitslos gilt nicht, wer **eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit** ausübt. Erwerbstätigkeit ist jede auf die Erzielung von Einkommen oder wirtschaftlichen Vorteilen ausgerichtete Betätigung. Für das Vorliegen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) kommt es darauf, ob als Gegenleistung für die Tätigkeit ein Entgelt erzielt wird oder darauf Anspruch besteht. Bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit zählt, ob ein Erwerbseinkommen erzielt wird, erzielbar ist oder angestrebt wird. Auch (gelegentliche) Aushilfsarbeiten gelten als Erwerbstätigkeit.

**Nicht** als Erwerbstätigkeiten zählen hingegen

- unentgeltliche Tätigkeiten
- ehrenamtliche Tätigkeiten sowie Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste
- hoheitliche Tätigkeiten (Funktionsgebühren)
- Passiveinkünfte (zB Vermietung, Kapitalveranlagungen)

Bei der Frage, ob eine unselbständige Tätigkeit (Beschäftigung) entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, kommt es nicht auf das zivilrechtliche Entgelt, sondern auf das **sozialversicherungsrechtliche Entgelt** an. Nicht als Entgelt zählen laut Gesetz Aufwandsersätze (zB Fahrt- und Reisekostenvergütungen, Kilometergelder), aber auch die mit Verordnung festgelegte pauschalierte Aufwandsentschädigung an Trainer von EB-Einrichtungen (der SV-Freibetrag von 537,78 Euro pro Kalendermonat).

Dies bedeutet:

**Trainer der Kategorien E und P** (nur diese haben Anspruch auf den SV-Freibetrag) gelten als arbeitslos (und haben, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe), wenn ihr auf das Kalendermonat umgelegtes Honorar nicht den Betrag von 537,78 Euro übersteigt und sie daher auch nicht vom WIFI zur Pflichtversicherung bei der ÖGK angemeldet werden.

Wird der SV-Freibetrag allerdings überschritten - auch nur um einen Cent - so fällt der Bezug von Arbeitslosengeld zur Gänze weg.

Es kommt dabei ausschließlich auf die vom WIFI ermittelten Beträge an. Wann die Kurstermine stattfinden oder das Honorar ausbezahlt wird, ist irrelevant.

*Beispiel: Ein Werkvertrag der Kategorie E läuft von 28.2. bis 1.7., das WIFI-Honorar beträgt 3.000 Euro. Daraus ergibt sich ein monatlicher Betrag von 500 Euro (3.000 dividiert durch 6 angefangene Monate). Dieser Betrag liegt unter dem Freibetrag von 537,78 Euro und gilt daher als Aufwandsentschädigung und nicht als sozialversicherungsrechtliches Entgelt, weshalb die Trainertätigkeit nicht als Erwerbstätigkeit angesehen wird. Sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann somit in diesem Zeitraum vom AMS Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe bezogen werden.*

Der Nachweis erfolgt bei dieser Personengruppe dadurch, dass der Trainer vom WIFI nicht bei der ÖGK angemeldet wird.

Als Trainer selbst hat man die Betätigung **nicht dem AMS mitzuteilen**, da keine Erwerbstätigkeit vorliegt. Auch ehrenamtliche Tätigkeiten oder hoheitliche Funktionen sind nicht meldepflichtig.

**Wichtige Info für E/P-Trainer:**

*Wenn Ihr Honorar unter dem SV-Freibetrag liegt und Sie vom WIFI daher nicht zur Pflichtversicherung angemeldet werden, sollten Sie dem AMS auch keine Erwerbstätigkeit (Beschäftigungsaufnahme) melden oder gar den WIFI-Werkvertrag vorlegen, da das AMS in einem solchen Fall von einer schädlichen Erwerbstätigkeit ausginge, obwohl diese gar nicht besteht.*

Für alle anderen Trainer (dh Trainer der Kategorien E und P, deren Honorar den Freibetrag übersteigt, sowie Trainer der Kategorien A, B, L, D, Y und Z) ist im jeweiligen Vertragszeitraum der Bezug von Arbeitslosengeld grundsätzlich ausgeschlossen. Hier ist zu prüfen, ob eventuell einer der **vier gesetzlichen Ausnahmen** zur Anwendung kommt:

- geringfügige Erwerbstätigkeit während der Teilnahme an einer Nach- oder Umschulung im Auftrag des AMS (unbegrenzt, auch ohne inhaltlichen Zusammenhang)
- Fortführung einer neben dem verlorenen Hauptjob bereits bestandenen geringfügigen, mind. 26-wöchigen, ununterbrochenen Nebenbeschäftigung
- Langzeitarbeitslose (nach einem Jahr Arbeitslosigkeit): Die geringfügige Erwerbstätigkeit ist neben dem AMS-Bezug für max. 26 Wochen zulässig, bei über 50-jährigen und Personen mit Behindertenpass unbegrenzt.
- Langzeiterkrankte (nach einem Jahr Krankenstand): Die geringfügige Erwerbstätigkeit ist neben dem AMS-Bezug für max. 26 Wochen zu.

Ob einer der Ausnahmegründe vorliegt, ist mit dem AMS jeweils im Einzelfall abzuklären. Entscheidend ist, dass **in diesen Fällen jeweils ein geringfügiger Zuverdienst zulässig** ist.

Für **freie Dienstnehmer und lohnsteuerpflichtige Lehrende** (Trainer der Kategorien E, P, Y und Z) zählt die ASVG-Beitragsgrundlage, somit das aufs Monat umgelegte (anteilige) Honorar abzüglich SV-Freibetrag von 537,78 Euro. Hier kommt es also auf die vom WIFI der ÖGK gemeldeten Beitragsgrundlagen pro Monat an. Wann die Kurstermine stattfinden oder das Honorar ausbezahlt wird, ist irrelevant.

Für **Gewerbetreibende und sonstige Selbständige** (Trainer der Kategorien A, B, L, D) zählt als Zuverdienst das sozialversicherungsrechtliche „Einkommen“, das aus den steuerlichen Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw selbständiger Arbeit abgeleitet wird. Dabei wird der 15%ige Gewinnfreibetrag wieder zu den Einkünften hinzugerechnet. Werden die Ausgaben pauschal angesetzt (zB mit 20% im Rahmen der Kleinunternehmerpauschalierung), so sind die Einkünfte um 10% zu erhöhen. Schließlich ist der Durchschnitt zu bilden, wobei als monatlicher Betrag **ein Zwölftel des Jahresbetrages** heranzuziehen ist (bei unterjährigem Beginn oder Ende der Erwerbstätigkeit zählt der Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit, wobei nur ein gänzlicher Neubeginn bzw eine endgültige Beendigung den Verteilungszeitraum verkürzen).

*Beispiel: Ein über 50-jähriger Langzeitarbeitsloser löst eine Gewerbeberechtigung, beantragt die Ausnahme von der Vollversicherung und beginnt als A-Trainer am WIFI. Er vereinnahmt im Kalenderjahr ein WIFI-Honorar von 7.200 Euro (Zuflussprinzip). Davon wird das 20%ige Pauschale und das Arbeitsplatzpauschale von 300 Euro in Abzug gebracht. Die daraus resultierenden Einkünfte von 5.460 Euro (vor Gewinnfreibetrag) sind um 10% zu erhöhen und durch 12 Monate zu dividieren. Dies ergibt ein monatliches „Einkommen“ von 500,50 Euro. Dieser Betrag liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026). Sofern die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, kann somit in den betreffenden Monaten neben dem WIFI-Honorar vom AMS Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe bezogen werden.*

Der Nachweis erfolgt im Nachhinein durch den Einkommensteuerbescheid des betreffenden Jahres. Bis zum Vorliegen des Steuerbescheids hat der Trainer dem AMS monatliche Nachweise über die bereits erzielten durchschnittlichen Einkünfte und Umsätze (Honorare) vorzulegen. Die Umsatzbekanntgabe ist rein formal nötig, weil auch eine Umsatzgrenze besteht. Diese ist aber aufgrund ihrer Höhe von keiner praktischen Relevanz: Die Jahreshonorar-Summe darf maximal 59.578 Euro<sup>1</sup> (Wert 2026) betragen.

## 7. Weiterbildungsbeihilfe und Weiterbildungsteilzeitbeihilfe

Ab 1.1.2026 wurde die Förderung von Bildungskarenz und Bildungsteilzeit umgestellt. Der bisherige gesetzliche Anspruch wurde in eine Beihilfe ohne Rechtsanspruch umgewandelt. Die Regelungen zu allfälligen Zuverdienstmöglichkeiten finden sich daher nicht mehr im Gesetz (ALVG), sondern in einer Bundesrichtlinie des AMS.

Die AMS-Richtlinie sieht eine generelle Zuverdienstgrenze nur für ein Einkommen aus einem daneben bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vor (3% des Einheitswertes darf den Betrag von 551,10 Euro nicht übersteigen). Eine andere Erwerbstätigkeit ist nur zulässig, wenn diese als geringfügiges Dienstverhältnis vor Beginn der Bildungskarenz bzw Bildungsteilzeit bei einem anderen als dem karenzierenden Arbeitgeber seit mindestens 26 Wochen bestanden hat.

Daraus folgt, dass die Zuverdienstregelung mit jener beim Arbeitslosengeld vergleichbar ist und daher keine (andere) Erwerbstätigkeit bestehen darf. Eine Trainertätigkeit am WIFI neben dem Bezug einer Weiterbildungsbeihilfe oder Weiterbildungsteilzeitbeihilfe ist nur dann möglich, wenn diese in die Kategorie E oder P fällt und der SV-Freibetrag nicht überschritten wird. Wie beim Arbeitslosengeld muss diese „unentgeltliche“ Tätigkeit auch nicht dem ASVG gemeldet werden.

---

<sup>1</sup> Es müssen 11,1% des Umsatzes unter der 12-fachen Geringfügigkeitsgrenze liegen:  $551,10 \times 12 \times 100/11,1 = 59.578$ .

## 8. Wochengeld

Wird während des Bezugs von Wochengeld (dh grundsätzlich 8 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw im vorzeitigen Mutterschutz) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt<sup>1</sup>, so ist zu unterscheiden, ob das Wochengeld auf einer ASVG- oder GSVG-Krankenversicherung beruht.

### SVS-Wochengeld:

Stammt das Wochengeld aus einer GSVG-Krankenversicherung und wird daher von der SVS ausbezahlt (pauschal 72,18 Euro pro Tag, Wert 2026), so kommt es zu keiner Kürzung. Es besteht eine unbegrenzte Zuverdienstmöglichkeit.

### ÖGK-Wochengeld:

Stammt das Wochengeld aus einer ASVG-Krankenversicherung und wird daher von der ÖGK ausbezahlt (in Höhe des durchschnittlichen Nettobezugs der letzten drei Monate zzgl 17% Zuschlag für Sonderzahlungen; bei § 19a-Selbstversicherung pauschal 12,19 Euro pro Tag, Wert 2026), so wird dieses Wochengeld um den vollen Zuverdienst im Wochengeldzeitraum gekürzt. Als Zuverdienst zählt bei den E-, P-, Y- und Z-Trainerinnen (sofern nicht ohnedies das Beschäftigungsverbot greift, siehe Fußnote) nur eine allfällige ASVG-Beitragsgrundlage (somit das auf das Monat umgelegte anteilige Honorar abzüglich SV-Freibetrag von 537,78 Euro), bei allen anderen (dh bei den A-, B-, C-, L- und D-Trainerinnen) der Betrag der anteiligen, um den Gewinnfreibetrag erhöhten steuerlichen Einkünfte für den betreffenden Zeitraum.

Um eine Kürzung eines ÖGK-Wochengeldes zu vermeiden, sollte daher das Honorar der E- und P-Trainerinnen den Freibetrag nicht überschreiten. Bei Y- und Z-Trainerinnen wäre ein ASVG-Bezug in der Wochengeldphase „sinnlos“, weil in derselben Höhe das von der ÖGK ausbezahlte Wochengeld gekürzt bzw zurückgefordert würde. Auch bei den A-, B-, C-, L- und D-Trainerinnen sollte in der ÖGK-Wochengeldphase kein Honorar bezogen werden und davor der ÖGK das Ende der Erwerbstätigkeit als Selbständiger bekanntgegeben werden (sodass es zu keiner Aliquotierung der steuerlichen Jahreseinkünfte kommt).

## 9. Kinderbetreuungsgeld

Beim **pauschalen Kinderbetreuungsgeld** (KBG-Konto) beläuft sich die Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr auf **60% der Letzteinkünfte**, mindestens aber auf **18.000 Euro**. Die Letzteinkünfte ergeben sich aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes (außer in diesem wurde auch bereits Kinderbetreuungs-

---

<sup>1</sup> Das Beschäftigungsverbot laut Mutterschutzgesetz gilt nur für echte Arbeitnehmerinnen und für ASVG-pflichtige freie Dienstnehmerinnen, daher nicht für Lohnsteuerpflichtige Lehrende und auch nicht im Falle der Ausnahme vom ASVG wegen Unterschreitens des SV-Freibetrages.

geld bezogen). Liegen 60% der Letzteinkünfte unter 18.000 Euro, so gilt eine Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro. Wie hoch die Zuverdienstgrenze (in Abhängigkeit von den Letzteinkünften) tatsächlich ist, teilt die ÖGK im Schreiben über die Bekanntgabe des Leistungsanspruches ergänzend mit.

Beim **einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld** (eaKBG) beläuft sich die Zuverdienstgrenze allerdings nur auf 8.600 Euro.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, so muss nur jener Betrag zurückgezahlt werden, um den die Grenze überschritten wurde.

*Beispiel: Die Letzteinkünfte betragen 32.000 Euro und der Zuverdienst 20.000 Euro. Wird das pauschale KBG bezogen, beläuft sich die Zuverdienstgrenze auf 19.200 Euro (60% v. 32.000). Da der Zuverdienst diese Grenze um 800 Euro überschreitet, müssen vom KBG 800 Euro zurückgezahlt werden.*

Maßgebend ist der **Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte**, der teilweise noch zu **adaptieren** ist. Beispielsweise sind zu den steuerlichen Einkünften aus WIFI-Trainerleistungen 30% pauschal für **Sozialversicherungsbeiträge hinzuzurechnen**. Einkünfte, die in einem Kalenderjahr noch vor Beginn oder erst nach Ende des KBG-Bezugs erwirtschaftet werden, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Berechnungsregeln sind sehr komplex. Es ist daher in Zweifelsfällen zu empfehlen, die fünf verschiedenen KBG-Online-Rechner auf der Website des Bundeskanzleramtes zu verwenden<sup>1</sup> und/oder sich bei der ÖGK individuell beraten zu lassen.

## 10. Familienbeihilfe

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe (und Kinderabsetzbetrag) besteht für über 20-jährige Kinder, die selbst ein **steuerpflichtiges Jahreseinkommen von mehr als 17.212 Euro** (Wert 2026) erzielen. Das erste maßgebende Kalenderjahr ist jenes, in dem das Kind 20 Jahre alt wird.

Es handelt sich bei der Zuverdienstgrenze um einen **Betrag pro Kalenderjahr**, der unabhängig von den Tätigkeitsmonaten zusteht (daher auch zB unabhängig davon, ob das Einkommen während oder außerhalb der Ferienmonate erzielt wird). Der Jahresbetrag wird auch **nicht aliquotiert**, wenn die Familienbeihilfe nicht das ganze Kalenderjahr über bezogen wird.

Als relevanter Zuverdienst gilt allerdings trotzdem nur jenes steuerpflichtige Einkommen, das **während des Familienbeihilfenbezugs** erzielt wird.

Zum steuerpflichtigen Einkommen zählen sowohl Einkünfte aus einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit (allerdings ohne das Urlaubs- und Weih-

---

<sup>1</sup> <https://services.bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner/index.html>

nachtsgeld im Falle einer Fixanstellung) als auch Passiveinkünfte (zB Vermietungs- und Kapitaleinkünfte), nicht hingegen steuerfreie Einkünfte oder Sozialleistungen.

Ein WIFI-Trainer, dessen Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe haben, darf daher pro Kalenderjahr im Beihilfenzeitraum so viel an Honorar dazuverdienen, dass nach Abzug von Betriebsausgaben, Gewinnfreibetrag, Sonderausgaben etc ein steuerpflichtiges Einkommen von maximal 17.212 Euro (Wert 2026) verbleibt. Der SV-Freibetrag eines E- oder P-Trainers zählt als Zuverdienst, da er zwar sv-frei, aber nicht steuerfrei ist.

Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, wird die Familienbeihilfe **im Ausmaß des Überschreibungsbetrages gekürzt**.

*Beispiel: Für einen 22-jährigen Studierenden, der auch als WIFI-Trainer tätig ist, entfällt aufgrund mangelnden Studienerfolgs ab September 2026 die Familienbeihilfe. Sein steuerpflichtiges Einkommen beträgt für 2026 insgesamt 27.000 Euro, wovon 17.000 Euro auf den Zeitraum Jänner bis August und 10.000 Euro auf den Zeitraum September bis Dezember entfallen. Die Familienbeihilfe für Jänner bis August wird nicht gekürzt, da der in diesem Zeitraum erzielte Zuverdienst unter dem Jahresbetrag von 17.212 Euro verbleibt.*

## 11. Studienbeihilfe

Studierende, die eine Studienbeihilfe bekommen und daneben auch eigene Einkünfte als WIFI-Trainer erzielen, müssen darauf achten, dass ihr **(adaptiertes) steuerliches Einkommen** im betreffenden Kalenderjahr den Betrag von **17.212 Euro** (Wert 2026) nicht überschreitet. Andernfalls wird die Studienbeihilfe um den Überschreibungsbetrag **gekürzt**.

Die Einkommensgrenze erhöht sich für **studierende Mütter und Väter** um mind. 3.000 Euro pro Kind (je nach Alter des Kindes).

Anders als die Zuverdienstgrenze bei der Familienbeihilfe erfolgt bei der Studienbeihilfe eine **monatliche Aliquotierung**, wenn sie nicht das ganze Kalenderjahr über bezogen wird. Die Grenze berechnet sich dann aus 1.434,33 Euro multipliziert mit der Zahl der Beihilfenmonate.

Als relevanter Zuverdienst gilt - wie bei der Familienbeihilfe - nur jenes Einkommen, das während des Studienbeihilfenbezugs erzielt wird.

Zu beachten ist aber, dass der Einkommensbegriff ein anderer als beim Zuverdienst zur Familienbeihilfe ist. Es zählt nämlich dazu nicht nur das steuerpflichtige Einkommen, sondern auch das Urlaubs- und Weihnachtsgeld aus einer Fixanstellung, die steuerfreien Bezüge sowie allfällige Sozialleistungen (zB eine Waisenpension, ein Kinderbetreuungsgeld oder ein Arbeitslosengeld u.dgl.).

Auch wenn die Zuverdienstgrenze betragsmäßig mit jener der Familienbeihilfe übereinstimmt, bestehen daher gravierende Unterschiede darin, was als Zuverdienst gilt.

*Beispiel: Ein Studierender beginnt sein Studium im September 2026 und erhält eine Studienbeihilfe von 430 Euro pro Monat. Daneben bezieht er eine Waisenpension von 480 Euro pro Monat, anteilige Vermietungseinkünfte von 500 Euro pro Monat und anteilige Einkünfte als WIFI-Trainer von 800 Euro pro Monat. Der monatliche Zuverdienst beläuft sich daher in Summe auf 1.780 Euro und liegt demnach um 346,67 Euro über dem Grenzbetrag von 1.434,33 Euro. Die Studienbeihilfe wird daher von 430 Euro auf 83,33 Euro gekürzt.*

## 12. Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinverdiener mit zumindest einem Kind können bei der Einkommensteuererklärung einen gesonderten Absetzbetrag geltend machen: 612 Euro bei einem Kind, 828 Euro bei zwei Kindern, zusätzlich jeweils 273 Euro für jedes weitere Kind (Werte 2026). Ein Absetzbetrag reduziert nicht das Einkommen, sondern die Einkommensteuer selbst.

Voraussetzung ist aber, dass der Ehepartner oder der im selben Haushalt lebende Lebensgefährte **maximal 7.411 Euro pro Jahr** (Wert 2026) verdient.

Ist dieser (Ehe-)Partner WIFI-Trainer, so zählt auch der SV-Freibetrag<sup>1</sup> mit (da dieser zu den steuerlichen Einkünften zählt).

Maßgebend ist der **Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte** (zB die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb<sup>2</sup>, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit<sup>3</sup> sowie allfällige Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte und auch endbesteuerter Kapitalerträge). **Zusätzlich** ist auch das **steuerfreie Wochengeld** in die Einkünfte einzurechnen (**nicht** allerdings zB das Kinderbetreuungsgeld oder AMS-Bezüge).

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages zählen immer die Jahreseinkünfte des Partners, auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht das gesamte Kalenderjahr bestand. Liegen die Einkünfte beider Partner unter dem Grenzbetrag, so steht der Alleinverdienerabsetzbetrag (der damit eine Steuergutschrift im Wege einer Negativsteuer auslöst) nur einem der beiden, nämlich dem haushaltsführenden Partner zu.

---

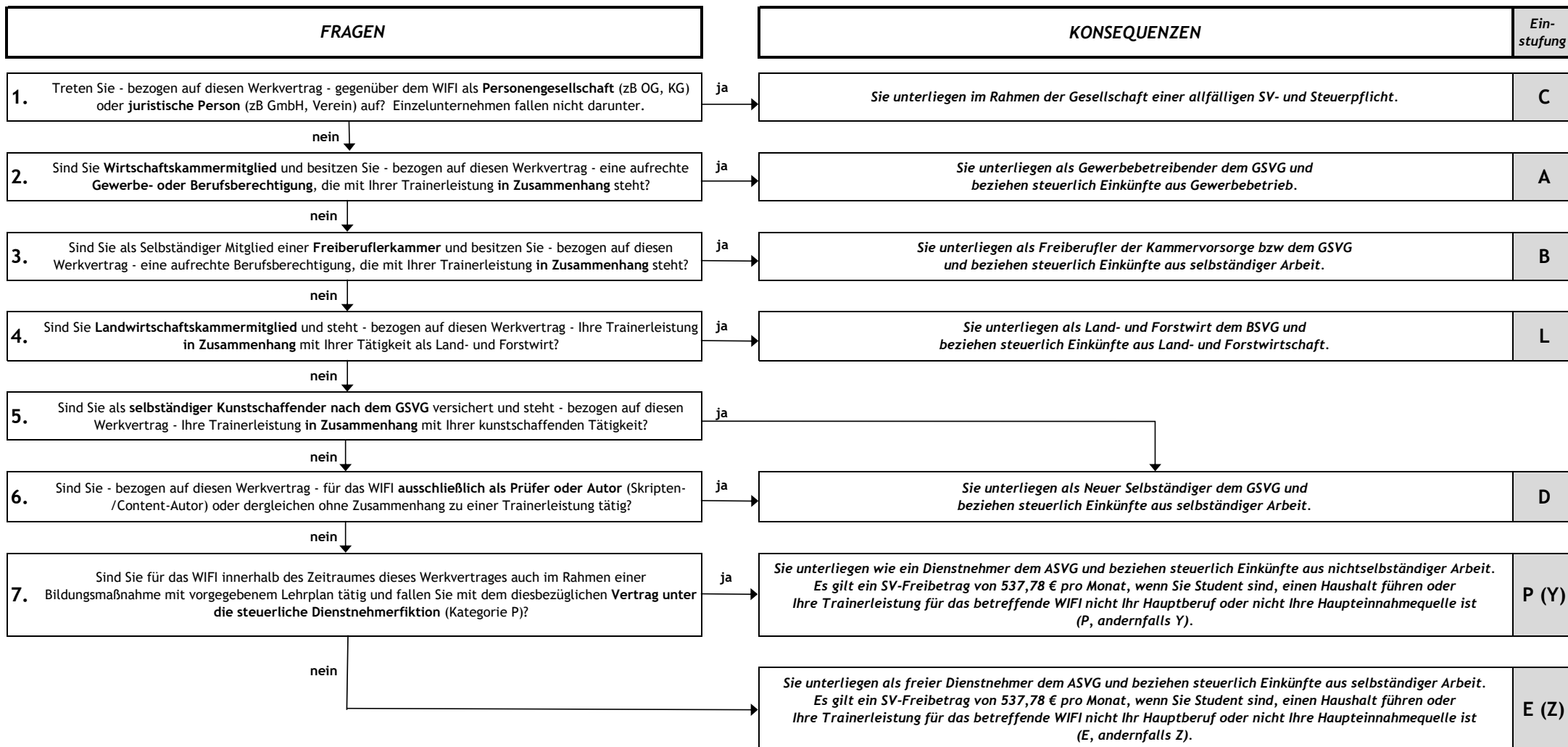
<sup>1</sup> siehe Kapitel 5.1. – SV-Sonderregelung in der Erwachsenenbildung

<sup>2</sup> Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb = Einnahmen abzgl Ausgaben (ggf auch 20% pauschal) abzgl Gewinnfreibetrag (siehe Kap. 4.2.)

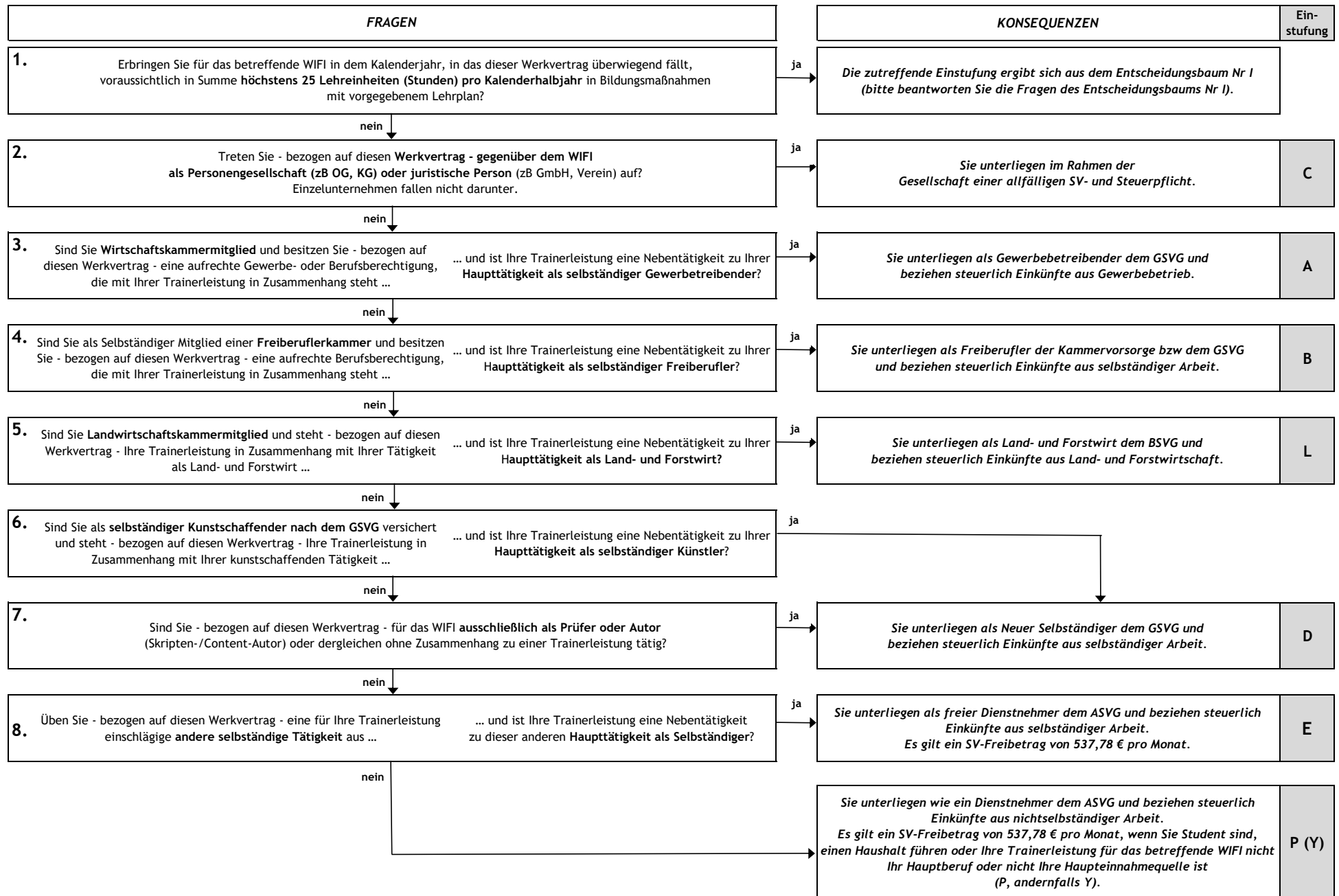
<sup>3</sup> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit = Summe der Kz 245 laut Lohnzettel(n) abzgl Werbungskosten (siehe Kap. 4.3.)

## Entscheidungsbaum Nr I

### zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von WIFI-Trainerleistungen in Bildungsmaßnahmen ohne vorgegebenem Lehrplan



**Entscheidungsbaum II**  
zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einstufung von WIFI-Trainerleistungen  
in Bildungsmaßnahmen mit vorgegebenem Lehrplan



# Übersichtsblatt zu den sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen 2026



		"A" Gewerbetreibender	"B" Kammerzugehöriger Freiberufler	"L" Land- und Forstwirt	"D" Neuer Selbständiger	"E" + "P" freier Dienstnehmer oder LSt-Pflichtiger, jeweils <u>mit</u> EB-Sonderregelung		"Z" + "Y" freier Dienstnehmer oder LSt-Pflichtiger, jeweils <u>ohne</u> EB-Sonderregelung
						Honorar bis 1.088,88 pm	Honorar ab 1.088,89 pm	
<b>Allgemeines</b>		WIFI-Honorar fließt in die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ein und unterliegt grundsätzlich dem GSVG	WIFI-Honorar fließt in die Einkünfte aus freiberufler Tätigkeit ein und unterliegt grundsätzlich dem GSVG bzw dem Kammerssystem	WIFI-Honorar fließt in die Einkünfte des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ein und unterliegt grundsätzlich dem BSVG	WIFI-Honorar fließt in die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb ein und unterliegt grundsätzlich dem GSVG	WIFI-Honorar unterliegt grundsätzlich dem ASVG, ist aber nur sv-pflichtig, soweit 537,78 pro Monat (Freibetrag) überschritten werden	WIFI-Honorar pro Monat abzgl 537,78 (Freibetrag) ist ASVG-pflichtig	WIFI-Honorar ist ohne Freibetrag ASVG-pflichtig
<b>Ausnahmen von der SV-Pflicht</b>		1. Gesamtgewinn bis 6.613,20 pa + Gesamtumsatz bis 55.000 pa + Antrag auf Ausnahme 2. Mehrfachv. über Höchst (beides gilt nicht für UV)	berufsspezifische Regeln zu Kammerssystem und allfälliger GSVG-Pflicht (Optionsmöglichkeit SeVo)	für Nebenerwerbslandwirte: EHW bis 150 € (UV) EHW bis 1.500 € (KV, PV)	1. Gesamtgewinn bis 6.613,20 pa 2. Mehrfachv. über Höchst (gilt nicht für UV)	bei Honorar bis 537,78 pm	-	-
<b>Abwicklung bei SV-Pflicht</b>	<b>Beitragsgrundlage</b>	Gewinn Höchst: 8.085 pm Mindest (ohne andere Vollversicherung): 551,10 pm		Versicherungswert zzgl Zusatzeinkünfte (zB WIFI) Höchst: 8.085 pm Mindest: 1.091,21 pm in UV; 551,10 pm in KV+PV	Gewinn Höchst: 8.085 pm	Honorar pm abzgl 537,78	Honorar pm abzgl 537,78 Höchst: 8.085 pm (E) bzw 6.930 pm (P)	Honorar pm Höchst: 8.085 pm (Z) bzw 6.930 pm (Y)
	<b>Beitragsätze</b>	KV: 6,80% SeVo: 1,53% PV: 18,50% (9,25% bei Pensionsaufschub) UV: 12,95 pm		KV: 6,80% SeVo: 1,53% (optional) PV: 17,00% (8,5% bei Pensionsaufschub) UV: 1,90%	KV: 6,80% SeVo: 1,53% PV: 18,50% (9,25% bei Pensionsaufschub) UV: 12,95 pm	WIFI: 20,93% / 22,03% Trainer: 0% (14,62% bei ASVG-Mehrfachv.)	WIFI: 11,58% - 22,01% Trainer: 9,50% - 17,57%	WIFI: 11,58% - 22,01% Trainer: 9,50% - 17,57%
	<b>Anmeldung</b>	durch den Trainer bei der SVS (nur bei Neubeginn)		durch den Trainer bei der SVS (nur bei Neubeginn)	durch den Trainer bei der SVS (nur bei Neubeginn)	durch das WIFI bei der ÖGK	durch das WIFI bei der ÖGK	durch das WIFI bei der ÖGK
	<b>Beitragszahlung</b>	WIFI - Trainer Vorschreibung durch SVS (quartalsweise Akonti), Differenzvorschreibung bei Mehrfachv.	- Vorschreibung durch SVS (quartalsweise im Nachhinein), Differenzvorschreibung bei Mehrfachv.	- Vorschreibung durch SVS (quartalsweise Akonti), Differenzvorschreibung bei Mehrfachv.	monatlich bis 15. des Folgemonats der Honorarzahlung	monatlich bis 15. des Folgemonats der Honorarzahlung	monatlich bis 15. des Folgemonats der Honorarzahlung	
				bei ASVG-Mehrfachv.: Vorschreibung durch ÖGK nach Quartalsende	durch Einbehalt bei Honorarauszahlung; bei Mehrfachv. Rückzahlung bei Überschreiten der Höchst	durch Einbehalt bei Honorarauszahlung; bei Mehrfachv. Rückzahlung bei Überschreiten der Höchst		

Abk.: KV = Krankenversicherung; PV = Pensionsversicherung; UV = Unfallversicherung; SeVo = Selbständigenvorsorge; ÖGK = Österr. Gesundheitskasse; SVS = Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
pa = pro Kalenderjahr; pm = pro Kalendermonat; Mehrfachv. = Mehrfachversicherung; Höchst = Höchstbeitragsgrundlage; Mindest = Mindestbeitragsgrundlage

## TRAINER-FRAGEBOGEN ZUR NEBENTÄTIGKEIT LAUT LSTR

### Trainerdaten:

---

---

Bitte rücksenden an: WIFI \_\_\_\_\_

z.Hd. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Trainerin, sehr geehrter Trainer!

Wir ersuchen Sie um die Beantwortung dieses Fragebogens. Dieser dient der korrekten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einstufung und Abrechnung Ihrer Trainertätigkeit.

Die Fragen beziehen sich auf jeden einzelnen Werkvertrag mit dem WIFI \_\_\_\_\_ und die **voraussichtlichen** Verhältnisse in Hinblick auf diesen Werkvertrag.

Bitte beantworten Sie die Fragen 1 bis 4 in der vorgegebenen Reihenfolge. **Sobald Sie die erste Frage mit NEIN beantwortet haben, sind Sie mit der Bearbeitung des Fragebogens fertig.** Die weiteren Fragen sind dann nicht mehr zu beantworten. Bitte unterschreiben Sie den Fragebogen und retournieren Sie ihn an das WIFI \_\_\_\_\_.

1. Üben Sie im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, neben Ihrer Lehrtätigkeit noch eine selbständige Erwerbstätigkeit (zB als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonstiger Selbständiger) aus und besteht hier ein **fachlicher (inhaltlicher) oder wirtschaftlicher Zusammenhang** zwischen dieser selbständigen Erwerbstätigkeit und dieser Lehrtätigkeit?

JA

NEIN

### Beispiele für „JA“:

- Der Inhalt der Lehrveranstaltungen (Lehrstoff) passt thematisch zur selbständigen Tätigkeit.
- Die Lehrinhalte sind auch im Rahmen der selbständigen Tätigkeit von Relevanz.

- *Das im Zuge der selbständigen Tätigkeit erworbene Praxis- und Fachwissen fließt auch in die Lehrtätigkeit ein.*
- *Es kommen teilweise dieselben Arbeits- oder Betriebsmittel zum Einsatz (zB auch im Rahmen der Vorbereitung der Lehrveranstaltungen).*
- *Für die Lehrtätigkeit (zB auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen) werden teilweise auch eigene Mitarbeiter eingesetzt, die sonst im Rahmen der selbständigen Tätigkeit beschäftigt werden.*
- *Die Lehrtätigkeit dient auch der eigenen Weiterbildung und erhöht daher die in der Haupttätigkeit verwertbaren Kenntnisse.*
- *Die Lehrtätigkeit dient der Öffentlichkeitsarbeit, indem der eigene Bekanntheitsgrad erhöht wird oder die Zusatzqualifikation als Lehrende/r an einem der genannten Lehrgänge im Rahmen der Werbung für die selbständige Tätigkeit (zB auf der eigenen Homepage) angeführt werden kann.*
- *Die Lehrtätigkeit dient mittelbar auch der eigenen Werbung, indem neue oder zukünftige Kundenschichten angesprochen werden.*

Schon ein **einziges der genannten Beispiele** ist ausreichend für das Vorliegen des geforderten Zusammenhangs.

2. Erzielen Sie im Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, aus der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Punkt 1 auch **mindestens 4-mal so hohe Einnahmen** wie aus Ihrer Lehrtätigkeit an lehrplangebundenen Bildungsmaßnahmen des WIFI \_\_\_\_\_? Oder anders gefragt: Belaufen sich die Einnahmen aus der selbständigen Haupttätigkeit auf mindestens 80% des Gesamtbetrages der Einnahmen?

JA

NEIN

3. Nimmt im Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, die selbständige Erwerbstätigkeit nach Punkt 1 **mindestens 4-mal so viel Zeit in Anspruch** wie die Lehrtätigkeit an lehrplangebundenen Bildungsmaßnahmen des WIFI \_\_\_\_\_? Oder anders gefragt: Beläuft sich die erforderliche Zeit für die selbständige Haupttätigkeit auf mindestens 80% der gesamten zeitlichen Inanspruchnahme?

JA

NEIN

Hinweis: In die Lehrtätigkeit sind auch Wegzeiten und Vor- und Nachbereitungszeiten einzurechnen. Ob neben der Lehrtätigkeit und der selbständigen Tätigkeit auch noch eine unselbständige Beschäftigung (zB als Angestellte/r oder Beamte/r) besteht, ist in diesem Zusammenhang irrelevant.

Beispiel:

durchschnittlicher  
Zeitbedarf  
im relevanten Zeitraum

selbständige Erwerbstätigkeiten:		
gewerbliche LSB-Tätigkeit	150 Std	
div. Trainertätigkeiten am WIFI	<u>50 Std</u>	
	200 Std	(80%)
Lehrtätigkeit LSB-Ausbildung	<u>50 Std</u>	(20%)
	250 Std	→ ANTWORT: JA

Rechtsverbindliche Erklärung (für Zwecke der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Abrechnung):

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt. Im Falle unrichtiger Angaben hafte ich gegenüber dem WIFI \_\_\_\_\_ für den allenfalls daraus resultierenden Schaden (zB für allfällige Beitrags- und Abgabennachforderungen).

Wir danken Ihnen vielmals für die Beantwortung und Retournierung des Fragebogens.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## TRAINER-FRAGEBOGEN ZUR NEBENBERUFLICHKEIT IN DER SV

### Trainerdaten:

---

---

Bitte rücksenden an: WIFI \_\_\_\_\_

z.Hd. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Trainerin, sehr geehrter Trainer!

Wir ersuchen Sie um die Beantwortung dieses Fragebogens. Dieser dient der korrekten sozialversicherungsrechtlichen Einstufung und Abrechnung Ihrer Trainertätigkeit.

Die Fragen beziehen sich auf jeden einzelnen Werkvertrag mit dem WIFI \_\_\_\_\_ und die **voraussichtlichen** Verhältnisse in Hinblick auf diesen Werkvertrag im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt. Sie können wählen, welchen Zeitraum Sie Ihren Einschätzungen zugrunde legen.

Bitte beantworten Sie die Fragen 1 bis 4 in der vorgegebenen Reihenfolge. **Sobald Sie die erste Frage mit JA beantwortet haben, sind Sie mit der Bearbeitung des Fragebogens fertig.** Die weiteren Fragen sind dann nicht mehr zu beantworten. Bitte unterschreiben Sie den Fragebogen und retournieren ihn an das WIFI \_\_\_\_\_.

1. Sind Sie **Student im Sinne des ASVG**? Diese Frage bezieht sich auf die voraussichtlichen Verhältnisse im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt.

JA

NEIN

Als Student (Studierender) im Sinne des ASVG gelten Sie, wenn Sie ein ordentliches Studium betreiben (oder sich auf ein Studium vorbereiten, zB auf die Studienberechtigungsprüfung) und die Voraussetzungen für die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende erfüllen (§ 76 Abs 1 Z 2 ASVG). Ob

Sie diese Versicherung tatsächlich beantragen (bzw beantragt haben) oder nicht, ist irrelevant.

*Als Studium gilt ein solches an einer österreichischen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder einem Kunstkonservatorium mit Öffentlichkeitsrecht. Die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung hat im Rahmen eines Lehrgangs an einer dieser Einrichtungen oder an einer Erwachsenenbildungseinrichtung zu erfolgen.*

*Die begünstigte Krankenselbstversicherung für Studierende steht nicht zu, wenn*

- *die Gesamtstudiendauer **um mehr als 4 Semester überschritten** wird (wichtige Gründe können aber - analog zum Studienbeihilfenbezug - zu einer Verlängerung führen);*
- *vor dem gegenwärtigen Studium bereits ein Studium absolviert wurde (Ausnahme: weiterführendes Dissertationsstudium) oder*
- *die Studienrichtung öfter als zweimal gewechselt wurde (nach dem dritten inskribierten Semester darf ein Studienwechsel nicht mehr erfolgen).*

2. Führen Sie einen **Haushalt**? Diese Frage bezieht sich auf die voraussichtlichen Verhältnisse im überwiegenden Zeitraum dieses Werkvertrages oder jenes Kalenderhalbjahres, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt.

JA

NEIN

Die Führung eines Haushalts (als Hausmann oder Hausfrau) wird dann angenommen, wenn Sie im maßgeblichen Zeitraum in einem **gemeinsamen Haushalt** leben

- alleine mit zumindest einem Kind („Alleinerzieher“)
- alleine mit zumindest einem pflegebedürftigen Angehörigen
- zusammen mit einem Ehe- oder Lebenspartner, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und eine Erwerbstätigkeit ausübt, die zeitlich umfangreicher als Ihre Erwerbstätigkeit ist (dabei ist es gleichgültig, ob Sie mit dem Partner alleine leben oder zusätzlich noch zumindest ein Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger im selben Haushalt lebt).

Keine Führung eines Haushalts liegt zum Beispiel vor, wenn Sie

- *alleinstehend sind (Single ohne Kind),*
- *bei den Eltern leben (außer diese sind pflegebedürftig) oder*
- *mit einem Partner zusammenleben, der nicht krankenversichert ist, nicht erwerbstätig ist (zB als Pensionist oder Bezieher von AMS-Leistungen) oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die im Betrachtungszeitraum weniger in Anspruch nimmt als Ihre Erwerbstätigkeit (als WIFI-Trainer oder anderweitig Erwerbstätiger).*

3. Übersteigt voraussichtlich im Zeitraum dieses Werkvertrages oder im Kalenderhalbjahr, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, der **zeitliche Aufwand** für Ihre anderen beruflichen Tätigkeiten im Durchschnitt den zeitlichen Aufwand für Ihre Trainertätigkeit für das WIFI \_\_\_\_\_ (inklusive Vor- und Nachbereitungszeiten)?

JA  NEIN

In die Vergleichsrechnung sind sämtliche berufliche Tätigkeiten einzubeziehen (auch zB Tätigkeiten im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder Trainertätigkeiten für andere WIFIs bzw andere Bildungseinrichtungen). Als „berufliche“ Tätigkeiten gelten auch berufsorientierte Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen, nicht hingegen Freizeit- oder Hobbyaktivitäten.

<u>Beispiel:</u>	durchschnittlicher Zeitbedarf pro Woche	Anteil am gesamten Zeitbedarf
Trainertätigkeit WIFI _____	10 Std	33%
andere Vortragstätigkeiten	5 Std	17%
Dienstverhältnis (Teilzeit)	<u>15 Std</u>	<u>50%</u>
	30 Std	100%

Die Trainertätigkeit für das WIFI \_\_\_\_\_ macht voraussichtlich 33% und damit weniger als die Hälfte aller beruflichen Tätigkeiten aus. → Antwort: JA.

3. Sind voraussichtlich im Zeitraum dieses Werkvertrages oder im Kalenderhalbjahr, in das dieser Werkvertrag überwiegend fällt, Ihre **Einnahmen** aus der Trainertätigkeit für das WIFI \_\_\_\_\_ im Durchschnitt niedriger als Ihre übrigen Einnahmen?

JA  NEIN

In die Vergleichsrechnung sind sämtliche Einnahmen einzubeziehen (nicht nur Aktivbezüge aus einer Erwerbstätigkeit als Selbständiger oder Dienstnehmer, sondern auch Passiveinkünfte, wie zB Kapitalerträge, Miet- und Pächterlöse, Leibrenten, Pensionsbezüge, Sozialleistungen wie zB AMS-Bezüge, Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfe, Beihilfen).

<u>Beispiel:</u>	voraussichtliche Einnahmen pro Halbjahr	Anteil an den Gesamteinnahmen
Trainertätigkeit WIFI _____	2.000 €	44%
Arbeitslosengeld	<u>2.500 €</u>	<u>66%</u>
	4.500 €	100%

Aus der Trainertätigkeit für das WIFI \_\_\_\_\_ werden voraussichtlich 44% und damit weniger als die Hälfte der Einnahmen erzielt. → Antwort: JA.



Rechtsverbindliche Erklärung (für Zwecke der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Abrechnung):

*Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt. Im Falle unrichtiger Angaben hafte ich gegenüber dem WIFI \_\_\_\_\_ für den allenfalls daraus resultierenden Schaden (zB für allfällige Beitrags- und Abgabennachforderungen).*

Wir danken Ihnen vielmals für die Beantwortung und Retournierung des Fragebogens.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

## TRAINER-FRAGEBOGEN FÜR GESELLSCHAFTEN

*Trainerdaten (Personengesellschaft, juristische Person):*

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bitte rücksenden an: WIFI \_\_\_\_\_

z.Hd. \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Trainerin, sehr geehrter Trainer!

Wir ersuchen Sie um die Beantwortung dieses Fragebogens. Dieser dient der korrekten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Einstufung und Abrechnung Ihrer Trainertätigkeit.

Die Fragen beziehen sich auf jeden einzelnen Werkvertrag mit dem WIFI \_\_\_\_\_.

Bitte beantworten Sie die Fragen 1 bis 3 in der vorgegebenen Reihenfolge. **Sobald Sie die erste Frage mit JA beantwortet haben, sind Sie mit der Bearbeitung des Fragebogens fertig.** Die weiteren Fragen sind dann nicht mehr zu beantworten. Bitte unterschreiben Sie den Fragebogen und retournieren Sie ihn an das WIFI \_\_\_\_\_.

1. Wirken - bezogen auf diesen Werkvertrag - an der unmittelbaren Erbringung der Trainerleistungen für das WIFI \_\_\_\_\_ (einschließlich Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten, nicht hingegen bloße Bürohilfstätigkeiten) **mehrere Personen** der Personengesellschaft bzw der juristischen Person mit (zB Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Subauftragnehmer)?

JA

NEIN

2. Übt - bezogen auf diesen Werkvertrag - der für das WIFI \_\_\_\_\_ im Rahmen der unmittelbaren Erbringung der Trainerleistungen alleine tätige Trainer auf die Personengesellschaft bzw juristische Person **keinen beherrschenden Einfluss** im Sinne einer Stimmrechtsmehrheit aus?

JA

NEIN

Beispiele für „JA“:

- Der Trainer ist an der Gesellschaft nicht beteiligt (zB als Fremd-Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Subauftragnehmer).
- Der Trainer besitzt an der Gesellschaft weniger als 25% der Stimmrechte.
- Der Trainer besitzt an der Gesellschaft weniger als 50% der Stimmrechte und ein anderer Gesellschafter besitzt ebenso viele oder mehr Stimmrechte.

3. Ist - bezogen auf diesen Werkvertrag - die vom Trainer erbrachte Tätigkeit für das WIFI \_\_\_\_\_ **Ausfluss einer eigenständigen, sich davon abhebenden Geschäftstätigkeit** der vom Trainer beherrschten Personengesellschaft bzw juristischen Person?

JA

NEIN

Beispiele für „JA“:

- Der Alleineigentümer einer Rechtsanwalts-GmbH hält Rechtskurse und verrechnet diese über die GmbH.
- Eine Trainer-OG, an der zwei Gesellschafter mit jeweils 50% beteiligt sind, verrechnet Seminare, die von der OG am Markt angeboten werden (zB über eine eigene Homepage oder sonstige Werbemaßnahmen).

Beispiele für „NEIN“:

- Die Gesellschaft ist eine bloße „Verrechnungsstelle“ (Briefkastenfirma ohne betriebliche Struktur).
- Die Gesellschaft tritt auf dem Markt nicht als „werbendes“ Unternehmen auf (es ist zB das betreffende WIFI nachhaltig als einziger Auftraggeber geplant).

Rechtsverbindliche Erklärung (für Zwecke der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung und Abrechnung):

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bestätigt. Im Falle unrichtiger Angaben hafte ich gegenüber dem WIFI \_\_\_\_\_ für den allenfalls daraus resultierenden Schaden (zB für allfällige Beitrags- und Abgabennachforderungen).

Wir danken Ihnen vielmals für die Beantwortung und Retournierung des Fragebogens.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

**ANTWORTSCHREIBEN AN DIE SVS**  
**VARIANTE 1: OHNE ANDERE SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEITEN**

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
Landesstelle .....  
per E-Mail an: [vs@svs.at](mailto:vs@svs.at)

[ Datum ]

**Betreff : [ Vor- und Zuname, VSNR ..... ]**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Hinblick auf die mir mit Schreiben vom XX.XX.XXXX übermittelte Versicherungserklärung [bzw. Aufforderung zur Abgabe einer Versicherungserklärung] erlaube ich mir, den Sachverhalt wie folgt darzulegen:

Ich habe im Kalenderjahr XXXX Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von X.XXX,XX Euro erzielt. Dieser Betrag betrifft ausschließlich Vortragstätigkeiten in der Erwachsenenbildung.

Als Nachweise überreiche ich Ihnen die Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E1a-K) sowie die Kopie(n) der Mitteilung(en) gemäß § 109a EStG.

Die Vortragstätigkeit in der Erwachsenenbildung unterliegt einer Sonderregelung, wonach das ASVG und die AufwandsentschädigungsVO, BGBl II 2002/409 idgF, anzuwenden sind (E-MVB 004-ABC-E-002). **Eine GSVG-Versicherung kommt dafür nicht in Betracht.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen (wie erwähnt)

## ANTWORTSCHREIBEN AN DIE SVS

### VARIANTE 2: BEI MEHREREN SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEITEN

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen  
 Landesstelle .....  
 per E-Mail an: [vs@svs.at](mailto:vs@svs.at)

[ Datum ]

**Betreff:** [ Vor- und Zuname, VSNR ..... ]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Hinblick auf die mir mit Schreiben vom XX.XX.XXXX übermittelte Versicherungserklärung [bzw. Aufforderung zur Abgabe einer Versicherungserklärung] erlaube ich mir, den Sachverhalt wie folgt darzulegen:

Ich habe im Kalenderjahr XXXX Einkünfte aus selbständigen Erwerbstätigkeiten in Höhe von X.XXX,XX Euro erzielt. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Einnahmen	Ausgaben	Einkünfte
Vortragstätigkeit in der Erwachsenenbildung	X.XXX,XX	X.XXX,XX	XXX,XX
Tätigkeit als .....	<u>X.XXX,XX</u>	<u>X.XXX,XX</u>	<u>XXX,XX</u>
	X.XXX,XX	X.XXX,XX	XXX,XX

Als Nachweise überreiche ich Ihnen die Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E1a-K) sowie die Kopie(n) der Mitteilung(en) gemäß § 109a EStG.

Die Vortragstätigkeit in der Erwachsenenbildung unterliegt einer Sonderregelung, wonach das ASVG und die AufwandsentschädigungsVO, BGBl II 2002/409 idGF, anzuwenden sind (E-MVB 004-ABC-E-002). Eine GSVG-Versicherung kommt dafür nicht in Betracht.

**Die Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs 1 Z 4 GSVG ist daher nur für die Einkünfte aus meiner Tätigkeit als ..... zu prüfen. Diese Einkünfte liegen aber unter der maßgebenden Versicherungsgrenze.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen (wie erwähnt)



**Mag. Andrea Muster**  
1050 Wien, Testgasse 1/10  
Steuer-Nr. (04) 100/1234

### Kleinunternehmerpauschalierung für 2025

	€	€
<b>Betriebseinnahmen</b>		
Honorare vor SV-Abzug zzgl kmG-Ersatz (lt § 109a-Mitteilung)	4.875,66	
kmG-Ersatz (700 km x 0,50 Euro)	-350,00	
	<hr/>	4.525,66
<b>Betriebsausgaben</b>		
Pflichtversicherungsbeiträge		
einbehaltene ASVG-Beiträge		-33,90
Kleines Arbeitsplatzpauschale		-300,00
Öffi-Ticket Pauschale (1.300,00 x 50%)		-650,00
		<hr/>
<b>Zwischensumme für Kz 320</b>		3.541,76
<b>Pauschale Betriebsausgaben</b>	20 % v. 4.525,66	-905,13 *)
		<hr/>
<b>Gewinn</b>		2.636,63
<b>Gewinnfreibetrag (15%)</b>		-395,49 *)
		<hr/>
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>		<u>2.241,14</u>

\*) wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt

**Mag. Andrea Muster**  
 1050 Wien, Testgasse 1/10  
 Steuer-Nr. (04) 100/1234

### Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für 2025

	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
<b>Betriebseinnahmen</b>			
Honorare vor SV-Abzug zzgl kmG-Ersatz (lt § 109a-Mitteilung)			4.875,66
<b>Betriebsausgaben</b>			
Fremdleistungen			
Werkleistungshonorar		175,00	
Abschreibungen			
AfA laut Anlagenverzeichnis	425,50		
Geringwertige Wirtschaftsgüter	125,69		
		551,19	
Reise- und Fahrtspesen			
Kilometergeld	1.104,00		
Diäten	102,50		
Fahrtspesen	39,14		
		1.245,64	
Öffi-Ticket Pauschale (1.300,00 x 50%)		650,00	
Kleines Arbeitsplatzpauschale		300,00	
Pflichtversicherungsbeiträge			
einbehaltene ASVG-Beiträge		33,90	
übrige			
Kundenbewirtung (50%)	104,21		
Weiterbildung	275,00		
Fachliteratur	140,23		
Telefon (25%)	89,75		
Internet (50%)	87,90		
Büromaterial	105,45		
Mitgliedsbeiträge	75,00		
Porto	22,60		
		900,14	
			-3.855,87
<b>Gewinn / Zwischensumme für Kz 320</b>			1.019,79
<b>Gewinnfreibetrag (15%)</b>			-152,97 *)
<b>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</b>			866,82

\*) wird vom Finanzamt automatisch berücksichtigt



**Mag. Andrea Muster**  
1050 Wien, Testgasse 1/10  
Steuer-Nr. (04) 100/1234

### Werbungskosten für 2025

	€	€
Beiträge zu Berufsverbänden		75,00
Pflichtversicherungsbeiträge		
ÖGK-Nachverrechnung Vorjahr		31,65
Digitale Arbeitsmittel		
Abschreibung von Arbeitsmitteln	425,50	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	125,69	
		<hr/>
		551,19
Fachliteratur		140,23
Beruflich veranlasste Reise- und Fahrtspesen		
Kilometergeld	1.104,00	
Diäten	102,50	
Fahrtspesen	39,14	
		<hr/>
		1.245,64
Fortbildung		275,00
Sonstige		
Werkleistungshonorar	175,00	
Kundenbewirtung (50%)	104,21	
Telefon (25%)	89,75	
Internet (50%)	87,90	
Büromaterial	105,45	
Porto	22,60	
		<hr/>
		584,91
		<hr/>
		2.903,62
		<hr/> <hr/>

Mag. Andrea Muster

Ermittlung der Abschreibung von Arbeitsmittel 2025

Gegenstand	Datum Inbetriebn.	ND	Ansch./Herst Kosten	BW 1.1.	Abschreibung 2025	BW 31.12.	Privat- anteil	absetzbare Abschreibung
Notebook	17.05.2024	3	1.010,00	673,33	336,67	336,66	30%	235,67
Smartphone	17.04.2025	3	1.015,40	0,00	338,47	676,93	75%	84,62
PC	30.12.2025	3	1.052,10	0,00	175,35	876,75	40%	105,21
								<u>425,50</u>

Mag. Andrea Muster

Ermittlung der Fahrt- und Reisekosten 2025

			km-Geld	Diäten
<u>beruflich gefahrene km</u>				
Fahrten zu WIFI	25 Termine à 28 km		700 km	
20.02.25 08:00 17:00	Graz, Bespr A		397 km	9 Std
16.05.25 08:00 18:00	Linz, Bespr B		387 km	10 Std
18.06.25 06:00 18:00	Salzburg, Bespr C		622 km	12 Std
30.09.25 08:15 18:00	Purkersdorf, Bespr. D		52 km	10 Std
diverse Besorgungen			50 km	
			<b>2.208 km</b> x 0,50 = <b>1.104,00</b>	41 x 2,50 = <b>102,50</b>

## FACHKOMMENTAR

Auszüge aus:

### **Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 49 ASVG**

Hon.-Prof. Dr.Dr.h.c. Rudolf Müller, Mitglied des VfGH iR

322. Lieferung, September 2024

(Zitierung ohne Verweise; Hervorhebungen nicht im Original)

Rz 1:

§ 49 ist das Herzstück des Beitragsrechts für DN<sup>1</sup> iSd § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2. Die Bestimmung ist maßgebend sowohl für die **Beitragsgrundlage, von der die SV-Beiträge bemessen werden** (§ 44 Abs 1), als auch für die Höhe der Bemessungsgrundlage von Pensionsleistungen (§ 238). Zugleich ist die Entgeltlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses **ein Essentiale für das Vorliegen einer Pflichtversicherung** iSd § 4 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 überhaupt, dann aber auch ein die Geringfügigkeitsgrenze übersteigendes Entgelt eine Voraussetzung für die Vollversicherung iSd § 5 Abs 2. Soweit § 49 Abs 7 den BMASK (dzt BMSGPK) ermächtigt, für bestimmte Gruppen von DN festzulegen, dass pauschalisierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt iSd § 49 Abs 1 gelten, liegt der Sache nach eine **echte Versicherungsgrenze** vor, unterhalb derer **überhaupt keine Pflichtversicherung eintritt**. Der Entgeltbegriff ist daher insoweit auch ein **Steuerungsinstrument** des SV-Rechts.

Rz 88:

Im SV-Recht kommt Aufwandsersatz unter einer von zwei Voraussetzungen als beitragsfreie Leistung des DG<sup>2</sup> in Betracht: Entweder als streng verrechneter Ersatz der vom DN tatsächlich für den DG gemachten Aufwendungen oder als **gesetzlich ausdrücklich beitragsfrei gestellte Leistung**.

Rz 215:

§ 49 Abs 7 ermächtigt den BMASK (dzt BMSGPK) zur Festsetzung von pauschalen Aufwandsentschädigungen, die **nicht als Entgelt gelten**. [...] Die Feststellung erfolgt für DN und freie DN iSd § 4 Abs 4.

---

<sup>1</sup> Dienstnehmer (echte und freie Dienstnehmer)

<sup>2</sup> Dienstgeber (bzw Auftraggeber des freien Dienstnehmers)

Rz 216:

[...] Der Betrag von EUR 537,78 ist ein **Freibetrag, der de facto eine Versicherungsgrenze bewirkt, bis zu welcher eine Pflichtversicherung überhaupt nicht eintritt**. Erst mit Überschreitung des Freibetrags entsteht zunächst eine Teilversicherung in der UV, übersteigt der Mehrbetrag auch die Geringfügigkeitsgrenze tritt Vollversicherung ein.

Rz 216/1:

Es ist nach dem Konzept der Pauschalierung offenbar nicht erforderlich, dass die versicherten Personen bzw ihre DG einen bestimmten (zB Sach-)Aufwand tatsächlich nachweisen. Der Gesetzgeber leitet einen solchen Sachaufwand aus der Art der Tätigkeit ab. Es lässt sich jedenfalls nicht sagen, dass sich diese Aufwandsentschädigungen - anders als allenfalls pauschalierte Werbungskosten nach §17 EStG - an einem beruflichen Durchschnittsaufwand orientieren: denn es treten - anders als zB Reiseaufwandsentschädigungen - die pauschalierten spartenspezifischen Aufwandsentschädigungen iSd Abs 7 häufig - wenn nicht regelmäßig - nicht zu einem für die jeweils erbrachte Leistung gewährten Entgelt hinzu, sondern sie haben offensichtlich **entgeltvertretenden Charakter**: gerade weil die Aufwandsentschädigung ohne nähere Spezifikation pauschaliert werden darf, liegt in Wahrheit eine **Gegenleistung für die erbrachte Tätigkeit** vor, die man in Hinblick darauf, dass auf der anderen Seite bestimmte, der Entschädigung annähernd die Waage haltende Ausgaben als erforderlich angenommen werden, **beitragsfrei stellt**.

Rz 216/2:

Weder ist für eine nähere Spezifizierung die Enumeration des Abs 3 hilfreich, noch besteht ein Problem des Art. 18 B-VG, da es auf einen bestimmten Aufwand realiter gar nicht ankommt. Auf diese Weise werden **zB Vortragende der Erwachsenenbildung in dieser Tätigkeit beitragsfrei und unversichert gehalten**. Damit werden die Budgets der Volkshochschulen (und anderer begünstigter DG) geschont und andererseits die Vortragenden insofern nicht benachteiligt, als diese idR einen anderen Hauptberuf haben, in dem sie ohnedies versichert sind, oder im Pensionsbezug stehen.

§ 216/3:

Eine derartige Begünstigung, die nur für bestimmte Gruppen von DN (und ihre DG) gilt, setzt aus verfassungsrechtlicher Sicht freilich voraus, dass sie durch Unterschiede im Tatsächlichen sachlich gerechtfertigt werden kann, was bei gemeinnützigen Institutionen und angesichts der Mitbetroffenheit von idR anderweitig schon versicherten Personen kaum ein Problem sein wird, dies angesichts auch anderer, etwa im Steuerrecht anzutreffender und im Allgemeinen als zulässig erachteter Begünstigungen. Sachliche Gründe können darin liegen, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die von DG- wie DN-Seite typischerweise nur nebenberuflich nachgefragt werden, wie zB Vortragende in Volkshochschulen, es aber andererseits ein **öffentliches Interesse** daran gibt, also zB dass Volksbildung stattfindet.

## Rechtsgrundlagen zur EB-Sonderregelung

### § 49 Abs. 7 ASVG:

Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Dachverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber für folgende Gruppen von Dienstnehmern und ihnen gleichgestellte Personen gemäß § 4 Abs. 4 feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet:

1. im Sport- und Kulturbereich Beschäftigte;
2. Lehrende an Einrichtungen, die
  - a) vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben;
  - b) vom Arbeitsmarktservice mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind, hinsichtlich dieser Dienstleistungen;die in der Kundmachung BGBl. II Nr. 228/2001 genannten Einrichtungen einschließlich ihrer Institutionen gelten jedenfalls als Einrichtungen nach lit. a;
3. Beschäftigte, die in Unternehmen, die mindestens wöchentlich erscheinende periodische Druckwerke, die auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemeinen, wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein dürfen, herstellen oder vertreiben, diese periodischen Druckwerke vertreiben oder zustellen.

### Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen:

Auf Grund des § 49 Abs. 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) wird verordnet:

§ 1. Nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von 537,78 € im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer oder diesen nach § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellte Personen (freie Dienstnehmer) geleistet werden, die als

1. (aufgehoben),
2. Trainer(innen) im Rahmen eines gemeinnützig, nachhaltig und bundesweit im Bereich der Prophylaxe wirkenden Gesundheitsvereines,
3. Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben,
- 3a. Lehrende an Einrichtungen, die vom Arbeitsmarktservice mit der Erbringung von Dienstleistungen betraut sind, hinsichtlich dieser Dienstleistungen;
4. Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 des Schauspielergesetzes 1922, BGBl. Nr. 441, in einem Theaterunternehmen,
5. Musiker(innen),
6. Filmschauspieler(innen),
7. Lehrer(innen) für die im § 1 Abs. 1 des Schauspielergesetzes 1922 angeführten Kunstgattungen

tätig sind, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

§ 2. Fahrt- und Reisekostenvergütungen für die Teilnahme an Veranstaltungen sind im Pauschalbetrag nach § 1 nicht berücksichtigt.